

PCT-SEMINAR

Der PCT-Vertrag

11. November 2020

Unterlagen zusammengestellt vom Internationalen Büro

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort.....	4
Einführung in das PCT-System	5
PCT-Fristen.....	10
Grundzüge des PCT.....	12
Die PCT-Anmeldung	17
Erklärungen.....	25
ePCT Für Anmelder	29
Vertretung von PCT-Anmeldern	58
Prioritätsansprüche und Prioritätsbelege	65
Mängel der internationalen Anmeldung und deren Berichtigung	81
Eintragung von Änderungen gemäß Regel 92 <i>bis</i>	92
Das Anmeldeamt	95
Das Internationale Büro als Anmeldeamt.....	98
Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro	105
Die internationale Recherche und der schriftliche Bescheid der ISA	108
Ergänzende internationale Recherche (SIS).....	116
Der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung.....	125
Die internationale vorläufige Prüfung.....	134
Einheitlichkeit der Erfindung und Widerspruchsverfahren	142
Das internationale Büro	147
Die internationale Veröffentlichung	150
Akteneinsicht	160
PCT-Gebühren	167
Änderung von PCT-Anmeldungen.....	176
Die nationale Phase	182
Zurücknahmen	193
Erfordernisse in Bezug auf Angaben über biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäuresequenzen	197
Schutzvorkehrungen und Verfahrenssicherungen.....	210
Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab 1. Juli 2020.....	214
Neueste Entwicklungen im PCT-System	218
Informationsquellen.....	229

VORWORT

Diese Unterlagen sind vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als Begleitmaterial für Seminare über den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) erstellt worden.

Die folgenden, in diesen Unterlagen verwendeten Ausdrücke sollten wie folgt verstanden werden:

Vertragsstaat	- ein Staat, der Vertragspartei des PCT ist
Kapitel I	- Kapitel I des PCT: Internationale Anmeldung, internationale Recherche und internationale Veröffentlichung
Kapitel II	- Kapitel II des PCT: Die internationale vorläufige Prüfung
Ausführungsordnung	- Ausführungsordnung zum PCT
Artikel	- ein Artikel des PCT
Regel	- eine Regel der Ausführungsordnung zum PCT
Abschnitt	- ein Abschnitt der Verwaltungsvorschriften zum PCT

Verweisungen auf "nationale" Ämter, nationale Gebühren, nationale Phase, nationales Verfahren, etc. schließen "regionale" Ämter (z.B. das EPA), "regionale" Gebühren, etc. mit ein.

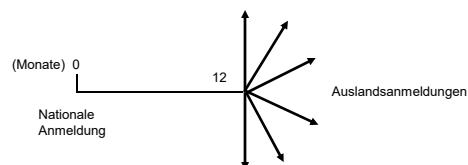
Folgende Abkürzungen werden verwendet:

ARIPO	- African Regional Intellectual Property Organization
DAS	- Digital Access Service for Priority Documents
DO	- Bestimmungsamt (Designated Office)
DPMA	- Deutsches Patent- und Markenamt
EAPA	- Eurasisches Patentamt
EAPÜ	- Eurasisches Patentübereinkommen
EO	- ausgewähltes Amt (Elected Office)
EPA	- Europäisches Patentamt
EPO	- Europäische Patentorganisation
EPÜ	- Europäisches Patentübereinkommen
Euro-PCT	- eine Euro-PCT-Anmeldung ist eine internationale Anmeldung mit "EP"-Bestimmung unabhängig davon, bei welchem Anmeldeamt diese Anmeldung eingereicht wurde
IB	- Internationales Büro (der WIPO)
IPE	- Internationale vorläufige Prüfung (International Preliminary Examination)
IPEA	- mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
IPER	- Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht
IPRP (Kapitel I)	- Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I)
IPRP (Kapitel II)	- Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II)
ISA	- Internationale Recherchenbehörde
ISR	- Internationaler Recherchenbericht
OAPI	- Organisation africaine de la propriété intellectuelle
RO	- Anmeldeamt
SIS	- Ergänzende internationale Recherche
SISA	- Die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde
SISR	- Ergänzender internationaler Recherchenbericht
WO der ISA	- Schriftlicher Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde
WIPO	- Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf, Schweiz
WTO	- Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

Verbindliche Angaben enthalten der PCT-Vertrag, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Unterlagen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

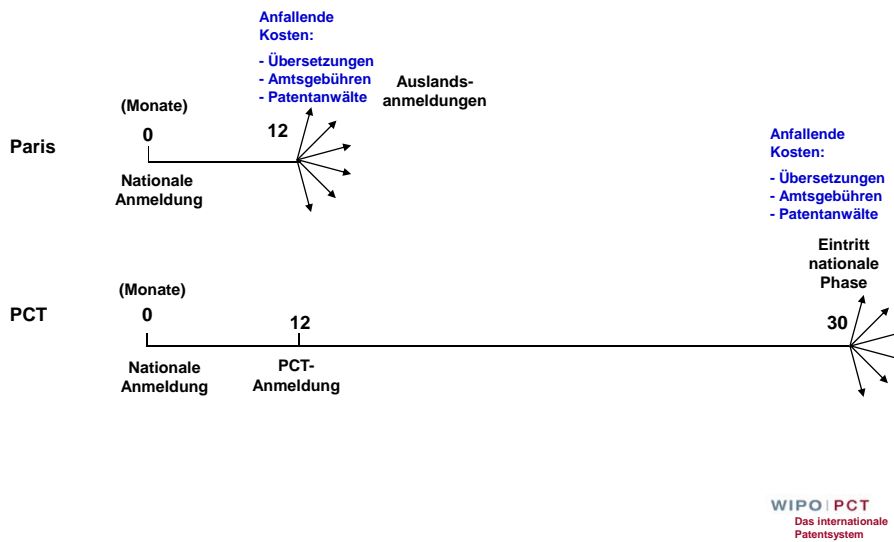


Das traditionelle Verfahren



- Nationale Anmeldung, gefolgt - innerhalb des Prioritätsjahres gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft - von einer Vielzahl einzelner Auslandsanmeldungen:
 - unterschiedliche Formvorschriften
 - unterschiedliche Recherchen
 - unterschiedliche Prüfungsverfahren und unterschiedliche Bearbeitung der Anmeldung
 - Übersetzungen und nationale Gebühren bereits 12 Monate nach Einreichung der nationalen Anmeldung fällig
- Zum Teil Rationalisierung durch regionale Übereinkommen (ARIPO, EAPÜ, EPÜ, OAPI)

Vergleich: Pariser Verbandsübereinkunft/PCT



Das PCT-Verfahren

Nationale Anmeldung, gefolgt - innerhalb des Prioritätsjahres gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft - von einer internationalen Anmeldung nach dem PCT, Eintritt in die "nationale Phase" nach Ablauf von 30 Monaten*:

- einheitliche Formvorschriften
- internationale Recherche
- internationale Veröffentlichung
- internationale vorläufige Prüfung
- Verbesserung der Anmeldung vor dem Eintritt in die nationale Phase
- Übersetzungen und nationale Gebühren erst 30 Monate* ab Prioritätsdatum fällig und nur, wenn der Anmelder entscheidet, die Anmeldung weiterzuverfolgen

* Für Ausnahmen, siehe www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html

Allgemeine Anmerkungen (1)

- Das PCT-System ist ein Patent-“Anmelde“-System, kein Patent-“Erteilungs“-System; es gibt kein “PCT-Patent”
- Das PCT-System ist gegliedert in eine
 - internationale Phase, bestehend aus
 - Einreichung der internationalen Anmeldung
 - internationaler Recherche und schriftlichem Bescheid der ISA
 - internationaler Veröffentlichung und
 - internationaler vorläufiger Prüfung
 - nationale/regionale Phase vor den Bestimmungsgremien
- Die Entscheidung über die Erteilung eines Patents wird ausschließlich von den nationalen oder regionalen Ämtern in der nationalen Phase getroffen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-5
11.11.2020

Allgemeine Anmerkungen (2)

- Nur Erfindungen können über den PCT-Weg — durch Beantragung eines Patent, eines Gebrauchsmusters oder ähnlicher Schutzinstrumente — geschützt werden
- Geschmacksmuster- oder Markenschutz kann über den PCT-Weg nicht erlangt werden. Für diese Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gibt es gesonderte internationale Übereinkommen (das Haager Übereinkommen bzw. das Madrider Übereinkommen)
- Der PCT wird, wie auch andere internationale Verträge auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. die Pariser Verbandsübereinkunft, von der WIPO verwaltet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-6
11.11.2020

PCT-Vertragsstaaten (153)

Staaten, für welche ein regionales und ein nationales Schutzrecht erlangt werden kann, sofern nicht anderweitig angegeben

EA Eurasisches Patent

AM Armenien
AZ Aserbaidschan
BY Belarus *
KG Kirgisistan
KZ Kasachstan
RU Russische Föderation *
TJ Tadschikistan
TM Turkmenistan

EP Europäisches Patent

AL Albanien¹
AT Österreich
BE Belgien *
BG Bulgarien
CH Schweiz
CY Zypern *
CZ Tschechische Republik
DE Deutschland
DK Dänemark
EE Estland
ES Spanien
FI Finnland
FR Frankreich *
GB Vereinigtes Königreich *
GR Griechenland *
HR Kroatien¹
HU Ungarn *
IE Irland *
IS Island

IT Italien²
LI Liechtenstein
* LT Litauen
LU Luxemburg
* LV Lettland
* MC Monaco
MK Nordmazedonien¹
* MT Malta
* NL Niederlande
NO Norwegen
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
RS Serbien¹
SE Schweden
* SI Slowenien
SK Slowakei
* SM San Marino
TR Türkei

* nur regionales Patent

1 Das Erstreckungsabkommen findet weiterhin Anwendung auf alle Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2008 (für HR), vor dem 1. Januar 2009 (für MK), vor dem 1. Mai 2010 (für AL) oder vor dem 1. Oktober 2010 (für RS) eingereicht wurden

2 Für internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2020 eingereicht wurden

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-7
11.11.2020

PCT-Vertragsstaaten (153) (Fortsetzung)

Staaten, für welche ein regionales und ein nationales Schutzrecht erlangt werden kann, sofern nicht anderweitig angegeben

AP ARIPO-Patent

BW Botswana
GH Ghana
GM Gambia
KE Kenia
LR Liberia
LS Lesotho
MW Malawi
MZ Mosambik
NA Namibia
RW Ruanda
SD Sudan
SL Sierra Leone
ST Sao Tome und Principe
* SZ Eswatini
TZ Vereinigte Republik Tansania
UG Uganda
ZM Sambia
ZW Simbabwe

OA OAPI-Patent

* BF Burkina Faso
* BJ Benin
* CF Zentralafrikanische Republik
* CG Kongo
* CI Elfenbeinküste
* CM Kamerun
* GA Gabun
* GN Guinea
* GQ Äquatorialguinea
* GW Guinea-Bissau
* KM Komoren
* ML Mali
* MR Mauretanien
* NE Niger
* SN Senegal
* TD Tschad
* TG Togo

* nur regionales Patent

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-8
11.11.2020

PCT-Vertragsstaaten (153) (Fortsetzung)

Staaten, für welche nur nationales Schutzrecht erlangt werden kann, sofern nicht anderweitig angegeben

AE	Vereinigte Arabische Emirate	IL	Israel	PA	Panama
AG	Antigua und Barbuda	IN	Indien	PE	Peru
AO	Angola	IR	Islamische Republik Iran	PG	Papua Neuguinea
AU	Australien	JO	Jordanien	PH	Philippinen
* BA	Bosnien-Herzegowina	JP	Japan	QA	Katar
BB	Barbados	** KH	Kambodscha	SA	Saudi-Arabien
BH	Bahrain	KM	Komoren	SC	Seychellen
BN	Brunei Darussalam	KN	St. Kitts und Nevis	SG	Singapur
BR	Brasilien	KP	Demokratische Volksrepublik Korea	ST	São Tomé und Príncipe
BZ	Belize	KR	Republik Korea	SV	El Salvador
CA	Kanada	KW	Kuwait	SY	Syrische Arabische Republik
CL	Chile	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	TH	Thailand
CN	China	LC	St. Lucia	** TN	Tunesien
CO	Kolumbien	LK	Sri Lanka	TT	Trinidad und Tobago
CR	Costa Rica	LY	Libyen	UA	Ukraine
CU	Kuba	** MA	Marokko	US	Vereinigte Staaten von Amerika
DJ	Dschibuti	** MD	Republik Moldau	UZ	Usbekistan
DM	Dominica	* ME	Montenegro	VC	St. Vincent und die Grenadinen
DO	Dominikanische Republik	MG	Madagaskar	VN	Vietnam
DZ	Algerien	MN	Mongolei	WS	Samoa
EC	Ecuador	MX	Mexiko	ZA	Südafrika
EG	Ägypten	MY	Malaysia		
GD	Grenada	NG	Nigeria		
GE	Georgien	NI	Nicaragua		
GT	Guatemala	NZ	Neuseeland		
HN	Honduras	OM	Oman		
ID	Indonesien				

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

DE presentation-9
11.11.2020

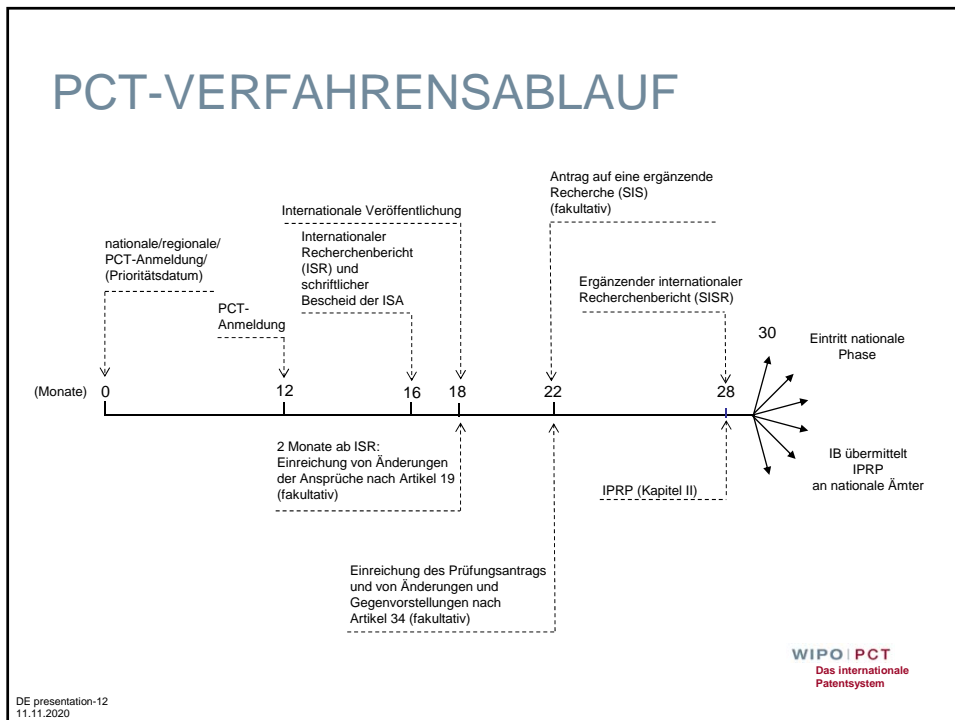
* Erstreckung europäischer Patente möglich
** Validierung des europäischen Patents möglich

Staaten, die dem PCT noch nicht beigetreten sind (40)

Afghanistan	Jamaika	Palau
Andorra	Jemen	Paraguay
Argentinien	Kap Verde	Salomonen
Äthiopien	Kiribati	Somalia
Bahamas	Kongo (Demokratische Republik)	Südsudan
Bangladesch	Libanon	Suriname
Bhutan	Malediven	Osttimor
Bolivien	Marshallinseln	Tonga
Burundi	Mauritius	Tuvalu
Eritrea	Mikronesien	Uruguay
Fidschi	Myanmar	Vanuatu
Guyana	Nauru	Venezuela
Haiti	Nepal	
Irak	Pakistan	

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

DE presentation-10
11.11.2020



Nichtanwendbarkeit der Frist von 30 Monaten nach Artikel 22(1)

- Die Ämter der folgenden Staaten haben das Internationale Büro unterrichtet, daß sie solange nicht die Frist von 30 Monaten nach Kapitel I ab dem 1. April 2002 anwenden werden, wie der geänderte Artikel 22 Absatz 1 nicht mit ihrem nationalen Recht übereinstimmt

LU Luxemburg

TZ Vereinigte Republik Tansania

- Falls kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum hinsichtlich der oben genannten Staaten gestellt wird, muß vor Ablauf von 20 bzw. 21 Monaten ab Prioritätsdatum in die nationale Phase eingetreten werden
- Wenn diese Staaten zum Zwecke eines regionalen Patents bestimmt wurden, gilt die Frist von 31 Monaten



■ Grundzüge des PCT

- Die PCT-Anmeldung
- Das internationale Anmeldedatum
- Der Anmelder
- Zuständige Behörden (RO, ISA)

Die internationale Anmeldung

- Nur EINE Anmeldung, die standardmäßig die Bestimmung aller Staaten für jede erhältliche Schutzrechtsart und die üblichen Prioritätsansprüche enthält
- Die internationale Anmeldung hat in jedem Bestimmungsstaat die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung einschließlich der Feststellung eines Prioritätsdatums: das internationale Anmeldedatum gilt als Anmeldedatum in jedem Bestimmungsstaat
- Einreichung in EINER Sprache
- Einreichung bei EINEM Anmeldeamt
- Einheitliche Formvorschriften
- Aufschiebung der nationalen Phase bis 30 Monate ab Prioritätsdatum (für Ausnahmen, siehe www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.pdf)

Mindestanforderungen für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums (Artikel 11(1)) (1)

- Die Anmeldung muß wenigstens folgende Bestandteile enthalten:
 - einen Hinweis darauf, daß die Anmeldung als internationale Anmeldung behandelt werden soll
 - die Bestimmung mindestens eines Vertragsstaats (Regel 4.9)
 - den Namen des Anmelders (Regel 4.5)
 - eine Beschreibung (Regel 5)
 - einen Anspruch (Regel 6)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-16
11.11.2020

Mindestanforderungen für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums (Artikel 11(1)) (2)

- Zur Beachtung: Wenn
 - keiner der Anmelder aus Gründen des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit das Recht zur Anmeldung bei dem Anmeldeamt hat (Regeln 18 und 19) oder
 - die Anmeldung in einer vom Anmeldeamt nicht für diesen Zweck zugelassenen Sprache eingereicht ist (Regel 12.1),
 - wird das Anmeldeamt die Anmeldung an das Anmeldeamt des Internationalen Büros zur weiteren Behandlung weiterleiten (Regel 19.4)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-17
11.11.2020

Nicht erforderlich für die Erteilung des internationalen Anmeldedatums

- Zahlung der Gebühren
- Unterschrift des Anmelders
- Bezeichnung der Erfindung
- Zusammenfassung
- Zeichnungen (für fehlende Zeichnungen, siehe Artikel 14 Absatz 2 und Regel 20.5)
- Übersetzung in die Sprache der Recherche oder der Veröffentlichung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-18
11.11.2020

Der PCT-Anmelder (Artikel 9 und Regel 18)

- Der Anmelder kann eine natürliche (z.B. der Erfinder) oder eine juristische Person (z.B. ein Unternehmen, eine Universität oder eine NGO) sein (dies gilt seit dem 16. September 2012 auch für die USA)
- Verschiedene Anmelder können für verschiedene Bestimmungsstaaten genannt werden (Regel 4.5(d))
- Wenigstens ein Anmelder muß die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaates besitzen oder dort seinen Wohnsitz haben (Regel 18.3)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-19
11.11.2020

Wo ist die internationale Anmeldung einzureichen (Regel 19)

- Beim nationalen Amt
- Beim Internationalen Büro der WIPO oder
- Bei einem regionalen Amt
- Zu weiteren Einzelheiten vgl. den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Anlagen B1 und B2

Wahl des Anmeldeamts

Welche Faktoren sollte man berücksichtigen?

- Zugelassene Anmeldesprachen
- Auswahl an Recherchenbehörden
- Angewandte Kriterien für die Wiederherstellung des Prioritätsrechts
- Möglichkeit, Einbeziehung durch Verweis zu bestätigen
- Bei elektronisch eingereichten Anmeldungen: die Akzeptanz von Unterlagen im Format vor der Umwandlung

Welche Recherchenbehörde (ISA) ist zuständig (Regel 35)

- Die zuständige(n) ISA(s) wird (werden) vom Anmeldeamt bestimmt
- Ist mehr als eine ISA zuständig, so hat der Anmelder die Wahl:
 - bei der Wahl der ISA sollte der Anmelder die von dieser ISA zugelassenen Sprache(n) berücksichtigen (in bestimmten Fällen wird eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche verlangt)
- Wird die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereicht, so sind die Recherchenbehörden zuständig, die zuständig gewesen wären, wenn der Anmelder die Anmeldung bei dem nationalen (oder regionalen) Amt, das aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes ein zuständiges Anmeldeamt wäre, eingereicht hätte
- Die Wahl der Recherchenbehörde ist im Anmeldeantrag anzugeben (Feld Nr. VII)



Bestandteile der Anmeldung

- Anmeldeantrag (Art. 3(2))
- Beschreibung (Art. 3(2))
- Ein oder mehrere Ansprüche (Art. 3(2))
- Zusammenfassung — kann nachgereicht werden ohne Einfluß auf das internationale Anmeldedatum (Art. 3(2) und 3(3))
- Zeichnungen (falls zutreffend) — nachgereichte Zeichnungen führen, unter bestimmten Voraussetzungen, zu einer Änderung des internationalen Anmeldedatums) (Art. 3(2) und 14(2))
- Sequenzprotokollteil der Beschreibung (falls zutreffend) (Regeln 5.2(a) und 13*ter*)
- Angaben bezüglich hinterlegten Mikroorganismen oder anderen biologischen Materials (einige Bestimmungssämter (z.B. Japan) verlangen, daß diese am Tag der Anmeldung in der Beschreibung oder in der PCT Anmeldung enthalten sind) (Regel 13*bis*)

Unterlagen, die der Anmeldung beigelegt oder nachgereicht werden können

- Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche bzw. der internationalen Veröffentlichung (Regeln 12.3 und 12.4)
- Einzelvollmacht oder Kopie einer allgemeinen Vollmacht (Regeln 90.4 und 90.5)
- Prioritätsbeleg(e) — kann (können) bis zum Tag der internationalen Veröffentlichung eingereicht werden (Regel 17.1)
- Sequenzprotokolle in elektronischer Form nach dem Standard gemäß Anhang C der Verwaltungsvorschriften — können direkt bei der Recherchenbehörde eingereicht werden, aber einer Gebühr für verspätete Zahlung unterliegen (Regel 13*ter*)
- Angaben bezüglich biologischen Materials, die nicht Teil der Beschreibung sind, z.B. Formblatt PCT/RO/134 (Regel 13*bis*), Formulare BP/4 und BP/9, Berechtigungserklärung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-25
11.11.2020

Der Anmeldeantrag

- Einreichung der Anmeldung in elektronischer Form
 - ePCT-Einreichung
 - PCT-SAFE Format voll elektronisch
 - Andere durch das Anmeldeamt angebotene Arten der Einreichung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-26
11.11.2020

Einreichung der PCT-Anmeldung (1)

- Anmeldeamt (RO) wahlweise: Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Europäisches Patentamt (EPA)
Internationales Büro (IB)
- Anzahl der Exemplare 1
- Sprache: DPMA: deutsch
EPA: deutsch, englisch, französisch
IB: Jede Sprache (ggf. ist eine Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche oder Veröffentlichung erforderlich)
- Zuständige internationale Recherchenbehörde(n) (ISA): hängt vom Anmeldeamt ab
- Zuständige mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde(n) (IPEA): hängt vom Anmeldeamt ab

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-27
11.11.2020

Einreichung der PCT-Anmeldung (2)

- Elektronische Einreichung
- Antragsformular (Formblatt PCT/RO/101):
 - erhältlich auf Internetseite <http://wipo.int/pct/en/index/html>
 - kostenlos vom DPMA, EPA oder IB
- Computer Ausdruck (Regel 3.1 und 3.4, Sektion 102(h))
 - Integration in eigenes Computersystem
 - Layout und Inhalt müssen dem Papierformular entsprechen (geringfügige Abweichungen erlaubt)
- Sprache: Sprache, die sowohl vom Anmeldeamt zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-28
11.11.2020

Bestimmung von Staaten (Regel 4.9)

- Automatische Bestimmung aller PCT-Vertragsstaaten für alle Schutzrechtsarten
 - Ausgenommen werden können DE, JP und KR (Ämter, bei denen eine frühere nationale Patentanmeldung, deren Priorität in einer internationalen Anmeldung beansprucht wird, unter bestimmten Voraussetzungen als zurückgenommen gilt)
 - aber nur wenn die Priorität einer früheren nationalen Anmeldung in dem betreffenden Staat beansprucht wird
 - Rücknahme von Bestimmungen/Schutzrechtsarten ist möglich
- Wahl der Schutzrechtsart erst beim Eintritt in die nationale Phase (z. B. Patent oder Gebrauchsmuster, nationales oder regionales Patent)
- Angaben zu Fortsetzungsanmeldungen und Zusatzpatenten im Anmeldeformular möglich für Zwecke der Recherche

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-29
11.11.2020

Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche (Regel 4.12)

- Der Anmelder kann die ISA ersuchen, bei der Durchführung der internationalen Recherche die Ergebnisse einer früheren Recherche zu berücksichtigen
 - Wie? durch Ausfüllen des entsprechenden Feldes im Antragsformular
- Soweit die ISA die Ergebnisse einer früheren Recherche berücksichtigt, erstattet sie (teilweise) die Recherchegebühr
 - Für weitere Informationen siehe die Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Büro und den ISAs/IPEAs:
www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-30
11.11.2020

Übermittlung von zu früheren Recherchen und/oder Klassifikationen gehörende Unterlagen durch ROs an ISAs (Regeln 12bis, 23bis und 41) (1)

- Auch wenn der Anmelder keinen Antrag nach Regel 4.12 gestellt hat, übermittelt das Anmeldeamt Recherchen- bzw. Klassifikationsergebnisse von früheren Anmeldungen an die ISA
- Ausnahmen:
 - Anmelder, die mit RO/DE, RO/FI or RO/SE einreichen, können bei der Einreichung der internationalen Anmeldung beantragen, dass frühere Recherchenergebnisse NICHT an die ISA übermittelt werden (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular)

Übermittlung von zu früheren Recherchen und/oder Klassifikationen gehörende Unterlagen durch ROs an ISAs (Regeln 12bis, 23bis und 41) (2)

- Ausnahmen: (Fortsetzung)
 - Anmeldeämter, deren nationales Recht nicht mit der Übermittlung von früheren Recherchen- und Klassifizierungsergebnissen vereinbar ist, übermitteln diese nur, wenn sie ausdrücklich vom Anmelder dazu ermächtigt worden sind (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular) (betrifft die folgenden ROs: AU, CZ, FI, HU, IL, JP, NO, SE, SG und US)
 - Wenn die Priorität einer internationalen Anmeldung beansprucht wird und die frühere internationale Recherche von einer anderen ISA durchgeführt wurde, übermittelt das Anmeldeamt die früheren Recherchen- und Klassifizierungsergebnisse nur, wenn es ausdrücklich vom Anmelder dazu ermächtigt worden ist (durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Antragsformular)

Unterschrift (Regeln 4.15, 26.2bis(a)) (1)

- Grundsätzlich muß der Antrag von allen, sowohl juristischen als auch natürlichen Personen, die als „Anmelder“ angegeben sind, unterschrieben werden
 - ABER: Wenn nur einer der Anmelder unterschreibt, wird das Fehlen der weiteren Unterschriften anderer Anmelder nicht als ein Mangel angesehen
 - WARNUNG: Jede Rücknahmeerklärung muß von allen Anmeldern, oder für sie, unterschrieben werden
 - ZU BEACHTEN: Bestimmungsämter sind berechtigt, eine Bestätigung der internationalen Anmeldung durch die Unterschrift eines jeden Anmelders, der nicht unterschrieben hat, für das jeweilige Bestimmungsamt zu verlangen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-33
11.11.2020

Unterschrift (Regeln 4.15, 26.2bis(a)) (2)

- Unterschrift, durch eine Person, die nicht als Anmelder bezeichnet ist
(FÜR – IM AUFTRAG) – abhängig vom vor dem Anmeldeamt anwendbaren nationalen Recht:
 - ein Angestellter einer juristischen Person, wenn der Anmelder eine juristische Person ist, der nicht ein Patentanwalt sein muß
 - ein gesetzlicher Vertreter, wenn der Anmelder nicht für sich selbst handeln kann
 - ein gesetzlicher Vertreter, wenn sich der Anmelder im Konkurs befindet
- Eine Person, die nur als Erfinder angegeben ist, muß den Antrag nicht unterschreiben

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-34
11.11.2020

Unterschrift (Regeln 4.15, 26.2bis(a)) (3)

- Wenn der Antrag nicht von den Anmeldern, sondern von einem Anwalt unterschrieben ist, muß eine gesonderte, von allen Anmeldern unterschriebene Vollmacht eingereicht werden (entweder das Original einer gesonderten Vollmacht oder die Kopie einer allgemeinen Vollmacht)
 - ABER: Wenn eine Vollmacht, die nur von einem Anmelder unterschrieben ist, eingereicht wird, wird das Fehlen von Vollmachten, die von den anderen Anmeldern unterschrieben sind, nicht als Mangel angesehen
 - ZU BEACHTEN: Anmeldeämter können auf das Erfordernis der Einreichung einer gesonderten Vollmacht oder einer Kopie einer allgemeinen Vollmacht verzichten

Formvorschriften (Regel 11) (1)

- Blattformat: DIN A4 für alle Blätter (Regel 11.5)
- Zeilenabstand: 1 1/2-zeilig für Blätter mit Text in Beschreibung, Ansprüchen und Zusammenfassung (Regel 11.9(c))
- Mindest- und Höchstmaße für Ränder auf Blättern mit Text und Zeichnungen (Regel 11.6)
- Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts (Regel 11.6(f) und Abschnitt 109 der Verwaltungsvorschriften):
 - maximal 25 Zeichen
 - in der linken oberen Ecke des Blattes
 - nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt

Formvorschriften (Regel 11) (2)

- Numerierung der Blätter (Regel 11.7 und Abschnitte 207 und 311 der Verwaltungsvorschriften):
 - oben oder unten, in der Mitte, aber nicht innerhalb des Randes
 - 4 gesonderte Nummernfolgen:
 - Antrag
 - Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung
 - Zeichnungen (falls notwendig)
 - Sequenzprotokollteil der Beschreibung (falls notwendig)
- Besondere Bestimmungen für Zeichnungen (Regel 11.13)
 - Empfehlung: keine Textbestandteile in den Zeichnungen (vermeidet Übersetzungsprobleme beim Eintritt in die nationale Phase)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-37
11.11.2020

Überschriften als Bestandteile der Beschreibung (Regel 5 und Abschnitt 204 der Verwaltungsvorschriften)

- Technisches Gebiet
- Stand der Technik
- Darstellung der Erfindung *oder* Zusammenfassung der Erfindung
- Kurze Beschreibung der Zeichnungen
- Bester Weg zur Ausführung der Erfindung *oder*, sofern zutreffend, Wege zur Ausführung der Erfindung
- Gewerbliche Anwendbarkeit
- Sequenzprotokoll
- Sequenzprotokollteil als freier Text

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-38
11.11.2020



Erklärungen gemäß Regel 4.17 (1)

- **Zweck:**
Möglichkeit, bestimmte Erfordernisse der nationalen Phase bereits während der internationalen Phase zu erfüllen (Regel 51*bis*.2)
- Die Einreichung der Erklärungen als Teil des Anmeldeantrags, oder nachträglich, ist fakultativ

Erklärungen gemäß Regel 4.17 (2)

- Die Erklärungen betreffen die folgenden Sachverhalte (Regel 4.17):
 - Identität des Erfinders
 - Recht des Anmelders, ein Patent zu beantragen oder erteilt zu bekommen
 - Recht des Anmelders, die Priorität einer Voranmeldung in Anspruch zu nehmen
 - Erfindererklärung (nur US)
 - Unschädliche Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit

Formerfordernisse

- Die Erklärungen müssen den in den Abschnitten 211 bis 215 der Verwaltungsvorschriften festgelegten Wortlaut enthalten
- Soweit eine Erklärung eingereicht wurde, dürfen die Bestimmungsämter keine Unterlagen oder Nachweise hinsichtlich dieses Sachverhalts verlangen,
 - es sei denn, das jeweilige Amt hat hinlänglich Grund, an der Richtigkeit der Erklärung zu zweifeln und/oder
 - eine Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit ist erforderlich

US-Erfindererklärung (Regel 4.17(iv))

- Seit dem 16. September 2012: neuer festgelegter Text (siehe Abschnitt 214 der Verwaltungsvorschriften)
- Alle Erfinder sind in derselben Erklärung aufzuführen
- Die Erklärung ist von allen Erfindern zu unterschreiben und zu datieren
- Die Unterschriften können allerdings auf unterschiedlichen Exemplaren derselben vollständigen Erklärung eingereicht werden
- Es muß sich bei der Unterschrift nicht um ein Original handeln (gefaxte Kopie)
- DO/US akzeptiert ein Siegel anstelle einer Unterschrift im Falle internationaler Anmeldungen, die bei einem Anmeldeamt eingereicht wurden, das ein Siegel anstelle einer Unterschrift akzeptiert

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-43
11.11.2020

Hinzufügung/Berichtigung von Erklärungen (Regel 26ter)

- Anmelder können Erklärungen hinzufügen oder berichtigen
- Frist zur Berichtigung oder Hinzufügung: bis zum Ablauf von 16 Monaten ab Prioritätsdatum (auch später, solange die Erklärung vor Abschluß der technischen Vorbereitung zur internationalen Veröffentlichung beim Internationalen Büro eingeht)
- Das Anmeldeamt oder das Internationale Büro können den Anmelder auffordern, jede Erklärung, die nicht dem festgelegten Wortlaut entspricht oder die, im Falle einer Erfindererklärung nach Regel 4.17(iv), nicht wie vorgeschrieben unterschrieben ist, zu berichtigen

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

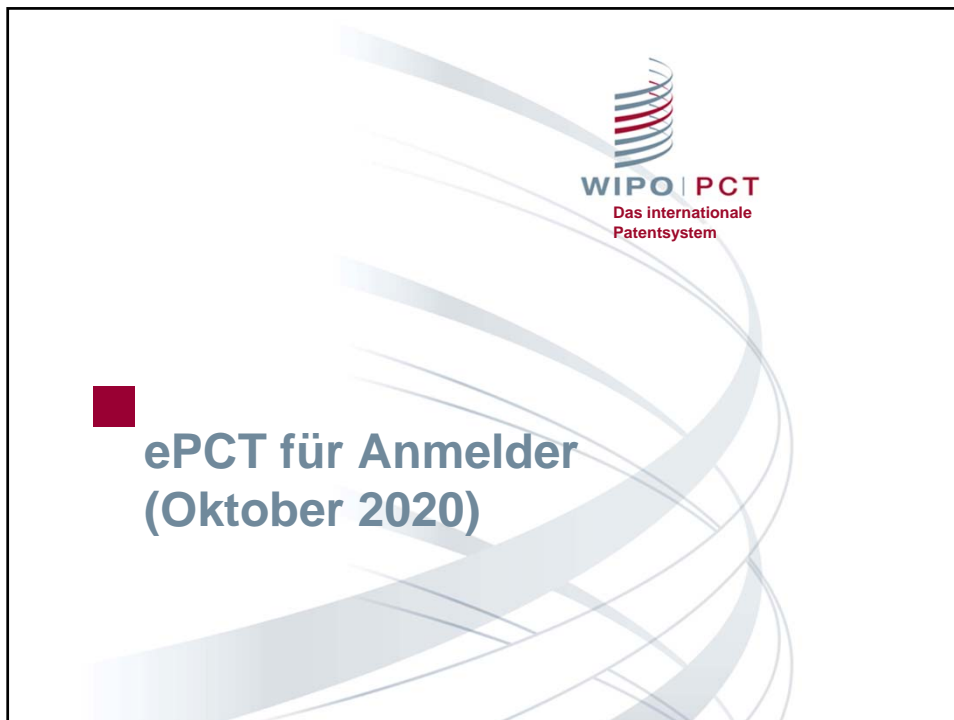
DE presentation-44
11.11.2020

Veröffentlichung von Erklärungen nach Regel 4.17

- Innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäß Regel 26*ter*.1 eingereichte Erklärungen werden auf der Titelseite der veröffentlichten internationalen Anmeldung erwähnt
- Die Erklärungen werden mit vollem Wortlaut als Teil der internationalen Anmeldung veröffentlicht

Erklärungen gemäß Regel 4.17: Weitere Einzelheiten

- Nationale Formulare können nicht für die Zwecke der internationalen Phase verwendet werden, da sie nicht dem festgelegten Wortlaut entsprechen
- Soweit eine Erklärung erst nach dem internationalen Anmeldedatum eingereicht wird, wird keine weitere Seitengebühr fällig
- Falls eine fehlerhafte Erklärung nicht während der internationalen Phase berichtigt wird:
 - hat dies keine Auswirkungen auf die Behandlung der Erklärung durch das International Büro
 - DOs/EOs können auch eine fehlerhafte Erklärung akzeptieren
- Der PCT sieht nicht vor, daß eine Erklärung zurückgenommen werden kann



Was ist ePCT? (1)

- Von der WIPO entwickeltes Web-Portal, das PCT-Online-Dienste sowohl für Anmelder als auch für IP-Ämter anbietet <https://pct.wipo.int>
- Benutzeroberfläche in allen PCT-Veröffentlichungssprachen verfügbar
- Sichere und direkte Interaktion mit PCT-Anmeldungen, die vom Internationalen Büro geführt werden
- Online-Einreichung mit ePCT ("ePCT-Filing") bei über 70 PCT-Anmeldeämtern
- Mit Hilfe von ePCT können Anmelder zahlreiche elektronische PCT-Transaktionen ("Vorgänge") mit dem IB und anderen teilnehmenden IP-Ämtern durchführen

Was ist ePCT? (2)

- Rollenbasierter Zugang von ROs, ISAs, IPEAs und Bestimmungsämtern zu PCT-Anmeldungen über sichere ePCT-Konten der jeweiligen Ämter
- Immer mehr IP-Ämter nutzen jetzt ePCT für ihre laufenden PCT-Geschäfte und verwenden dabei von der WIPO angebotene Dienste
- Über die Funktion "Amtsprofil" erfahren Sie, ob ein Amt ePCT und andere nützliche Referenzdaten verwendet
<https://pct.wipo.int/ePCT/private/officeProfile.xhtml>

ePCT-Statistik 2019

- % von über ePCT eingereichten PCT-Anmeldungen nach Anmeldeamt
 - RO/IB 73%
 - RO/US 17%
 - RO/CA 75%
- Top 5-Länder: US, TR, KR, CA, AU

ePCT-Statistik 2020 (January bis August)

- % von über ePCT eingereichten PCT-Anmeldungen nach Anmeldeamt

- RO/IB 72,72%

- RO/US 16,69%

- RO/CA 74,51%

- Top 5-Länder: US, TR, KR, CA, AU

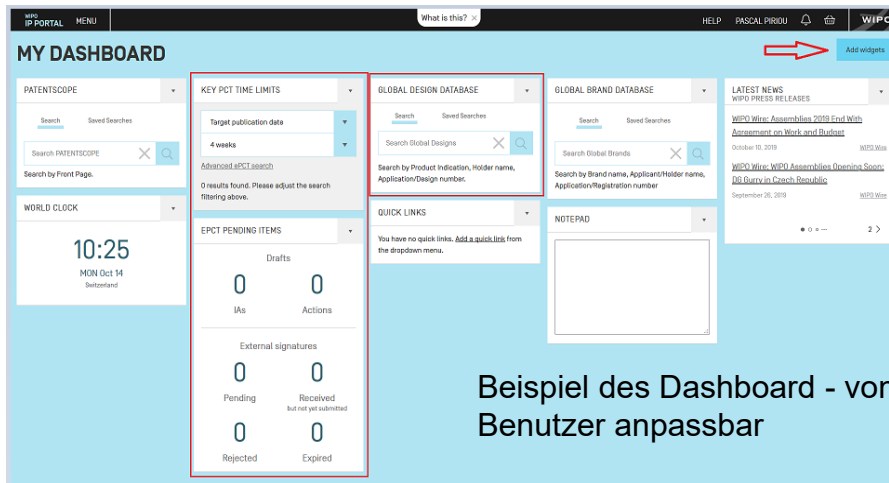
WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (1)

- Start des IP-Portals im September 2019

- Existierende ePCT-Lesezeichen leiten weiter zur Anmeldung im IP-Portal

- Mitteilungen (Symboländerung) umfassen alle Benachrichtigungen der WIPO, z.B. ePCT, Madrid, laufendes WIPO-Konto, usw.

WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (2)



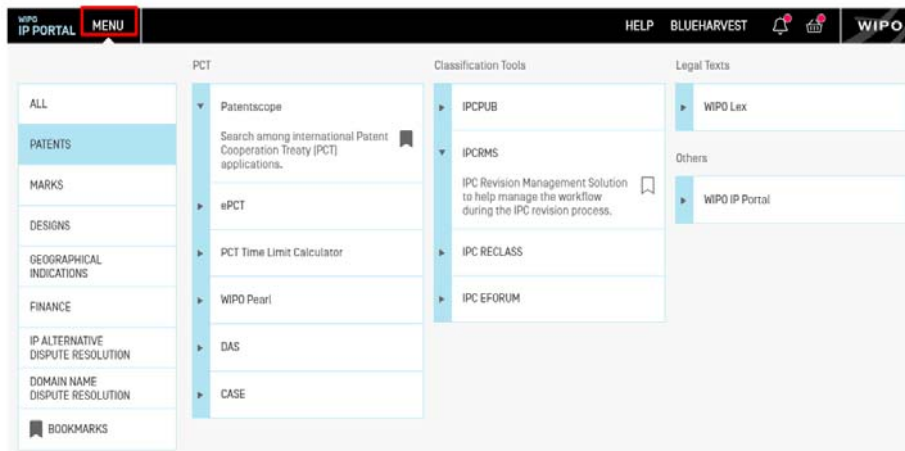
Beispiel des Dashboard - vom Benutzer anpassbar

WIPO PCT
Das internationale Patentsystem

DE presentation-53
11.11.2020

WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (3)

Menu – always available across the portal



WIPO IP-Portal - ePCT-Integration (4)

User logged in

Link to IP Portal Menu Link to application

Help User profile Integrated payment alerts Integrated messages Link to website

IA Number	IA Status	File Ref	PCT #	Priority	Applicant Name	My Rights	My Comments	WIPO number	Publication Date
	New IA - Draft	123456				owner	Add		
PCT/2013/02002	New IA - RD Phase	CLONEA	07 Mar 2017	03 Mar 2016	COMPANY HK	owner	Add		
PCT/2015/02001	New IA - RD Phase	10022015	10 Feb 2015		GEORGE, Smith	owner	Add		
PCTEP2015/090012	New IA - RD Phase	1234567	10 Feb 2015	11 Feb 2014	SIEMENS AG	owner	Add		
PCTEP2015/090013	New IA - RD Phase	111111	10 Feb 2015	01 Feb 2014	BCD COMPANY	owner	Add		

ePCT - mit/ohne starke Authentifizierung

- Ein **einziges WIPO-Benutzerkonto** (Benutzername und Kennwort) ermöglicht den Zugang zu ePCT und den anderen Online-Diensten der WIPO
 - Erstellen Sie hier ein WIPO-Benutzerkonto
<https://www3.wipo.int/myaccount/en/>
- ePCT **ohne** starke Authentifizierung
 - Eingeschränkte Funktionalität, Dokument hochladen
 - Praktische Alternative zu Papier
- ePCT **mit** starker Authentifizierung
 - Zusätzliche Identitätsprüfung ermöglicht den Zugang zu allen Diensten und Funktionen, einschließlich der Einreichung von PCT-Anmeldungen
 - Zugang zu PCT-Anmeldungen mit Anmeldedatum ab 1. Januar 2009, einschliesslich unveröffentlichter Anmeldungen

ePCT mit starker Authentifizierung

- Empfehlung – Einrichten von mindestens 2 Verfahren mit starker Authentifizierung
 - ❑ Authentifizierungs-App mit Einmalkennwort auf mobilem Gerät oder entsprechende App für Computer, wenn die Verwendung mobiler Geräte nicht erlaubt ist, z.B. WINAUTH
 - ❑ SMS-Text mit Einmalkennwort
 - ❑ Digitales Zertifikat der WIPO erhalten/hochladen (EPA Smartcards werden ebenfalls unterstützt)
- Anweisungen zur Einrichtung und Videos sind auf der ePCT-HILFE-Seite zu finden
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/support.html>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-57
11.11.2020

Digitales Zertifikat der WIPO

- Wenn sich die Verwendung eines Zertifikats nicht vermeiden lässt, wird das digitale Zertifikat der WIPO empfohlen
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=615>
- Sicherheitskopie des digitalen Zertifikats
 - ❑ Exportieren Sie Ihr digitales Zertifikat und schützen Sie es mit einem Kennwort (für weitere Informationen siehe die ePCT-SUPPORT-Seite)
 - ❑ Senden Sie das digitale Zertifikat per E-Mail an Ihre eigene E-Mail-Adresse und/oder speichern Sie es auf einem USB-Stift (Kennwort sicher aufbewahren!)
 - ❑ Eine Sicherungskopie ist wichtig und nach einem Browser-Upgrade oder für den Zugang zu ePCT mit einer starken Authentifizierung von einem anderen PC oder Browser erforderlich

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-58
11.11.2020

ePCT-Filing



- Online-Einreichung von PCT-Anmeldungen kann von allen PCT-Anmeldern genutzt werden
- Antragsformular kann in allen PCT-Veröffentlichungssprachen vorbereitet werden
- Echtzeitauswertung von Daten im elektronischen Verarbeitungssystem des Internationalen Büros
- Füllen Sie die Bildschirmmasken in der Reihenfolge aus, in der sie erscheinen, um von der Wiederverwendung bestimmter Daten zu profitieren
- Ausführlichere Informationen zum ePCT-Filing unter <https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=567>

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-59
11.11.2020

Sequenzprotokollteil der Beschreibung (1)

- In ePCT müssen Sequenzprotokolldateien im Textformat (.txt, .app oder .zip) vorliegen
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=602>
- Das Hochladen von Sequenzprotokolldateien im PDF-Format ist nicht möglich
- Sequenzprotokolldatei auf dem Bildschirm 'Dokumente' als "Sequenzprotokollteil der Beschreibung" anhängen
 - auch für die Zwecke der internationalen Recherche
 - ein Sequenzprotokoll nur für Recherchezwecke kann nicht beigefügt werden (muss immer Teil der Beschreibung sein)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-60
11.11.2020

Sequenzprotokollteil der Beschreibung (2)

- Für RO/US aktivieren Sie das Feld (Häkchen), um anzugeben, dass der Sequenzprotokollteil der Beschreibung zum Zeitpunkt der Einreichung (in EFS

DOCUMENTS

Description (No. of pages) 12	Drawings (No. of pages) 4
Claims (No. of pages) 6	Figure of the drawings which should accompany the abstract *
Abstract (No. of pages) 1	<input type="checkbox"/> Sequence listing part of the description in text format [txt or .app] will be submitted with this data package at the time of filing
<input type="checkbox"/> The abstract contains Formula(s)	

IX	Check list	Number of sheets	Electronic file(s) attached
00-1	Request (including declaration sheets)	2	✓
00-2	Description	12	✓
00-3	Claims	6	✓
00-4	Abstract	1	✓
00-5	Drawings	4	✓
00-6a	Sequence listing part of the description (also to be used for the purposes of international search)	-	✓
00-7	TOTAL	25	

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-61
11.11.2020

ePCT-Filing bei RO/IB

- Ausländische Anmeldekanzlei erforderlich
- **Alle** Daten + Dokumente werden hochgeladen und in ePCT validiert
- Online-Bezahlung der Anmeldegebühren in Echtzeit an das IB per Kreditkarte oder durch Belastung eines laufenden Kontos bei der WIPO (nur für Einreichungen bei RO/IB)
 - Zahlung kann zum Zeitpunkt der Einreichung (oder später) in CHF, USD, EUR erfolgen
- Möglichkeit, "Korrekturen am gleichen Tag" vorzunehmen - bis spätestens Mitternacht in der RO-Zeitzone (diese nützliche Funktion ist für RO/US aufgrund des 2-Stufen-Prozesses mit EFS-Web nicht möglich)
- Zugang zu der vollständigen Anmeldung in ePCT ohne Warten auf die Übermittlung des Aktenexemplars

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-62
11.11.2020

Signaturen (1)

- ePCT-Benutzer mit Zugriffsrechten (eOwner oder eEditor) sind von zur Unterschrift berechtigten Personen (Anmelder oder Anwalt) zu unterscheiden
- Anmelder oder Anwalt ist nicht unbedingt ein eOwner oder eEditor in ePCT
- Unterschriften des Anmelders oder des Anwalts sind für ePCT-Einreichungen und alle Vorgänge und Uploads erforderlich, wie z.B. bei Änderungen nach Regel 92*bis*, Einreichungen von Anträgen nach Kapitel II, Änderungen nach Artikel 19 oder Zurücknahmen

Signaturen (2)

- Signaturen können in Form einer alphanumerischen Signatur (text string signature) oder durch Hochladen einer Bilddatei erfolgen.
- Es ist auch möglich, anzugeben, dass die Signatur eines Unterschriftsbevollmächtigten in einem beigefügten Dokument angezeigt wird.
- Durch "Externe Signatur" kann jemand ohne ePCT-Zugang ein über ePCT vorbereitetes Dokument signieren (z.B. der Anwalt hat keinen Zugang zu ePCT, muss aber ein Dokument genehmigen und signieren, das von einem Anwaltsgehilfen, der ePCT verwendet, vorbereitet wurde)
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=992>
- Siehe illustratives Video unter
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=926>

Zugriffsrechte teilen - der eHandshake (1)

- Erster Schritt zum Gewähren von Zugriff auf PCT-Anmeldungen
- Beruht auf der Verbindung und vertrauenswürdigen Erkennung unterschiedlicher WIPO-Benutzerkonten mit starker Authentifizierung, bevor die Zugriffsrechte geteilt werden können
- eHandshakes führen nicht automatisch zum Teilen von Zugriffsrechten; diese müssen zusätzlich vergeben werden (Optionen für Standardzugriffsrechte können vorab festgelegt werden)
- eHandshakes werden innerhalb Ihres WIPO-Kontos verwaltet (wählen Sie "Mein WIPO-Konto" aus dem Aufklappmenü neben Ihrem Namen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-65
11.11.2020

Zugriffsrechte teilen - der eHandshake (2)

- eHandshakes-Bildschirm von "Mein Konto"
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=695>

The screenshot displays the 'MY eHANDSHAKES' section of the WIPO ePCT interface. It features a table of users with columns for name and user ID. A dropdown menu is open for the user 'ANN BARDINI', showing various account management options. The 'My Account' option is highlighted with a red box. The page header includes the WIPO | ePCT logo, the current date and time (GENEVA SEP 13, 2017 4:17 PM CEST), and the user's name (ANN BARDINI) next to a 'LOGOUT' button.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-66
11.11.2020

Zugriffsrechte teilen - der eHandshake (3)

■ Neue eHandshake-Anfrage senden

- Haben Sie die Kunden-ID Ihres Geschäftspartners, geben Sie sie im entsprechenden Feld ein

REQUEST NEW eHANDSHAKE

Enter the Customer ID of the user to whom you want to send an eHandshake request

Customer ID *
user_GB_BARDINI_ANN_7884

Request eHandshake

- Haben Sie nicht die Kunden-ID Ihres Geschäftspartners, senden Sie ihm Ihre Kunden-ID per E-Mail, so dass er diesen Vorgang einleiten kann

INITIATE eHANDSHAKE

Your Customer ID is user_GB_BARDINI_ANN_7884. Send Customer ID by e-mail to an associate to initiate an eHandshake request

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-67
11.11.2020

Zugriffsrechte teilen - der eHandshake (4)

- Eine Shortcut-Verknüpfung zum eHandshake-Bildschirm ist bei der Bearbeitung der Zugriffsrechte verfügbar

ACCESS RIGHTS

Name: K,Ann BARDINI Rights: eOwner

To assign rights to another person you must first have established an eHandshake

Name * Rights *

Cancel Add

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-68
11.11.2020

Arten von Zugriffsrechten

■ eOwner

- Vollständige Kontrolle über alle Aspekte der PCT-Anmeldung in ePCT
- Kann entweder der Anmelder, der Anwalt oder irgendeine andere Person (z.B. Patentfachkraft, Anwaltsgehilfe oder Sekretär) sein, die die PCT-Anmeldung eingereicht hat, oder eine andere Person, der Zugriffsrechte durch einen bestehenden eOwner erteilt wurden

■ eEditor

- Alle Rechte, ausser das Recht, anderen Zugriff zu gewähren

■ eViewer

- "Look, but don't touch".

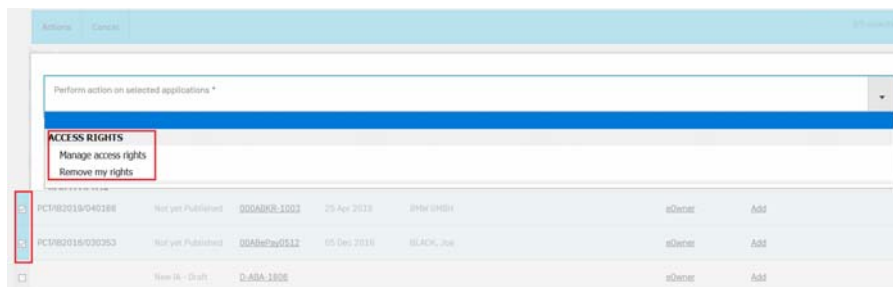
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=694>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-69
11.11.2020

Erteilen und Verwalten von Zugriffsrechten (1)

- Ein eOwner kann Zugriffsrechte über den Anmeldungsordner („Workbench“) (z.B. für mehrere Anmeldungen) oder innerhalb einzelner Anmeldungen über die Funktion „Zugriffsrechte“ erteilen/ändern/entfernen



WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-70
11.11.2020

Erteilen und Verwalten von Zugriffsrechten (2)

- Zugriffsrechte können für mehrere Anmeldungen gleichzeitig verwaltet werden, einschliesslich der Entfernung aller ePCT-Zugriffsrechte für einen eHandshake-Nutzer in einem Schritt über Ihren eHandshake-Bildschirm
- Automatische Erteilung von Zugriffsrechten an eine vorgegebene Gruppe von eHandshake-Nutzern
- Empfehlung - immer **mindestens 2 eOwner** haben, um das Verwalten der Zugriffsrechte zu erleichtern
- Zugriffsrechte sollten für ePCT-Benutzer, die keinen Zugriff mehr benötigen (z.B. Änderung des Anmelders, des Anwalts, Firmenaustritt, usw.), entfernt werden
- Archiv aller Änderungen von Zugriffsrechten vorhanden

eOwnership von PCT-Anmeldungen

- Der Prozess läuft bei Verwendung von ePCT-Filing automatisch ab <https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=693>
- Der eOwner verwaltet die PCT-Anmeldung in ePCT, einschließlich die Verwaltung von Zugriffsrechten
 - Zugriffsrechte können (festen) Mitarbeitern erteilt werden, auch vor der Einreichung
- Standard-Zugriffsrechte können eingerichtet und automatisch angewendet werden, sei es für Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, immer wenn Sie eine neue IA erstellen oder nach einem erfolgreichen Antrag auf Zugriffsrechte als eOwner bestätigt werden
- Wird eine Anmeldung nicht über ePCT-Filing eingereicht, sind zusätzliche Schritte erforderlich, um eOwnership zu erlangen und Zugriffsrechte zu erhalten

Beantragung von eOwnership unter Verwendung einer anderen kompatiblen e-filing-Software

- Generieren Sie einen einmaligen eOwnership-Code in ePCT und fügen Sie ihn in das relevante Unterschriftsfeld zusammen mit Ihrer Kunden-ID ein, wenn Sie über PCT-SAFE, EPA Online-Einreichung oder JPO PAS einreichen
- Die neue Anmeldung ist daher sicher mit Ihrem WIPO-Konto verknüpft
- Wenn das Aktenexemplar beim Internationalen Büro eingegangen ist, werden Ihnen automatisch Zugriffsrechte basierend auf dem passenden eOwnership-Code und der Kunden-ID erteilt

<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=518>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-73
11.11.2020

Beantragung von eOwnership PCT-SAFE, EPA Online-Einreichung und JPO PAS

WIPO | ePCT REQUEST ACCESS RIGHTS GENEVA JUL 17, 2017 9:49 AM CEST SUPPORT PASCAL PIRIOU Close

Notifications
Address Book
Default access rights
My History
My Account
Generate eOwnership code
PCT Resources
WIPO Online Services
Office Profiles

GENERATE eOWNERSHIP CODE FOR USE WHEN PCT-SAFE, EPO ONLINE FILING & JPO PAS

Generate an eOwnership code to set up ePCT access rights as part of the filing process when using PCT-SAFE, EPO online filing or JPO PAS.
This eOwnership Code can only be used at the time of filing, for one application and is not applicable for multiple applications.

Copy/paste your Customer ID and eOwnership code below into the corresponding fields in the signature box in PCT-SAFE, EPO online filing or JPO PAS.
When the record copy is received at the International Bureau, eOwnership will be automatically assigned to the holder of the Customer ID.

Customer ID user_CH_PIRIOU_PASCAL_1755
eOwnership Code SVYYHX2QMORPY0

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-74
11.11.2020

Beantragung von eOwnership Elektronische Einreichung über PCT-SAFE

WIPO | ePCT REQUEST ACCESS RIGHTS GENEVA JUL 17, 2017 8:48 AM CEST SUPPORT PASCAL PRIQUO Close

GENERATE eOWNERSHIP CODE FOR USE WHEN PCT-SAFE, EPO ONLINE FILING & JPO PAS

Generate an eOwnership code to set up ePCT access rights as part of the filing process when using PCT-SAFE, EPO ONLINE FILING or JPO PAS.
This eOwnership Code can only be used at the time of filing, for one application and is not applicable to multiple applications.

Copy/paste your Customer ID and eOwnership code below into the corresponding fields in the signature box in PCT-SAFE, EPO online filing or JPO PAS.
When the record copy is received at the International Bureau, eOwnership will be automatically assigned to the holder of the Customer ID.

Customer ID user_CH_PRIQU_PASCAL_1755
eOwnership Code SVYYHX2QMQRPY0

Generate another code

Signature
Legal Signature
 Alphanumeric / Pascal Priquo
 Facsimile

Advanced Digital (No more signatures can be applied - this signature should be following the signing process)

Assign eOwnership in ePCT (optional)
ePCT Customer ID: user_CH_PRIQU_PASCAL_1755
ePCT eOwnership code: SVYYHX2QMQRPY0

Apply Signature Cancel

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

DE presentation-75
11.11.2020

Bestätigung von eOwnership - nach elektronischer Einreichung mittels eines unterstützten digitalen Zertifikats

- Unveröffentlichte, elektronisch eingereichte Anmeldungen mit unterstütztem digitalen Zertifikat
 - Sowohl das zur Einreichung benutzte als auch das auf das Benutzerkonto hochgeladene digitale Zertifikat müssen übereinstimmen
 - Der Bestätigungscode kann der rechten unteren Ecke des Formblatts PCT/IB/301 entnommen werden
 - eOwnership wird automatisch erteilt

<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=543>

The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland	Authorized officer Bardini Ann e-mail pt04-pct@wipo.int Telephone No. +41 22 338 74 04
Facsimile No. +41 22 338 82 70 Form PCT/IB/301 (July 2010)	1/EYK64AFLSN7PW0

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

Erlangen von eOwnership Papier oder nicht unterstütztes digitales Zertifikat (1)

- Anmeldungen, die in Papierform oder elektronisch mit einem nicht unterstützten digitalen Zertifikat eingereicht wurden
- Suchen Sie Ihre Anmeldung außerhalb Ihres Anmeldungsordners ("Workbench") und wählen Sie "Antrag auf Zugriffsrechte"

WORKBENCH - CREATE NEW IA FIND IA OUTSIDE OF MY WORKBENCH

Current IAs Draft IAs Draft Actions Unpublished Published Archived Search

Filter Applied | Save filter | Download list | Columns | Show rows (ALL)

FIND IA OUTSIDE OF MY WORKBENCH

International Application Number * International Filing Date *

Reason *
Request Access Rights

Cancel Search IA

PCT internationale Patentsystem

DE presentation-77
11.11.2020

Erlangen von eOwnership Papier oder nicht unterstütztes digitales Zertifikat (2)

- Eingabe des Bestätigungs-Codes, der auf Formblatt PCT/IB/301 (nur unveröffentlichte Anmeldungen) oder auf Formblatt PCT/IB/345 (Anmeldungen mit Anträgen nach Regel 92bis und veröffentlichte Anmeldungen) angegeben ist

REQUEST ACCESS RIGHTS

The access rights confirmation code can be found in the bottom right hand corner of Form PCT/IB/301, or on Form PCT/IB/345 if a new confirmation code was already requested from the International Bureau.

Access rights confirmation code *

Cancel Confirm

WIPO PCT Das Internationale Patentsystem

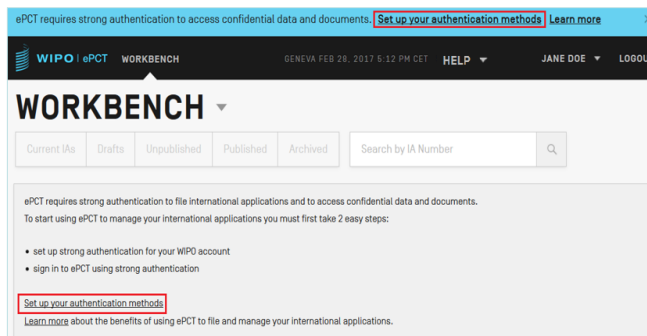
- Automatische Erstellung eines Online-Formblattes, mit dem ein Antrag an das Internationale Büro zur Erteilung gestellt wird
- Sie erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung, sobald der Antrag auf Zugriffsrechte vom IB bearbeitet wurde

DE presentation-78
11.11.2020

ePCT-Anmeldungsordner ("Workbench") (1)

- Ihre Standard-Zielseite nach der Anmeldung - eine Liste aller PCT-Anmeldungen, auf die Sie in ePCT Zugriffsrechte besitzen
- Erstbenutzer haben eine leere Workbench mit fest zugeordneten Links, die zur Einrichtung einer starken Authentifizierung auffordern

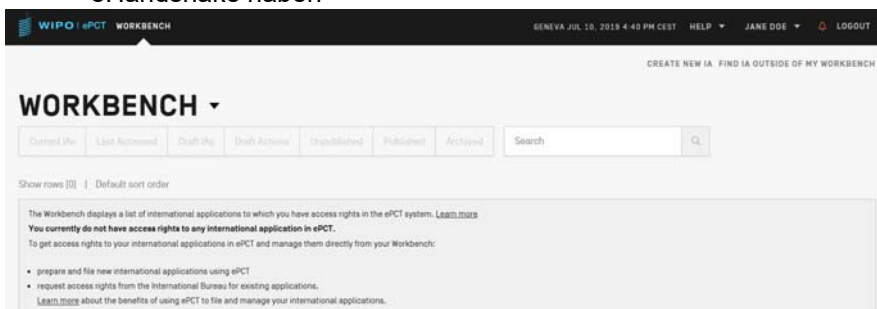
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=544>



DE presentation-79
11.11.2020

ePCT-Anmeldungsordner ("Workbench") (2)

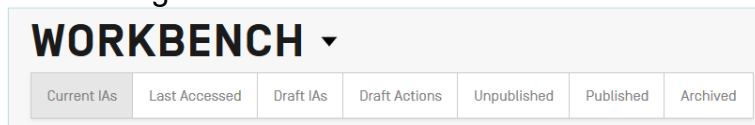
- Nach der ersten Anmeldung mit starker Authentifizierung beginnen Sie mit dem Aufbau Ihrer Workbench
 - Vorbereiten einer neuen Anmeldung mit ePCT-Filing
 - Suche nach bestehenden Anmeldungen und Beantragung von Zugriffsrechten beim IB
 - Erhalten von Zugriffsrechten, die Ihnen von einem Mitarbeiter erteilt wurden, der eOwner-Zugriffsrechte hat und mit dem Sie einen eHandshake haben



DE press
11.11.2020

Workbench-Funktionen (1)

- Ihre Zielseite - eine Liste aller PCT-Anmeldungen, zu denen Sie Zugang haben (eOwner, eEditor, eViewer)
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=692>
- Die Workbench umfasst 7 vordefinierte Shortcut-Filterschaltflächen zur Anzeige des aktuellen Status der Anmeldungen



- Haben Anmeldungen eine Frist von 30 + 2 Monate nach dem Prioritätsdatum überschritten, schlägt ePCT vor, diese für Sie zu archivieren, wenn Sie sich anmelden

Consider archiving IAs for which the 30 month time limit (end of the international phase) has expired +2 additional months for entry into national phase in certain designated Offices: [Archive](#)

Patentsystem

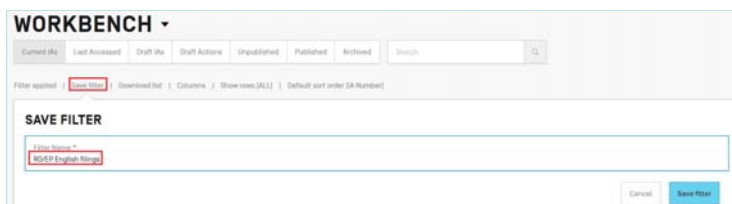
DE presentation-81
11.11.2020

Workbench-Funktionen (2)

- Auf der Workbench sind zahlreiche Filterkombinationen möglich - Sie können wählen, ob Sie den Filter auf archivierte IAs ausdehnen



- "Bevorzugte" Filterkombinationen können zur Wiederverwendung gespeichert werden



WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-82
11.11.2020

Workbench-Funktionen (3)

- Die Spalten der Workbench können durch Ziehen und Ablegen (Dragging/dropping) neu angeordnet werden; Ein-/Ausblenden anpassen ("Spalten speichern", um Änderungen zu behalten)
- Die Anmeldungsordner-Liste kann als Tabellenblatt heruntergeladen werden
- Wählen Sie eine oder mehrere Anmeldungen. So erscheint eine Leiste, die Zugriff auf Funktionen wie das Verwalten von Zugriffsrechten, das Archivieren und die Organisation von Anmeldungen in Portfolios erlaubt

The screenshot shows the 'WORKBENCH' interface with a table of patent applications. The table has columns for 'App Number', 'App Status', 'File Ref', 'Priority', 'FID', 'Applicant Name', 'My Rights', and 'My Comments'. A row is highlighted with a blue bar, and a 'Meine Rechte' button is visible above it. The WIPO PCT logo is in the bottom right corner.

- Durch das Anklicken der Anmelde­nummer, des Aktenzeichens oder von "Meine Rechte" wird die jeweilige Anmeldung geöffnet

DE presentation-83
11.11.2020

Portfolios

- Benutzerdefiniert, persönliche „virtuelle Ordner“ zum Gruppieren von PCT-Anmeldungen
- Portfolios sind im Grunde Filter zum Anzeigen von PCT-Anmeldungen in Gruppen, die für den Benutzer sinnvoll sind, der sie definiert
- Wird eine PCT-Anmeldung aus einem Portfolio oder das Portfolio selbst gelöscht, so wird nur die virtuelle Gruppierung gelöscht, aber nicht die Anmeldung selbst
- Wechseln zwischen der Workbench-Ansicht und der Portfolio-basierten Ansicht Ihrer Anmeldungen
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=546>

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-84
11.11.2020

Einsehen einer PCT-Anmeldung

- Shortcut-Links für das Navigieren zu jedem Bereich
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=830>

The screenshot shows the WIPO ePCT interface for application 1234567 PCT/IB2017/080020. A red box highlights the navigation menu at the top, which includes: DATA, DOCUMENTS, ACTIONS, ACCESS RIGHTS, TIMELINE, and HISTORY. Below the menu, the application details are displayed, including the IA Status (Not yet Published), Int. Filing Date (23 Jan 2017), and ISA/EP Search copy status (not yet sent). The applicant is ABC COMPANY (I-1) and the inventor is SMITH, John. The team is identified as Team at IB PCT R0/IB Team. A vertical list of navigation options is shown on the left side of the main content area.

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-85
11.11.2020

Aufklappmenü auf IA-Nummer

- Bietet schnellen Zugriff auf eine Reihe nützlicher ePCT-Funktionen
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=833>

The screenshot shows the WIPO ePCT interface for application A10RIADH PCT/IB2017/080337. A red box highlights a dropdown menu that is open, listing various actions: Archive, Add to Portfolio, Warning Message, My Comments, Clone IA, View draft IA as filed via ePCT, IA Status Report (PDF), IA Status Report (XML), History, and Add bookmark. The background shows the application details, including the Int. Filing Date (07 Nov 2017) and the team (Team at IB PCT R0/IB Team).

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-86
11.11.2020

Daten

- Aktuelle bibliographische Daten der PCT-Anmeldung mit der Möglichkeit einer Vorschau auf das Layout der veröffentlichten Titelseite
- Informationen über das vorgesehene Datum der internationalen Veröffentlichung/Wiederveröffentlichung
- Erhalten des aktuellen "IA-Statusberichts" (IASR) im PDF- oder XML-Format
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=877>
- Wenn die PCT-Anmeldung in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch oder Russisch eingereicht wurde, sind die bibliographischen Daten in diesen Sprachen zusätzlich zur Schreibweise im Englischen verfügbar

DE presentation-87
11.11.2020

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

Dokumente (1)

- Zugriff auf im Besitz des IB befindliche Dokumente, und Zugriff auf Dokumente, welche bei an ePCT teilnehmenden Ämtern in deren Eigenschaft als RO, ISA, IPEA eingereicht wurden
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=532>

DOCUMENTS				
RECORD AS HELD BY THE IB				
Documents (Doc ID)	Source	Status	Date	
E filing Transmission Receipt (1) , 1 page ePCT Message (03), 1 page Application Body as Filed (2), 4 pages	ePCT	Processed	06 Mar 2017	
DOCUMENTS FOR ISA/EP				
Documents (Doc ID)	Source	Status	Date	
ePCT Cover Letter (10) , 1 page Request for Rectification (11) , 1 page	ePCT	Copy as received	07 Mar 2017	
DOCUMENTS FOR IPEA/EP				
Documents (Doc ID)	Source	Status	Date	
Chapter II Demand for ISA (13) , 6 pages ePCT Cover Letter (12) , 1 page	ePCT	Copy as received	07 Mar 2017	

DE presentation-88
11.11.2020

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

Dokumente (2)

- "Mehr" anklicken, um Angaben über den Status und die öffentliche Verfügbarkeit jeder Art von Dokumenten in PATENTSCOPE, sowie, soweit verfügbar, ein Protokoll der Vorgänge, zu erhalten

RECORD AS HELD BY THE IB

Documents (Doc ID) #	Source #	Status #	PATENTSCOPE #	Date #		
Validation Log [7]. 1 page	ePCT	Not yet processed	Pending process...	02 May 2...	View	More
IRD/ID11 Request form [6]. 3 pages	ePCT	Not yet processed	Pending process...	02 May 2...	View	More
Fee Calculation Sheet [5]. 1 page	ePCT	Not yet processed	Pending process...	02 May 2...	View	More

Document : Fee Calculation Sheet[5]
 Status : Not yet processed
 Available on PATENTSCOPE : Pending processing
 View document as it will be rendered at the IB

02 May 2019 Ann BARDINI Import

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-89
11.11.2020

Dokumente (3)

- Mit der Schaltfläche "Anzeigen" können Sie im gleichen Browserfenster die TIFF-Version eines Dokuments anzeigen, die im elektronischen System des IB gespeichert ist und für die spätere Bearbeitung und Veröffentlichung verwendet wird.

DOCUMENTS

RECORD AS HELD BY THE IB

Documents (Doc ID) #	Source #	Status #	PATENTSCOPE #	Date #		
Fee Calculation Sheet [5]. 1 page	ePCT	Not yet processed	Pending processing	02 May 2019	View	More

DATA DOCUMENTS FEES AND PAYMENTS ACTIONS ACCESS RIGHTS TIMELINE NATIONAL PHASE HISTORY

DATA

VALIDATION REPORT

Report generated on 18 Mar 2019 at 16:48:00 CEST

GENERAL INFORMATION

International Application Number: PCT/DE01980028 Application/Origin of the invention of: 12345678901234567890123456

INTERNATIONAL PUBLICATION

Fee Calculation Sheet [5]

1234567890123456789012345 1/1

PCT (ANNEX - FEE CALCULATION SHEET) (Original in Electronic Form)
 (This sheet is not part of any document issued as a sheet of the International Bureau)

8	For receiving Office use only		
8-1	International Application No.	PCT/DE01980028	
8-2	Date stamp of the receiving Office		
8-4	Name PCT/RO/31 (Access)		
8-4-1	PCT Fee Calculation Sheet		
8-4-1	Processed Using	ePCT-Filing	Version 4.4.009 MT/ICP-2019012
8-4	Applicant's or agent's file reference	1234567890123456789012345	
8	Applicant	ABC COMPANY	
12	Calculation of prescribed fees		
12-1	International fee	0	
12-2	Search fee	0	
12-2-1	International search to be carried out by	EP	

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-89
11.11.2020

Dokumente (4)

- Shortcut-Schaltfläche „Hochladen“ für den ePCT-Vorgang „Dokumente hochladen“ (meistens im PDF-Format) an das IB und auch an teilnehmende Ämter in ihrer Eigenschaft als RO, ISA, IPEA
 - Die auswählbaren Dokumentarten hängen vom ausgewählten Empfänger ab
 - Ein Begleitschreiben wird automatisch generiert – der Nutzer kann eine Nachricht verfassen, die im Begleitschreiben enthalten sein soll
- Einfache und sichere Alternative zum Senden von Dokumenten per Post
- Aktuelles Datum und Uhrzeit beim *Empfänger*-Amt werden im System angezeigt und als Zeitpunkt des Eingangs festgelegt
- Nach dem Hochladen sind die Dokumente unter „Dokumente“ sichtbar und das Empfängeramt wird durch das System davon informiert

DE presentation-91
11.11.2020

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Dokumente hochladen – Prioritätsbeleg

- Hochladen von digital signierten Prioritätsbelegen
 - Nur für Prioritätsbelege verfügbar, die im elektronischem Format von BR, FR, IT, PT und US erstellt werden
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=838>

DE presentation-92
11.11.2020

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Vorgänge (1)

- Die Gesamtheit der Vorgänge ist nur dann verfügbar, wenn man sich mit starker Authentifizierung bei ePCT angemeldet hat und über Zugriffsrechte als eOwner/eEditor an einer Anmeldung verfügt

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-93
11.11.2020

Vorgänge (2)

- „Vorgänge“ sollte anstelle der Funktion „Dokumente hochladen“ verwendet werden
- Der Benutzer profitiert von vorausgefüllten bibliographischen Daten und einer automatischen Überprüfung der Daten, um Fehler zu vermeiden; Überprüfung der zeitlichen Fristen
- Die über Vorgänge eingereichten Daten und Dokumente werden direkt zur Bearbeitung importiert und müssen nicht wieder eingegeben werden (dadurch werden potentielle Übertragungsfehler reduziert)
- Sekundäre Workflow-Vorteile, z.B.:
 - Der Vorgang einer Zurücknahme der Anmeldung verhindert automatisch die Veröffentlichung, wenn die technischen Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen sind
 - Der Vorgang eines Antrags nach Kapitel II wird an das IB umgeleitet, falls dies für die Frist erforderlich ist (z.B. die Frist bei IPEA/AU ist gerade abgelaufen)

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-94
11.11.2020

Vorgänge (3)

- Die als Ergebnis eines Vorgangs erzeugten Dokumente werden immer in der Sprache der Veröffentlichung der Anmeldung erstellt (unabhängig von der verwendeten Systemsprache)
- Vorgänge unterliegen der Überprüfung durch den Empfänger (das IB oder irgendein anderes teilnehmendes Amt in seiner Eigenschaft als RO, ISA, IPEA)
- Die Option zum Speichern von Vorgängen als Entwurf ist nur verfügbar, wenn Sie in ePCT mit starker Authentifizierung angemeldet sind
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=815>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-95
11.11.2020

Zeitachse

- Datum und Uhrzeit in Genf, Schweiz, werden oben auf dem Bildschirm angezeigt, um Ihre Aufmerksamkeit auf den Ablauf von Fristen zu lenken
- Graphische Darstellung von PCT-Fristen
- Überblick über die wichtigsten Daten und Fristen
- Über „Mitteilungen“ und „Einstellungen“ können Sie auswählen, für welche dieser Fristen Sie eine E-Mail-Benachrichtigung erhalten möchten
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=528>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-96
11.11.2020

ePCT-Mitteilungen

- Starke Authentifizierung ist erforderlich, um vollen Umfang nutzen zu können
 - In den "Einstellungen" können Sie die Ereignisse während des "Lebenszyklus" einer PCT-Anmeldung angeben, für die Sie Mitteilungen erhalten möchten
 - Erinnerungen mit Informationsgehalt, noch keine offizielle Kommunikationsart (als zukünftiger Schritt geplant)
 - Methode (E-Mail, Mitteilungsliste, oder beides) und Art der Mitteilungen
- Filteroptionen
 - Eingangsdatum, gelesen, ungelesen, Datumsbereich
- Mitteilungen von der Liste löschen
- Nur die letzten 1000 Mitteilungen werden gespeichert

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-97
11.11.2020

Mehrsprachiges Adressbuch

- Aufzeichnung und Speicherung von Kontaktdaten von Anmeldern, Erfindern und Anwälten
- Möglichkeit, die englische Transliteration für Einträge in Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Koreanisch und Russisch einzubeziehen
- Importieren eines vorhandenen Adressbuchs (Erweiterung .csv) von PCT-SAFE oder der EPA-Online-Einreichungssoftware
- Gemeinsame Nutzung des Adressbuchs basierend auf Zugriffsrechten
 - eOwner (kann bearbeiten, anzeigen und teilen)
 - eEditor (kann bearbeiten und anzeigen)
 - eViewer (kann nur anzeigen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-98
11.11.2020

Verlauf meiner Akten

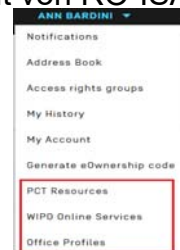
- Liste der Vorgänge aller ePCT-Benutzer für die betreffende PCT-Anmeldung
 - Datum-Filteroption
- In der Standardansicht ist der Zeitraum der jeweils letzten Woche eingestellt
- Eine ähnliche „Verlauf meiner Akten“-Funktion ist im Aufklappmenü bei Ihrem Namen in der ePCT-Kopfleiste zu finden
 - In „Verlauf meiner Akten“ sind nur Ihre in ePCT für eine internationale Anmeldung durchgeführten Handlungen aufgelistet

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-99
11.11.2020

Direkte Links zu nützlichen Informationen

- ePCT-Webseite
<https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/landing.xhtml>
- PCT-Ressourcen-Webseite <https://www.wipo.int/pct>
- Schneller Zugang zu anderen Online-Diensten der WIPO, z.B. DAS, Madrid (Marken), Den Haag (Geschmacksmuster), Fernlehrgänge, Abonnements von Newslettern, usw.
- Ämterprofile (Informationen zur Zuständigkeit von RO-ISA, Schließungsdaten, Gebührenbeträge, Einreichungsverfahren, usw.)



DE presentation-100
11.11.2020

ePCT im DEMO-Modus

- <https://pctdemo.wipo.int>
- Demo-Arbeitsumgebung, welche Sie zu Übungszwecken oder zur Einarbeitung in ePCT nutzen können
- **Bitte verwenden Sie keine vertraulichen oder sensiblen Daten in der ePCT Demo-Arbeitsumgebung**
- **BITTE VERWECHSELN SIE DEN DEMO-MODUS NICHT MIT DEM PRODUCTION-MODUS!**

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-101
11.11.2020

HILFE mit ePCT (1)

- Verwenden Sie den "HILFE"-Link in der ePCT-Kopfzeile
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/support.html>
- Häufig gestellte Fragen (FAQ) und Benutzerdokumentation
 - Datenbank mit Hilfe-Informationen (benutzen Sie die "Suche"-Funktion zum Auffinden eines Themas)
 - Live-Chat (während der Geschäftszeiten) verfügbar über FAQ-Antworten
 - Webinare zu ePCT
 - Nützliche "How to"-Videos
- Der Ersatz-Hochladedienst ist über die HILFE-Seite zugänglich, um PDF-Dokumente an das IB zu übermitteln (nur zu verwenden, wenn das ePCT-System nicht verfügbar ist)
<https://www.wipo.int/pct/en/epct/learnmore.html?N=1010>

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-102
11.11.2020

HILFE mit ePCT (2)

- ePCT-Referenzdaten finden Sie in der IB-Datenbank - die Grundlage für umfangreiche Validierungen im System, einschließlich Ämterprofilen, Schließungsdaten, Gebührenbeträge, usw.
- PCT eServices
 - ☐ Tel: +41-22-338-9523
 - ☐ E-mail: pct.eservices@wipo.int
 - ☐ Von Montag bis Freitag, 09:00-18:00 Uhr, Genfer Zeit
 - ☐ Chat-Funktion verfügbar



Anwälte (1)

- Besteht Vertretungszwang vor den Anmeldeämtern?
 - richtet sich nach nationalem Recht (siehe *PCT Leitfaden*, Band I, Anhang C)
- Wer ist vertretungsberechtigt?
 - richtet sich nach nationalem Recht (siehe *PCT Leitfaden*, Band I, Anhang C)
- Jede Person, die (nach nationalem Recht) befugt ist, vor dem Anmeldeamt aufzutreten ("Anwalt"), hat auch das Recht, den Anmelder vor der Internationalen Recherchenbehörde, vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde und vor dem Internationalen Büro zu vertreten (Artikel 49)

Anwälte (2)

- Jede Person, die (nach nationalem Recht) befugt ist, vor der Internationalen Recherchenbehörde und/oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde aufzutreten, kann vom Anmelder als sein Vertreter speziell vor diesen Behörden bestellt werden (Regel 90.1(b) und (c))
- Es können Unteranwälte durch den "Anwalt" bestellt werden (Regel 90.1(d))

Gemeinsame Vertreter

- Der sog. bestellte gemeinsame Vertreter

Einer von mehreren Anmeldern, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung berechtigt ist (d.h. ein Anmelder, der Angehöriger eines PCT-Vertragsstaates ist oder dort seinen Wohnsitz hat), kann von den übrigen Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt werden

- Der sog. "fiktive" gemeinsame Vertreter

Ist weder ein gemeinsamer Anwalt noch ein gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so gilt der im Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung bei dem Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter aller Anmelder (sog. "fiktiver" gemeinsamer Vertreter)

Anwälte und Gemeinsame Vertreter

■ Rechtsfolgen

- Jede von einem Anwalt oder gemeinsamen Vertreter oder jede diesen gegenüber vorgenommene Handlung hat die gleiche Wirkung wie eine von dem oder den Anmeldern oder ihm/ihnen gegenüber vorgenommene Handlung;
- **AUSNAHME:**
eine Zurücknahme der internationalen Anmeldung, von Bestimmungen, von Prioritätsansprüchen, des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung oder einer Auswählerklärung kann nicht vom sog. "fiktiven" gemeinsamen Vertreter allein unterschrieben werden. Hier sind die Unterschriften aller Anmelder erforderlich! (Regeln 90.3(c) und 90*bis*.5)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-108
11.11.2020

Bestellung von Anwälten und gemeinsamen Vertretern (Regeln 90.4 bis 90.6) (1)

- Anwälte und gemeinsame Vertreter können auf folgende Weise bestellt werden:
 - im Antrag oder, nach Kapitel II, im Antrag auf internationale vorläufige Prüfung
 - in einer gesonderten Vertretungsvollmacht für eine bestimmte internationale Anmeldung
 - durch eine allgemeine Vertretungsvollmacht für alle internationalen Anmeldungen, die im Namen des Anmelders eingereicht werden

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-109
11.11.2020

Bestellung von Anwälten und gemeinsamen Vertretern (Regeln 90.4 bis 90.6) (2)

- Allgemeine Vertretungsvollmachten sind beim Anmeldeamt oder, vgl. insoweit Regel 90.5(b), bei der Internationalen Recherchenbehörde oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde zu hinterlegen
- Zu Einzelheiten über den Widerruf der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters sowie den Verzicht durch einen Anwalt oder einen gemeinsamen Vertreter vergleiche Regel 90.6

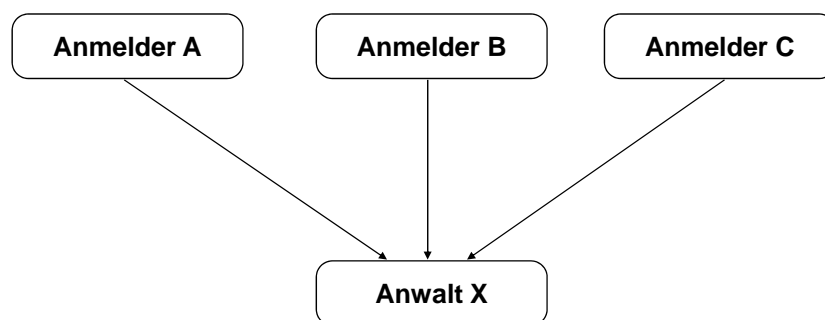
Verzicht auf das Erfordernis der Einreichung einer Vollmacht (Regeln 90.4(d) and 90.5(c)) (1)

- die Anmeldeämter, die internationalen Recherchenbehörden, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden und das Internationale Büro können auf das Erfordernis verzichten, daß
 - eine gesonderte Vollmacht eingereicht wird,
- die Anmeldeämter, die internationalen Recherchenbehörden und die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden können auf das Erfordernis verzichten, daß
 - die Kopie einer allgemeinen Vollmacht eingereicht wird

Verzicht auf das Erfordernis der Einreichung einer Vollmacht (Regeln 90.4(d) and 90.5(c)) (2)

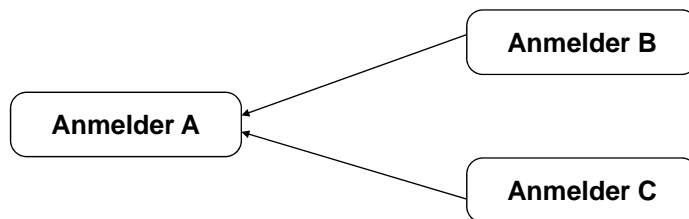
- Alle Ämter und Behörden können trotzdem verlangen, daß eine Vollmacht in besonderen Fällen eingereicht wird, auch wenn sie auf das Erfordernis im allgemeinen verzichtet haben
- Für Informationen darüber, welche Ämter oder Behörden einen solchen Verzicht erklärt haben, siehe www.wipo.int/pct/en/texts/waivers.html

Der gemeinsame Anwalt



Anwalt X ist der gemeinsame Anwalt, da von allen Anmeldern bestellt

Der bestellte gemeinsame Vertreter (Regel 90.2(a))



- Anmelder B und C bestellen Anmelder A als ihren gemeinsamen Vertreter
- Dies ist nur möglich, wenn Anmelder A Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-114
11.11.2020

Der Anwalt des bestellten gemeinsamen Vertreters

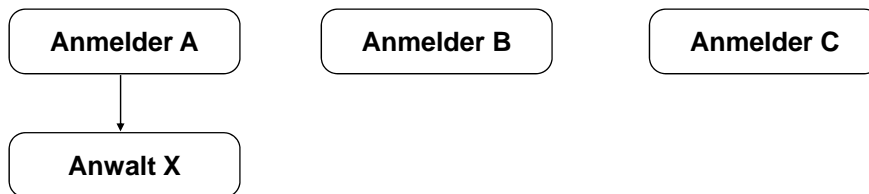


- Anmelder A (z.B. eine Firma) wird von den übrigen Anmeldern (z.B. Anmeldern/Erfindern) als ihr gemeinsamer Vertreter bestellt und bestellt Anwalt X als seinen Vertreter
- Anwalt X ist berechtigt, im Namen des gemeinsamen Vertreters mit Wirkung für alle Anmelder alle Handlungen, einschließlich einer Rücknahme, vorzunehmen (Regel 90.3(c))

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-115
11.11.2020

Der "fiktive" gemeinsame Vertreter (Regel 90.2.(b))



- ❑ Es wurde weder ein gemeinsamer Anwalt noch ein gemeinsamer Vertreter bestellt. Anmelder A gilt nach Regel 90.2(b) als "fiktiver" gemeinsamer Vertreter (d.h. der im Antrag zuerst genannte Anmelder, der nach Regel 19.1 zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist)
- ❑ Anwalt X, nur von Anmelder A bestellt, ist berechtigt, mit Wirkung für alle Anmelder zu unterschreiben, mit Ausnahme von Zurücknahmen (Regeln 90.3(c) und 90bis.5(a))



Prioritätsrecht (1) (Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft)

- Bei Einreichung einer Patentanmeldung in einem der Verbandsländer genießt der Anmelder (oder sein Rechtsnachfolger) ein Prioritätsrecht für die Anmeldung in weiteren Verbandsländern innerhalb einer Frist von 12 Monaten
- Hinsichtlich des Standes der Technik gilt das Anmeldedatum der Erstanmeldung als Anmeldedatum der späteren Anmeldungen
- Es kann nur die Priorität einer Erstanmeldung über die gleiche Erfindung beansprucht werden (Ausnahme: Artikel 4C(4))

Prioritätsrecht (2) (Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft)

- Inanspruchnahme mehrerer Prioritätsansprüche oder nur von Teilen einer Voranmeldung ist möglich
- Die spätere Anmeldung muß die selbe Erfindung betreffen wie die erste Erfindung, deren Priorität beansprucht wird
- Die Rücknahme oder Ablehnung der früheren Anmeldung beeinträchtigt das Prioritätsrecht nicht

Prioritätsdatum (PCT Artikel 2(xi))

Zur Berechnung von Fristen gilt als Prioritätsdatum:

- das Anmeldedatum der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, wenn für die internationale Anmeldung eine Priorität nach Artikel 8 beansprucht wird
- das Anmeldedatum der ältesten Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, wenn für die internationale Anmeldung mehrere Prioritäten nach Artikel 8 in Anspruch genommen werden
- das internationale Anmeldedatum, wenn für die internationale Anmeldung keine Priorität nach Artikel 8 in Anspruch genommen wird

Inanspruchnahme von Prioritäten (PCT Artikel 8, Regel 4.10)

- Die internationale Anmeldung kann eine Erklärung enthalten, mit der die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen beansprucht wird,
 - die in einem oder mittels regionaler oder internationaler Anmeldung für ein Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft eingereicht worden ist und/oder
 - die in einem oder für ein Mitglied der Welthandelsorganisation, das nicht Verbandsland dieser Übereinkunft ist, eingereicht worden ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-121
11.11.2020

Inhalt von Prioritätsansprüchen (Regel 4.10) (1)

- Frühere nationale Anmeldung:
 - Anmeldedatum
 - Aktenzeichen
 - Land, in dem die frühere Anmeldung eingereicht worden ist
- Frühere internationale Anmeldung:
 - internationales Anmeldedatum
 - internationales Aktenzeichen
 - Anmeldeamt, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-122
11.11.2020

Inhalt von Prioritätsansprüchen (Regel 4.10) (2)

■ Frühere regionale Anmeldung:

- Anmeldedatum
- Aktenzeichen
- Behörde, die die Befugnis hat, regionale Patente zu erteilen (in der Praxis: der Name des betreffenden regionalen Amtes)
- wenn einer der Mitgliedstaaten des regionalen Patentvertrags weder Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft noch Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist, mindestens ein Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft oder ein Mitglied der WTO, für das die frühere Anmeldung eingereicht wurde

DE presentation-123
11.11.2020

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Einreichung von Prioritätsbelegen (Regel 17.1)

- Sofern die Priorität einer früheren nationalen, regionalen oder internationalen Anmeldung beansprucht wird, muß für jede betroffene Anmeldung ein Prioritätsbeleg eingereicht werden, d. h. eine beglaubigte Kopie der früheren Anmeldung, durch
 - Einreichung eines solchen Dokuments direkt beim Anmeldeamt oder Internationalen Büro (Regel 17.1(a)), oder
 - Einen Antrag an das Anmeldeamt, den Prioritätsbeleg zu erstellen und dem Internationalen Büro zu übermitteln (Regel 17.1(b)), aber nur sofern die frühere Anmeldung auch bei dem betreffenden Amt als Anmeldeamt eingereicht worden ist, oder
 - Einen Antrag an das Internationale Büro, den Prioritätsbeleg aus einer digitalen Bibliothek anzufordern (Regel 17.1 (b-bis)) (Nur für Ämter, die an dem Digital Access Service (DAS) teilnehmen)

DE presentation-124
11.11.2020

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Digital Access Service for Priority Documents (DAS)

- Rechtsgrundlage:
 - Regel 17.1(b-bis)
 - Verwaltungsvorschriften 715 und 716
- Anmelder können den Antrag an das Internationalen Büro richten, dass dieses die Prioritätsnachweise aus einer digitalen Bibliothek bezieht (kann auch in manchen DOs möglich sein)
- Teilnehmende Ämter: AR, AT, AU, BR, CA, CL, CN, CO, DK, EA, EE, EP, ES, EUIPO, FI, **FR**, GB, GE, IB, IL, IN, IT, JP, KR, MA, MX, NL, NO, NZ, SE, US
- Weitere Informationen über DAS, siehe www.wipo.int/das/en

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-125
11.11.2020

Anforderung des Prioritätsbelegs durch DAS

- Anmelder können beim IB beantragen, dass dieses Prioritätsbelege aus einer digitalen Datenbank durch DAS abrufen
- Teilnehmende Ämter im Falle von nationalen oder regionalen Voranmeldungen AR, AT, AU, BR, CL, CN, CO, DK, EA, EE, EP, ES, FI, **FR**, GB, GE, IL, IN, IT, JP, KR, MA, MX, NL, NO, NZ, SE, US; und teilnehmende Ämter im Falle von PCT-Voranmeldungen AT, AU, BR, CL, CN, CO, DK, EA, EP, ES, FI, **FR**, GE, IL, IN, IT, MA, MX, NL, NO, SE und RO/IB
- Das Amt, bei dem die Voranmeldung eingereicht wurde, heißt Amt der Erstanmeldung ("Office of First Filing" (OFF))
- Das Amt, das den Prioritätsbeleg aus der Datenbank bezieht, heißt Amt der Nachanmeldung ("Office of Second Filing" (OSF))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-126
11.11.2020

Wie funktioniert DAS?

- Antrag beim Amt der Erstanmeldung (OFF), die Voranmeldung in DAS aufzuladen
- Das OFF (oder in manchen Fällen das IB im Auftrag des OFF) stellt dem Anmelder einen Zugangscode zur Verfügung
- Die internationale Anmeldung einreichen und beantragen, dass das IB den Prioritätsbeleg durch DAS anfordert, durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf dem Anmeldeformular, und durch Beifügen des Zugangscode (Nach Einreichung der internationalen Anmeldung kann der Antrag, dass das IB den Prioritätsbeleg durch DAS anfordert, auch per ePCT gestellt werden)
- Das IB bezieht den Prioritätsbeleg aus der digitalen Bibliothek und teilt dies dem Anmelder mittels Formular PCT/IB/304 mit

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-127
11.11.2020

Antrag via DAS-Portal

- Ankreuzen des Kästchens auf der Webseite für den jeweiligen Prioritätsanspruch und geben Sie den Zugangscode

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-128
11.11.2020

Frist für die Einreichung von Prioritätsbelegen (Regel 17.1)

- Direkte Einreichung durch den Anmelder an das Anmeldeamt:
 - Innerhalb von 16 Monaten ab Prioritätsdatum
- Direkte Einreichung durch den Anmelder an das Internationale Büro:
 - Vor der internationalen Veröffentlichung
- Antrag an das Anmeldeamt, einen Prioritätsbeleg zu erstellen und dem Internationalen Büro zu übermitteln:
 - Innerhalb von 16 Monaten ab Prioritätsdatum
- Einreichung durch DAS an das Internationale Büro:
 - Der Prioritätsbeleg muß dem Internationalen Büro durch DAS vor internationaler Veröffentlichung zugänglich gemacht werden, und der Antrag an das Internationale Büro den Prioritätsbeleg anzufordern, muß vor der internationalen Veröffentlichung eingereicht werden

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-129
11.11.2020

Berichtigung/Hinzufügung von Prioritätsansprüchen

Mögliches Problem:

- Fehlende Priorität
- Falsches Prioritätsdatum
- Fehlende Angaben (Datum, Aktenzeichen, Land)
- Prioritätsdatum liegt mehr als 12 Monate vor dem internationalen Anmeldedatum
- Prioritätsanmeldung nicht in einem Verbandstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder einem Mitglied der WTO

Rechtsgrundlage:

Artikel 8 und Regeln 4.10, 26*bis*, 48.2(a)(vii) und 91

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-130
11.11.2020

Berichtigung/Hinzufügung, die zur Änderung des Prioritätsdatums führt (Regel 26bis) (1)

■ In welchen Fällen?

- Berichtigung des Anmeldedatums des frühesten Prioritätsanspruchs
- Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs mit einem früheren Anmeldedatum als die im Anmeldeantrag angegebene Prioritäten

Berichtigung/Hinzufügung, die zur Änderung des Prioritätsdatums führt (Regel 26bis) (2)

■ Frist:

- bis zum Ablauf von 4 Monaten ab internationalem Anmeldedatum
- möglicherweise später, wenn die frühere der folgenden Fristen später als die 4-Monatsfrist abläuft:
 - 16 Monate ab Prioritätsdatum
 - 16 Monate ab dem berichtigten oder hinzugefügten Prioritätsdatum
- Eine Berichtigung, die vor der Entscheidung, daß die Priorität für nichtig erklärt wird, beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro eingeht, gilt als rechtzeitig eingegangen, solange sie nicht später als 1 Monat nach Ablauf der obengenannten Frist eingegangen ist (Regel 26bis.2(b))
WARNUNG: dies gilt nicht für das Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs

Berichtigung/Hinzufügung ohne Änderung des Prioritätsdatums (Regel 26bis) (1)

■ In welchen Fällen?

- Berichtigungen, die nicht das Prioritätsdatum betreffen
- Berichtigungen, die eine andere als die früheste Priorität betreffen
- Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs mit einem späteren Anmeldedatum als das der frühesten Priorität

Berichtigung/Hinzufügung ohne Änderung des Prioritätsdatums (Regel 26bis) (2)

■ Frist:

- nach Regel 26bis.1(a): 4 Monate ab Anmeldedatum oder 16 Monate ab Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft
- nach Regel 91: 26 Monate ab Prioritätsdatum
- Eine Berichtigung, die vor der Entscheidung, daß die Priorität für nichtig erklärt wird, beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro eingeht, gilt als rechtzeitig eingegangen, solange sie nicht später als 1 Monat nach Ablauf der obengenannten Frist eingegangen ist (Regel 26bis.2(b))

WARNUNG: dies gilt nicht für das Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (1)

- Formblätter:
Anmeldeamt: PCT/RO/110
Internationales Büro: PCT/IB/316
- Aufforderung nach Regel 26*bis*.2(a) Fehler zu berichtigen, falls
 - der Prioritätsanspruch nicht den Anforderungen der Regel 4.10 entspricht
 - Angaben im Prioritätsanspruch (im Antrag) nicht mit den entsprechenden Angaben im Prioritätsbeleg übereinstimmen
 - das internationale Anmeldedatum außerhalb der Prioritätsfrist liegt

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-135
11.11.2020

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (2)

- Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts zu stellen (Regel 26*bis*.3), falls das internationale Anmeldedatum außerhalb der Prioritätsfrist, aber innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf dieser Frist liegt
- Kommt der Anmelder der Aufforderung zur Berichtigung nicht nach, erklärt das Anmeldeamt oder das Internationale Büro den Prioritätsanspruch für das PCT-Verfahren als nicht erhoben (nichtig) (Regel 26*bis*.2 (b))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-136
11.11.2020

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (3)

- Ein Prioritätsanspruch darf nicht nur deshalb für nichtig erklärt werden
 - weil das Aktenzeichen der früheren Anmeldung fehlt
 - weil eine Angabe im Prioritätsanspruch nicht mit der entsprechenden Angabe im Prioritätsbeleg übereinstimmt
 - weil das internationale Anmeldedatum außerhalb der Prioritätsfrist, aber innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf dieser Frist liegt

Aufforderung zur Berichtigung durch Anmeldeamt oder Internationales Büro (4)

- Die Tatsache, daß ein Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig gilt, hält kein Bestimmungsamt davon ab, einen solchen Prioritätsanspruch für die Zwecke der nationalen Phase anzuerkennen, wenn dies nach nationalem Recht möglich oder geboten ist
- Warnhinweis für Dritte: es können für die verschiedenen Bestimmungsstaaten unterschiedliche Prioritätsdaten gelten (siehe Regeln 26*bis*.2 (d) und 48.2 (a)(ix))

Veröffentlichung in Zusammenhang mit Prioritätsansprüchen (1)

■ Angaben über einen Prioritätsanspruch, der für nichtig erklärt wurde, oder nicht für nichtig erklärt werden kann, weil

- das Aktenzeichen fehlt
- die Angaben nicht mit den Angaben des Prioritätsbelegs übereinstimmen
- das Anmeldedatum innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Prioritätsfrist liegt,

werden vom Internationalen Büro kostenlos veröffentlicht, ggf. zusammen mit vom Anmelder eingereichten sonstigen Angaben (Regel 26*bis*.2(d))

Veröffentlichung in Zusammenhang mit Prioritätsansprüchen (2)

■ Berichtigung und Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs nach Ablauf der Frist nach Regel 26*bis*.1:

Der Anmelder hat die Möglichkeit:

- innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum
- gegen Zahlung einer Gebühr
- Antrag auf Veröffentlichung von Informationen bezüglich Berichtigung oder Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs zu stellen (Regel 26*bis*.2(e))

Wiederherstellung des Prioritätsrechts Zuständige Behörden

- Während der internationalen Phase: Anmeldeamt (RO)
(Regel 26*bis*.3)
- Während der nationalen Phase: Bestimmungsamt (DO)
(Regel 49*ter*.2)

Wiederherstellung des Prioritätsrechts Anwendbare Kriterien

- Anwendbare Regeln: 26*bis*.3(a) und 49*ter*.2(a)
- Zwei Kriterien zur Wiederherstellung:
 - das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, ist trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt ("due care") erfolgt
 - das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, ist unbeabsichtigt ("unintentional") erfolgt
- Alle Ämter müssen mindestens eines der Kriterien anwenden, dürfen aber auch beide anwenden; Bestimmungsämter können auch ein aus der Sicht des Anmelders günstigeres Kriterium anwenden, soweit das nationale Recht das vorsieht

Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt (Regel 26bis.3)

■ Voraussetzungen:

- Antrag auf Wiederherstellung beim Anmeldeamt
- Innerhalb von 2 Monaten ab Ablauf der Prioritätsfrist
- Begründung des Fristversäumnisses
- Erklärung oder sonstige Beweise zur Untermauerung der Begründung
- Ggf. Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr

Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt Übermittlung der Dokumente an das IB

- Generell gilt: Pflicht des Anmeldeamtes, alle Dokumente an das IB zu übermitteln, die es vom Anmelder im Hinblick auf einen Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts erhalten hat

■ Ausnahme:

- Das Anmeldeamt übermittelt eine Information, auf begründeten Antrag des Anmelders oder aus eigener Entscheidung, nicht, wenn
 - diese Information nicht offensichtlich dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die Anmeldung zu informieren,
 - Veröffentlichung oder öffentlicher Zugang zu dieser Information offensichtlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen einer Person beeinträchtigen würde, und
 - es kein überwiegendes öffentliches Interesse auf Zugang zu dieser Information gibt
- Der Anmelder kann aufgefordert werden, entsprechende Änderungsblätter einzureichen

Folgen einer Nichtwiederherstellung durch das Anmeldeamt (Regel 26bis.3)

- Ein Prioritätsanspruch hinsichtlich einer Voranmeldung, die nicht früher als 14 Monate vor dem internationalen Anmeldedatum eingereicht wurde
 - wird auch bei Nichtwiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt nicht für nichtig erklärt (Regel 26bis.2(c)(iii))
 - ist maßgebend für die Fristenberechnung während der internationalen Phase
- Die Gültigkeit eines solchen Prioritätsanspruchs ist in der nationalen Phase nicht garantiert

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-145
11.11.2020

Wirkungen der Wiederherstellung in der nationalen Phase (Regel 49ter) (1)

- Bindungswirkung einer Wiedereinsetzung durch das Anmeldeamt für die nationale Phase:
 - Entscheidung nach Kriterium "trotz Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt" für alle Staaten bindend
 - Entscheidung nach Kriterium "unbeabsichtigt" ist für alle Staaten bindend, die dieses oder ein günstigeres Kriterium anwenden
 - Überprüfung durch das nationale Amt in beschränktem Maß möglich
 - Negativer Entscheid des Anmeldeamts nicht bindend für die Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-146
11.11.2020

Wirkungen der Wiederherstellung in der nationalen Phase (Regel 49ter) (2)

- Bestimmte Anmelde- und Bestimmungsämter haben Erklärungen über die Unvereinbarkeit der neuen Regel mit ihrem nationalen Recht (Vorbehalte) abgegeben

Siehe die WIPO-Webseite:

www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html

Vorbehalte wegen Unvereinbarkeit mit nationalem Recht

Die folgenden Ämter haben das Internationale Büro darüber unterrichtet, daß die Regel 26bis.3(a) bis (i), die Regel 49ter.1(a) bis (d) und/oder die Regel 49ter.2(a) bis (g) nicht mit dem nationalen/regionalen Recht vereinbar sind:

- Unvereinbarkeit als RO (Regel 26bis.3(j)):
BR, CO, CU, CZ, DE, DZ, GR, ID, IN, IT, KR, PH
- Unvereinbarkeit der Wirkung der Entscheidung des RO auf DO (Regel 49ter.1(g)):
BR, ~~CA~~* CN, CO, CU, CZ, DE, DZ, ID, IN, KR, LT, MX, PH
- Unvereinbarkeit als DO (Regel 49ter.2(h)):
BR, CA, CN, CO, CU, CZ, DE, DZ, ID, IN, KR, MX, PH

* Das Kanadische Amt für geistiges Eigentum hat seine Mitteilung der Unvereinbarkeit mit seinem nationalen Recht nach Regel 49ter.1 g) in Bezug auf internationale Anmeldungen mit einem internationalen Anmeldedatum am oder nach dem 30. Oktober 2019 zurückgenommen

Siehe "PCT-Vorbehalte, Erklärungen, Mitteilungen und Unvereinbarkeiten"
www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html



Mängel, die ohne Auswirkung auf das internationale Anmeldedatum berichtigt werden können (1)

- Amt ist aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Anmelders nicht zuständig (Artikel 11(1)(i), Regel 19.4(a)(i))
- Internationale Anmeldung wurde in einer nicht vom Anmeldeamt zugelassenen Sprache eingereicht (Regel 19.4(a)(ii))
- Fehler bei der Angabe der Staatsangehörigkeit und/oder des Wohnsitzes des Anmelders (Abschnitt 329 der Verwaltungsvorschriften)
- Nicht zugelassene Sprache für Antrag, Zusammenfassung und Text in Zeichnungen (Regel 26.3ter)
- Unvollständiger, fehlerhafter oder fehlender Prioritätsanspruch (Regel 26bis)
- Berichtigung/Hinzufügung der in Regel 4.11 genannten Angaben (Regel 26quater)

Mängel, die ohne Auswirkung auf das internationale Anmeldedatum berichtigt werden können (2)

- Nicht oder nicht vollständig gezahlte Gebühren (Regel 16*bis*)
- Fehlende Unterschrift im Antrag (Regel 4.15)
- Unvollständige, fehlerhafte oder fehlende Erklärungen nach Regel 4.17 (Regel 26*ter*)
- Formale Mängel (Regeln 11 und 26)
- Fehlende Bezeichnung der Erfindung
- Fehlende Zusammenfassung
- Offensichtliche Fehler (Regel 91)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-151
11.11.2020

Mängel, die zu einem späteren internationalen Anmeldedatum führen können (Regeln 20.5 und 20.5(*bis*))

- Fehlende Blätter oder Einreichung der richtigen Bestandteile oder Teile der
 - Beschreibung
 - Ansprüche
 - Zeichnungen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-152
11.11.2020

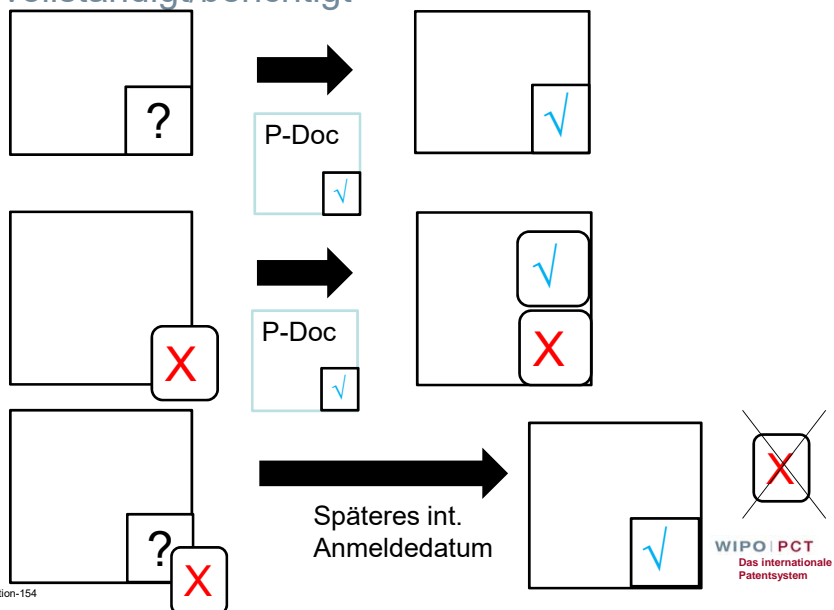
Einbeziehung durch Verweis von fehlenden oder fälschlicherweise eingereichten Bestandteilen und Teilen der internationalen Anmeldung (Regeln 20 und 20.5bis) (1)

- Ziel: Ermöglichung der Aufnahme versehentlich ausgelassener Bestandteile oder Teile, die in einer Prioritätsanmeldung enthalten sind, ohne das internationale Anmeldedatum zu beeinträchtigen
 - Bestandteil = die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche
 - Teil = ein Teil der Beschreibung, ein Teil der Ansprüche oder ein Teil oder alle Seiten der Zeichnungen
- Fälschlicherweise eingereichte Bestandteile oder Teile können bei Einbeziehung durch Verweis nicht entfernt werden

WIPO/PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-153
11.11.2020

Fehlend ≠ fälschlicherweise ≠ eingereicht vervollständigt/berichtigt



DE presentation-154
11.11.2020

Übersicht der Optionen bei fehlenden oder fälschlicherweise eingereichten Bestandteilen oder Teilen

	Einbeziehung in Form eines Verweises		Vervollständigung/Berichtigung	
	Fehlender Teil	Fälschlicherweise eingereichter Bestandteil oder Teil	Fehlender Teil	Fälschlicherweise eingereichter Bestandteil oder Teil
Wichtigste Regeln	20.5 d), 20.5bis d), 20.6		20.5 b) & c)	20.5bis b) und c)
Int. Anmeldedatum	Bleibt bestehen		Wird geändert Alle ROs und DOs	
Anwendbarkeit	Wird bei einigen ROs und DOs nicht angewandt		N/Z	Werden aus der Anmeldung entfernt (und nicht in PATENTSCOPE sichtbar)
Wie fälschlicherweise eingereichte Blätter behandelt werden	N/Z	Bleiben in der Anmeldung (werden als Teil der Anmeldung veröffentlicht — werden an das Ende des betreffenden Bestandteils, z.B. Beschreibung, bewegt)		

DE pre: 11.11.2

Das internationale Patentsystem

Einbeziehung durch Verweis von fehlenden oder fälschlicherweise eingereichten Bestandteilen und Teilen der internationalen Anmeldung (Regeln 20 und 20.5bis) (2)

■ Bedingungen:

- Priorität muss am ursprünglichen Anmeldedatum in Anspruch genommen worden sein (Regel 4.18)
- Prioritätsanmeldung enthält den Bestandteil oder das Teil (Regel 20.6(b))
- Antrag enthält die Erklärung über die (bedingte) Einbeziehung durch Verweis (Regel 4.18)
- rechtzeitige Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis (Regeln 20.6 und 20.7)

■ Zuständige Behörde: RO

WIPO | PCT
Das Internationale PatentsystemDE presentation-156
11.11.2020

Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis (Regeln 20.5*bis*, 20.6 und 20.7) (1)

- Frist: zwei Monate nach Einreichung oder nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung (Regel 20.7)
- Einzureichende Dokumente (Regel 20.6):
 - Bestätigungsmitteilung
 - fehlende oder richtige Blätter
 - Kopie der früheren Anmeldung wie ursprünglich eingereicht, außer der Prioritätsbeleg wurde bereits eingereicht
 - Übersetzung, falls nicht in der Sprache der internationalen Anmeldung
 - Angabe, wo im Prioritätsbeleg (und in der Übersetzung) die fehlenden Teile enthalten sind

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-157
11.11.2020

Bestätigung der Einbeziehung durch Verweis (Regeln 20.5*bis*, 20.6 und 20.7) (2)

- Wenn nicht alle Erfordernisse für die Einbeziehung durch Verweis erfüllt sind
(zum Beispiel, wenn ein fehlender Bestandteil oder Teil nicht vollständig in der früheren Anmeldung enthalten ist):
 - der internationalen Anmeldung wird ein späteres Anmeldedatum zugeteilt (Datum des Eingangs des fehlenden oder richtigen Bestandteils oder Teils),
 - Anmelder kann beantragen, dass der fehlende Teil oder der richtige Bestandteil oder Teil nicht berücksichtigt wird (Regel 20.5(e) und Regel 20.5*bis*(e))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-158
11.11.2020

Aufforderung des RO zur Mängelbeseitigung nach Artikel 11(1) (Regel 20.3)

Fehlen die gesamte Beschreibung oder alle Ansprüche, fordert das RO den Anmelder auf:

- ❑ eine Berichtigung nach Artikel 11(2) einzureichen und der internationalen Anmeldung ein späteres Anmeldedatum zuzuerteilen oder
- ❑ nach Regel 20.6(a) zu bestätigen, dass der Bestandteil nach Regel 4.18 durch Verweis einbezogen ist und das internationale Anmeldedatum beibehalten wird

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-159
11.11.2020

Wirkung der Einbeziehung durch Verweis in der nationalen Phase (Regel 82ter.1(b))

- Die DOs können in begrenztem Umfang die Entscheidung über die Zulassung der Einbeziehung durch Verweis überprüfen
- Erklärungen zur Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht (Vorbehalte) wurden von einer Reihe von ROs und DOs abgegeben
Siehe WIPO-Webseite unter
www.wipo.int/pct/de/texts/reservations/res_incomp.html

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-160
11.11.2020

Erklärungen zur Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht (1)

Die folgenden Ämter haben das Internationale Büro über die Unvereinbarkeit der Regeln 20.3(a)(ii) und (b)(ii), 20.5(a)(ii) und (d), 20.5*bis*(a)(ii) und (d) und 20.6 mit ihrem nationalen/regionalen Recht informiert:

- Unvereinbarkeit als RO (Regel 20.8(a)):

CU, CZ, DE, ID, KR, MX

- Unvereinbarkeit als DO (Regel 20.8(b)):

CN, CU, CZ, DE, ID, KR, MX, TR

Erklärungen zur Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht (2)

- Unvereinbarkeit als RO (Regel 20.8(a-*bis*)):

CL, CU, CZ, DE, EP, ES, FR, ID, KR, MX

- Unvereinbarkeit als DO (Regel 20.8(b-*bis*)):

CL, CN, CU, CZ, DE, EP, ES, ID, KR, MX, TR

Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91) (1)

- Eine Berichtigung erfolgt nur mit der ausdrücklichen Zustimmung
 - des Anmeldeamts, wenn der Fehler im Antrag enthalten ist,
 - der internationalen Recherchenbehörde, wenn der Fehler in einem anderen Teil der internationalen Anmeldung als dem Antrag oder in einem bei dieser Behörde eingereichten Papier liegt,
 - der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde, wenn der Fehler in einem anderen Teil der internationalen Anmeldung als dem Antrag oder in einem bei dieser Behörde eingereichten Papier liegt,
 - des Internationalen Büros, wenn es sich bei dem Fehler um andere Papiere als die internationale Anmeldung oder Änderungen oder Berichtigungen dieser Anmeldung handelt, die beim Internationalen Büro eingereicht wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-163
11.11.2020

Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91) (2)

- Frist: 26 Monate seit dem Prioritätsdatum (Regel 91.2)
- Klarstellung in Bezug auf Fehler, die nach Regel 91 nicht berichtigt werden können:
 - fehlende Blätter oder Bestandteile
 - Fehler in der Zusammenfassung
 - Fehler in Änderungsanträgen nach Artikel 19
 - Fehler in den Prioritätsansprüchen, der zu einer Änderung des Prioritätsdatums führt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-164
11.11.2020

Berichtigung offensichtlicher Fehler (3)

- Das DO kann eine Berichtigung unberücksichtigt lassen, "wenn es feststellt, dass es, wäre es die zuständige Behörde gewesen, dieser Berichtigung nicht zugestimmt hätte", muss aber dem Anmelder die Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Regel 91.3(f))
- Dem Berichtigungsantrag wird zugestimmt:
 - wenn dieser nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung eingeht. Das IB veröffentlicht eine Erklärung, in der die Berichtigungen, etwaige Ersatzblätter und der Berichtigungsantrag zusammen mit der neu veröffentlichten Titelseite wiedergegeben werden (Regel 48.2(i))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-165
11.11.2020

Berichtigung offensichtlicher Fehler (4) (Veröffentlichung, Regel 48.2)

- Der Berichtigungsantrag wird abgelehnt:
 - dies wird auf Antrag des Anmelders innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung und gegen Zahlung einer Gebühr zusammen mit den Gründen der Ablehnung und einer kurzen Stellungnahme des Anmelders veröffentlicht (Regel 91.3(d)); geht ein Antrag nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung ein, wird der Berichtigungsantrag unverzüglich mit der neu veröffentlichten Titelseite veröffentlicht (Regel 48.2(k))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-166
11.11.2020

Berichtigungsverfahren (Regel 26.4)

- Berichtigung im Antrag:
 - kann in einem Schreiben unterbreitet werden
- Berichtigung eines anderen Bestandteils der internationalen Anmeldung als des Antrags:
 - Ersatzblatt und Schreiben, das auf die Unterschiede zwischen dem auszutauschenden Blatt und dem Ersatzblatt hinweist, müssen eingereicht werden

Was ist ein Ersatzblatt? (Regeln 26.4, 46.5(a) und 66.8(a))

- Ein während der internationalen Phase eingereichtes Blatt, das sich von dem ursprünglich (oder früher) eingereichten Blatt unterscheidet, weil es folgendes enthält:
 - Berichtigung(en) von Mängeln in der Form (Regel 26)
 - Berichtigung(en) offensichtlicher Fehler (Regel 91)
 - Änderung(en) von Ansprüchen (Artikel 19)
 - Änderung(en) der Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen (Artikel 34)
 - Änderung(en) der Angaben im Antrag über Anmelder, Erfinder, Anwälte (Regel 92*bis*)

Wann und wie ist ein Ersatzblatt einzureichen?

- Ein Ersatzblatt muss eingereicht werden,
 - wenn die Berichtigung/Änderung einen anderen Teil der internationalen Anmeldung als des Antrags betrifft, in allen Fällen
 - in denen die Berichtigung/Änderung im Antrag enthalten ist, in Fällen, in denen sie so beschaffen ist, dass sie nicht in einem Schreiben übermittelt und auf den Antrag übertragen werden kann, ohne die Übersichtlichkeit und Vervielfältigungsfähigkeit dieses Blattes des Antrags zu beeinträchtigen
- Ihm muss ein Schreiben beigelegt werden, in dem die Unterschiede zwischen dem auszutauschenden Blatt und dem Ersatzblatt erläutert werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-169
11.11.2020

Zusätzliche Berichtigungsverfahren

Nachprüfung durch und Gelegenheit zur Berichtigung vor den Bestimmungssämtern/ausgewählten Ämtern:
(Artikel 24(2), 25, 26, 39(3) und 48, Regeln 82*bis* und 82*ter*)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-170
11.11.2020



Mögliche Änderungen nach Regel 92bis

- Namensänderung
- Adressänderung
- Änderung der Staatsangehörigkeit
- Hinzufügung/Streichung eines Erfinders
- Änderung des Anmelders (Umschreibung, Hinzufügung, Streichung)
- Änderung des Patentanwalts

Antrag auf Eintragung einer Änderung gemäß Regel 92bis

- er muß schriftlich erfolgen
- er kann beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden
- in der Regel ist während der internationalen Phase kein Nachweis der (zu registrierenden) Änderung erforderlich (die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter können jedoch bei Eintritt in die nationale Phase Nachweise, z.B. eine Abtretungsurkunde, verlangen)
- das Internationale Büro benachrichtigt den Anmelder (mittels Formular PCT/IB/306) über die erfolgte Eintragung der Änderung

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-173
11.11.2020

Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders gemäß Regel 92bis

- Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Änderung von einer noch nicht im Anmeldeantrag genannten Person (dem "neuen Anmelder") ohne schriftliche Zustimmung des "alten" Anmelders gestellt wird, muß ein Exemplar der Abtretungsurkunde oder ein ähnlicher Nachweis beigefügt werden
- Wenn der Antrag vom Anwalt des neuen Anmelders gestellt wird, muß eine von diesem neuen Anmelder unterzeichnete Vollmacht beigefügt werden

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-174
11.11.2020

Frist gemäß Regel 92*bis* (1)

- Der Änderungsantrag muß vor Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Internationalen Büro eingehen
 - Daher wird empfohlen, ihn unmittelbar beim Internationalen Büro und nicht beim Anmeldeamt einzureichen.
- Wenn er erst nach Ablauf der Frist beim Internationalen Büro eingeht, wird die Änderung nicht registriert und der Anmelder muß ihn bei jedem Bestimmungsamt oder ausgewählten Amt einzeln weiterverfolgen

Frist gemäß Regel 92*bis* (2)

- Wenn der Anmelder wünscht, daß eine bestimmte Änderung für die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung berücksichtigt wird, muß der entsprechende Antrag vor Abschluß der technischen Druckvorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingehen, in der Regel 15 Tage vor dem tatsächlichen Veröffentlichungsdatum.
- Wenn der Antrag beim Internationalen Büro zu spät eingeht, um für die internationale Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, benachrichtigt das Internationale Büro die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter



Das Anmeldeamt (1)

- bestimmt die für bei ihm eingereichte PCT- Anmeldungen zuständige(n) internationale(n) Recherchebehörde(n) (Artikel 16(2))
- bestimmt die für bei ihm eingereichte PCT-Anmeldungen zuständige(n) mit der internationalen Prüfung beauftragte(n) zuständige(n) Behörde(n) (Artikel 32(2))
- schreibt vor, in welcher Sprache bzw. welchen Sprachen internationale Anmeldungen bei ihm einzureichen sind (Regel 12.1 Absatz a und c)
- bestimmt die Höhe der Übermittlungsgebühr (Regel 14 Absatz b)

Das Anmeldeamt (2)

- prüft, ob es zuständig ist, als Anmeldeamt zu handeln im Hinblick auf
 - die Staatsangehörigkeit und/oder den Wohnsitz des Anmelders (Regeln 19.1 und 19.2)
 - die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wird (Regel 12.1 Absatz a)
 und übermittelt die internationale Anmeldung gegebenenfalls an das Internationale Büro als Anmeldeamt (Regel 19.4)
- erteilt oder versagt die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums (Artikel 11(1) und Regel 20)
- entscheidet über Anträge auf Einbeziehung durch Verweis fehlender (Bestand)teile (Regeln 20.5 bis 20.7)
- prüft, ob Zeichnungen, auf die in der Beschreibung Bezug genommen wird, beigelegt sind (Artikel 14(2))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-179
11.11.2020

Das Anmeldeamt (3)

- prüft, ob eine Übersetzung der internationalen Anmeldung erforderlich ist (Regeln 12.3 und 12.4)
- prüft auf Formmängel (Artikel 14(1))
- erhebt die Gebühren für das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde und das Internationale Büro (Regeln 14, 15 und 16)
- prüft, ob die Gebühren rechtzeitig eingezahlt worden sind (Regel 16*bis*)
- prüft die Prioritätsansprüche (Regeln 4.10 und 26*bis*)
- entscheidet über Anträge auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regel 26*bis*.3)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-180
11.11.2020

Das Anmeldeamt (4)

- prüft, ob nationale Sicherheitsvorschriften der Behandlung der Anmeldung als internationale Anmeldung entgegenstehen (wird die Anmeldung bei einem regionalen Amt oder dem IB eingereicht, fällt dies in die Verantwortlichkeit des Anmelders)
- übermittelt das Aktenexemplar der Anmeldung an das Internationale Büro und eine Kopie der Anmeldung, das Recherchenexemplar, an die internationale Recherchenbehörde (Artikel 12 und Regeln 22.1 und 23.1)
- führt die Korrespondenz mit dem Anmelder und mit den internationalen Behörden
- erstellt beglaubigte Kopien von internationalen Anmeldungen die bei ihm eingereicht worden sind (Regel 21.2)



Internationales Büro als Anmeldeamt (RO/IB) (1)

- Das Internationale Büro steht als Anmeldeamt für Staatsangehörige und Bewohner aller PCT-Vertragsstaaten zur Verfügung.
(Regel 19.1(a)(iii))
- Die Einhaltung der Vorschriften über nationale Sicherheit liegt in der Verantwortung des Anmelders
- Das RO/IB lässt in JEDER Sprache eingereichte internationale Anmeldungen zu
- Die Zuständigkeit der ISAs und IPEAs wird so festgelegt, als ob die internationale Anmeldung bei einem zuständigen nationalen oder regionalen Amt eingereicht worden wäre (Regeln 35.3(a) und 59.1(b)). Wahl der ISA muss im Antrag angegeben werden (Regeln 4.1(b)(iv) und 4.14bis)

Internationales Büro als Anmeldeamt (RO/IB) (2)

- Ein Anwalt ist befugt, vor dem RO/IB aufzutreten, wenn er berechtigt ist, vor einem zuständigen nationalen oder regionalen Amt zu handeln (Regel 83.1 *bis*)
- Das RO/IB hat auf das Erfordernis verzichtet, dass eine separate Vollmacht oder eine Kopie einer allgemeinen Vollmacht in Bezug auf jeden Anwalt oder gemeinsamen Vertreter, der in Feld IV des Antrags angegeben ist, unter bestimmten Bedingungen vorgelegt werden muss (siehe www.wipo.int/pct/en/texts/pdf/p_a_waivers.pdf)
- Keine Übermittlungsgebühr für Anmelder aus bestimmten Vertragsstaaten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-184
11.11.2020

Übermittlung von internationalen Anmeldungen an das RO/IB (Regel 19.4) (1)

- Fälle, in denen die internationale Anmeldung an das RO/IB übermittelt wird:
 - wenn sie von einem Anmelder aus einem PCT-Vertragsstaat bei einem Amt eingereicht wird, das aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Anmelders nicht als Anmeldeamt zuständig ist
 - wenn sie in einer Sprache abgefasst ist, die von dem Amt, bei dem sie eingereicht wird, nicht zugelassen ist
 - wenn ein RO keinen richtigen Bestandteil oder Teil einbeziehen konnte (Regel 20.5 *bis*), weil dieses Amt eine Mitteilung über die Unvereinbarkeit eingereicht hat (Regel 20.8(a-*bis*))
 - wenn aus einem anderen Grund das Anmeldeamt und das RO/IB der Übermittlung zustimmen und der Anmelder diese genehmigt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-185
11.11.2020

Übermittlung von internationalen Anmeldungen an das RO/IB (Regel 19.4) (2)

■ Bedingungen für die Übermittlung:

- alle anwendbaren nationalen Sicherheitsanforderungen sind erfüllt
- eine Gebühr in Höhe der Übermittlungsgebühr wird entrichtet (nicht alle Ämter fordern eine solche Gebühr)

■ Auswirkung der Übermittlung auf das internationale Anmeldedatum:

das internationale Anmeldedatum wird das Datum des Eingangs beim "nicht zuständigen" Amt, sofern

- die Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums erfüllt sind

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-186
11.11.2020

Übermittlung von internationalen Anmeldungen an das RO/IB (Regel 19.4) (3)

■ Folgen der Übermittlung:

- alle PCT-Anmeldegebühren sind in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar an das Internationale Büro zu zahlen
 - die einmonatige Frist zur Zahlung wird ab dem tatsächlichen Datum des Eingangs der Anmeldung bei dem RO/IB berechnet
- alle an das nicht zuständige Amt gezahlten Gebühren, außer einer Gebühr in Höhe der Übermittlungsgebühr (falls erforderlich), werden zurückerstattet
- die Frage, ob die zuvor als Anwalt bestellte Person berechtigt ist, den Anmelder vor dem RO/IB zu vertreten, muss geprüft werden (Regel 83.1**bis**)
- die Frage, ob die vom Anmelder gewählte Internationale Recherchenbehörde richtig ist, wird geprüft (Regel 35)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-187
11.11.2020

Mittel zur Einreichung von PCT-Anmeldungen beim RO/IB

- Das RO/IB akzeptiert die Einreichung internationaler Anmeldungen über ePCT (*empfohlen*) oder PCT-SAFE*
- Ist keiner der beiden Dienste verfügbar, können internationale Anmeldungen auch über den neuen "Ersatz-Hochladedienst" hochgeladen werden
- Als weitere Sicherung betreibt das IB auch einen begrenzten Fax-Service für Anmelder, die technische Schwierigkeiten bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten haben
 - Bei technischem Versagen oder anderen Problemen im Zusammenhang mit der Faxübermittlung trägt jedoch der Anmelder das Risiko (Regel 92.4(c))
- Zeitunterschied beachten: ist das übermittelte Dokument innerhalb einer bestimmten Frist fällig, entscheidet der Ablauf dieser Frist in Genf darüber, ob das Dokument rechtzeitig eingereicht wurde (Regel 80.4(b))

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-188
11.11.2020

* Siehe *PCT Applicant's Guide*, General Information, Annex B2(IB)

Einreichung von Prioritätsbelegen in Bezug auf PCT/IB-Anmeldungen (1)

- Wenn die Priorität einer früheren nationalen, regionalen oder internationalen (anderes RO als RO/IB) Anmeldung in einer PCT-Anmeldung beansprucht wird, die beim RO/IB eingereicht oder nach Regel 19.4 an es übermittelt wurde:
 - das RO/IB kann nicht aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie einer solchen Anmeldung ("Prioritätsbeleg") zu erstellen, da das RO/IB nicht das Amt ist, bei dem diese frühere Anmeldung eingereicht wurde
 - wenn das entsprechende Kästchen in Feld Nr. VI des Antrags markiert ist, löscht RO/IB die Markierung *ex officio*

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-189
11.11.2020

Einreichung von Prioritätsbelegen in Bezug auf PCT/IB-Anmeldungen (2)

- ❑ der Prioritätsbeleg muss vom Anmelder bei dem betreffenden nationalen oder regionalen Amt oder Anmeldeamt angefordert und innerhalb der 16-Monatsfrist eingereicht werden - beachten Sie, dass selbst wenn das betreffende Amt den Prioritätsbeleg im Namen des Anmelders an das IB sendet, gilt die 16-Monatsfrist (d.h. Regel 17.1(b) gilt nicht); zur Einhaltung der Frist kann das Dokument über ePCT an das IB gesendet werden, vorbehaltlich einer Bestätigung
- ❑ das RO/IB kann aufgefordert werden, den Prioritätsbeleg über DAS zu erhalten, soweit das Amt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, am DAS-System teilnimmt (Regel 17.1(b-bis))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-190
11.11.2020

Einreichung von Prioritätsbelegen in Bezug auf PCT/IB-Anmeldungen (3)

- Wird die Priorität einer früheren PCT/IB-Anmeldung in einer nachfolgenden PCT/IB-Anmeldung beansprucht, kann das entsprechende Kästchen in Feld Nr. VI des Antrags angekreuzt werden, und das RO/IB wird den entsprechenden Prioritätsbeleg vorbereiten und an das IB übermitteln (siehe Regeln 17.1(b) und 21.2)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-191
11.11.2020

Übersetzung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regeln 12.3, 20.1(c) und (d))

- Wird die internationale Anmeldung beim RO/IB in einer Sprache eingereicht, die von der ISA, die die internationale Recherche durchführen soll, nicht zugelassen ist, muss der Anmelder:
 - dem RO/IB
 - innerhalb eines Monats ab dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung beim RO/IB
 - eine Übersetzung der internationalen Anmeldung übermitteln, und zwar in einer Sprache, bei der es sich um eine von der ISA, die die internationale Recherche durchführen soll, zugelassene Sprache und eine Veröffentlichungssprache handelt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-192
11.11.2020

Aufforderung zur Einreichung der erforderlichen Übersetzung (Regel 12.3(c) und e))

- Hat der Anmelder zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm das RO/IB die Mitteilung über das PCT-Aktenzeichen und das internationale Anmeldedatum zusendet, die erforderliche Übersetzung noch nicht eingereicht, so fordert das RO/IB den Anmelder auf:
 - die erforderliche Übersetzung innerhalb eines Monats nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung einzureichen
 - falls die erforderliche Übersetzung nicht innerhalb dieser einmonatigen Frist eingereicht wird, diese einzureichen (und gegebenenfalls eine Gebühr für verspätete Einreichung in Höhe von 25 % der internationalen Anmeldegebühr zu zahlen) und zwar innerhalb
 - eines Monats nach dem Datum der Aufforderung oder
 - zwei Monaten nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung beim RO/IB,
 je nachdem, welche Frist später abläuft

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-193
11.11.2020

Versäumnis, eine Übersetzung einzureichen und/oder die Gebühr für verspätete Einreichung zu zahlen (Regel 12.3(d))

- Hat der Anmelder nicht innerhalb der anwendbaren Frist die erforderliche Übersetzung eingereicht und/oder gegebenenfalls die Gebühr für verspätete Einreichung bezahlt, gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und wird vom RO/IB für zurückgenommen erklärt
- Jede Übersetzung und jede Zahlung, die beim RO/IB eingeht,
 - bevor das RO/IB die Erklärung abgibt, dass die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt und
 - vor Ablauf von 15 Monaten nach dem Prioritätsdatum

gilt als vor Ablauf der anwendbaren Frist eingegangen (d.h. einen Monat nach dem Datum der Aufforderung oder zwei Monate nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung, je nachdem, welche Frist später abläuft)



Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (1)

- Einreichung neuer Anmeldungen beim RO/IB:
 - Anmelder sollten ePCT (*empfohlen*) oder PCT-SAFE verwenden;
 - Sofern keiner dieser Dienste verfügbar ist, können Anmeldungen über den "Ersatz-Hochladedienst" eingereicht werden (siehe <https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/UploadDocument.xhtml>)

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (2)

- Übermittlung von Dokumenten an das IB und RO/IB nach der Einreichung:
 - Anmelder sollten ePCT benutzen (*empfohlen*);
 - Für den Fall das ePCT nicht verfügbar ist, können Anmelder den “Ersatz-Hochladedienst” nutzen
- Um Formulare oder Mitteilungen vom IB in dringenden Fällen zu erhalten:
 - Zugang zur Akte in ePCT (mit starker Authentifizierung) (*empfohlen*)
 - E-Mail-Ermächtigung an das IB für Formulare und andere Mitteilungen (idealer Weise “ausschließlich in elektronischer Form”)
 - Seit 1. Januar 2020, werden dringende Mitteilungen nicht mehr per Fax gesendet

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-197
11.11.2020

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (3)

- Aufgrund folgender Gründe rät das IB dringend vom Gebrauch von Fax für Kommunikation mit dem IB ab:
 - Technische Unzuverlässigkeit von Fax-Übertragungen
 - Übermittlungsfehler oder Lesbarkeitsprobleme fallen stets in den Verantwortungsbereich des Anmelders (Regel 92.4(c))
 - Ein positiver Übertragungsbericht seitens des Anmelders ist kein Beweis für eine erfolgreiche Übertragung

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-198
11.11.2020

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (4)

- Seit 1. Januar 2020 bietet das IB trotzdem weiterhin einen eingeschränkten Faxdienst als zusätzliche Sicherheit für Anmelder an, die technische Schwierigkeiten haben, Dokumente elektronisch einzureichen
 - Die verbleibenden zwei PCT Fax-Nummern finden sich auf der PCT-Ressourcen Webseite:
www.wipo.int/pct/de/index.html
 - Anmeldern wird empfohlen, den “zuständigen Sachbearbeiter” vor Fax- Übertragungen während der regulären Geschäftszeiten telefonisch zu informieren (oder andernfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen)



Aufgaben der internationalen Recherchenbehörde (1)

- Prüfung der Einheitlichkeit der Erfindung (Regel 40)
- Prüfung der Erfindungsbezeichnung (Regel 37) und der Zusammenfassung (Regel 38)
- Recherche der beanspruchten Erfindung (Artikel 15(3), Regel 33.3)
- Zustimmung zu einer Berichtigung offensichtlicher Fehler
 - in einem anderen Teil der internationalen Anmeldung als dem Antrag (Regel 91.1(b)(ii)) oder
 - in einem Schriftstück, das bei dieser Behörde eingereicht worden ist (Regel 91.1(b)(iv))

Aufgaben der internationalen Recherchenbehörde (2)

- Erstellung des internationalen Recherchenberichts (ISR) (Regeln 42 und 43) und/oder der Erklärung, daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 17(2))
- Erstellung eines schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde (Regel 43*bis*): unverbindliches Gutachten zu Neuheit, erfinderischer Tätigkeit (Nichtoffensichtlichkeit) und gewerblicher Anwendbarkeit der beanspruchten Erfindung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-202
11.11.2020

ISAs (Ingesamt 23)

- | | |
|-------------------|---|
| ■ AT – Österreich | ■ KR – Republik Korea |
| ■ AU – Australien | ■ PH – Philippinen |
| ■ BR – Brasilien | ■ RU – Russische Föderation |
| ■ CA – Kanada | ■ SE – Schweden |
| ■ CL – Chile | ■ SG – Singapur |
| ■ CN – China | ■ TR – Türkei |
| ■ EG – Ägypten | ■ UA – Ukraine |
| ■ ES – Spanien | ■ US – Vereinigte Staaten von Amerika |
| ■ FI – Finnland | ■ EP – Europäisches Patentamt |
| ■ IL – Israel | ■ XN – Nordisches Patentinstitut
(Dänemark, Island, Norwegen) |
| ■ IN – Indien | ■ XV – Visegrad Patentinstitut (VPI)
(Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn) |
| ■ JP – Japan | |

Anmeldeamt entscheidet, welche ISAs verfügbar sind

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-203
11.11.2020

Einschlägiger Stand der Technik für die internationale Recherche (Artikel 15(2) und Regel 33)

■ Einschlägiger Stand der Technik:

- alles, was der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist
- irgendwo in der Welt
- mittels schriftlicher Offenbarung
- was für die Feststellung bedeutsam ist, ob die beanspruchte Erfindung neu ist oder nicht und ob sie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht oder nicht
- vorausgesetzt, daß der Zeitpunkt, zu dem es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, vor dem internationalen Anmeldedatum liegt

■ PCT-Mindestprüfstoff (Regel 34)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-204
11.11.2020

Der internationale Recherchenbericht (ISR) (Regeln 42 und 43) (1)

■ Der internationale Recherchenbericht enthält:

- IPC-Symbole (Internationale Patentklassifikation)
- Angabe der recherchierten Sachgebiete
- ggf. Angaben zur mangelnden Einheitlichkeit der Erfindung
- Aufzählung der für den Stand der Technik einschlägigen Veröffentlichungen
- ggf. Angaben bzgl. der Feststellung, daß für bestimmte, aber nicht alle Ansprüche eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden kann

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-205
11.11.2020

Der internationale Recherchenbericht (ISR) (Regeln 42 und 43) (2)

■ Frist für die Erstellung des ISR und des schriftlichen Bescheids der ISA:

- 3 Monate ab Eingang des Recherchenexemplars bei der ISA (normalerweise etwa 16 Monate ab dem Prioritätsdatum, wenn eine Priorität beansprucht wird)
- 9 Monate ab dem Prioritätsdatum, je nachdem welche Frist später abläuft

Fälle, in denen kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (1)

- Die Anmeldung betrifft einen Gegenstand, den die ISA nicht recherchieren muß und im Einzelfall entscheidet, nicht zu recherchieren (Artikel 17(2)(a)(i) und Regel 39.1)
- Beschreibung, Ansprüche oder Zeichnungen entsprechen den Anforderungen so wenig, daß für keinen der Ansprüche eine sinnvolle Recherche durchgeführt werden kann (Artikel 17(2)(a)(ii))

Fälle, in denen kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (2)

- Die Anmeldung offenbart eine Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, aber:
 - es wurde kein Sequenzprotokoll eingereicht oder
 - das eingereichte Protokoll entspricht nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard oder es wurde nicht in elektronischer Form erstellt (Regel 13ter.1(d))
 - die Gebühr für verspätete Einreichung des Sequenzprotokoll wurde nicht innerhalb der anwendbaren Frist entrichtet (Regel 13ter.1(d))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-208
11.11.2020

Fälle, in denen kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird (3)

- Folgen:
 - Die ISA erklärt, daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird und diese Erklärung wird mit der Anmeldung als Teil der internationalen Anmeldung veröffentlicht (Regel 48.2(a)(v))
 - Die Anmeldung bleibt gültig aber die IPEA ist nicht verpflichtet, eine internationale vorläufige Prüfung durchzuführen, da ein internationaler Recherchenbericht fehlt (Regel 66.1(e))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-209
11.11.2020

Schriftlicher Bescheid der ISA (Regel 43*bis*) (1)

- Erster vorläufiger und unverbindlicher Bescheid über:
 - Neuheit (nicht vorweggenommen)
 - erfinderische Tätigkeit (nicht offensichtlich)
 - gewerbliche Anwendbarkeit
- Für alle internationalen Anmeldungen wird zur selben Zeit wie der ISR ein schriftlicher Bescheid erstellt
- Der schriftliche Bescheid wird dem Anmelder und dem internationalen Büro zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht übersandt
- Schriftlicher Bescheid wird am Tag der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung auf PATENTSCOPE in der Originalsprache zugänglich gemacht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-210
11.11.2020

Schriftlicher Bescheid der ISA (Regel 43*bis*) (2)

- Kein formelles Verfahren zur Erwidern auf einen schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde
- Möglichkeit, eine informelle Stellungnahme an das internationale Büro senden,
 - das eventuelle Stellungnahmen zusammen mit dem schriftlichen Bescheid in der Originalsprache veröffentlicht
 - das eventuelle Stellungnahmen den Bestimmungsämtern zusammen mit dem internationalen Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I) übermittelt, sofern und sobald dieser Bericht übersandt wird
- Anmerkung: der internationale Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I) und entsprechende Übersetzungen werden 30 Monate nach dem Prioritätsdatum erstellt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-211
11.11.2020

Einschlägiger Stand der Technik für den schriftlichen Bescheid der ISA (Regeln 43*bis*.1(b) und 64.1)

- Stand der Technik:
 - es gilt dasselbe wie für die internationale Recherche, ABER:
 - das maßgebliche Datum: alles was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätsdatum zugänglich gemacht wurde
- Die ISA kann eine Kopie eines Prioritätsbelegs vom internationalen Büro beantragen (Regel 66.7(a)); wenn der ISA jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des schriftlichen Bescheids der ISA noch keine Kopie übersandt werden kann, wird der schriftliche Bescheid trotzdem unter der Annahme erstellt, daß das Prioritätsdatum das für den Stand der Technik maßgebliche Datum ist, es sei denn, der Anmelder ist seinen Verpflichtungen nach Regel 17.1 nicht nachgekommen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-212
11.11.2020

Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP) (Kapitel I) (Regel 44*bis*)

- Wenn der Anmelder keinen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt hat:
 - erstellt das Internationale Büro den IPRP (Kapitel I) auf der Grundlage des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde
 - IPRP (Kapitel I) und entsprechende Übersetzungen
 - werden den Bestimmungsämtern übermittelt
 - werden öffentlich zugänglich gemacht, aber nicht veröffentlicht wie die internationale Anmeldung und der internationale Recherchenbericht
 - aber nicht vor Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-213
11.11.2020

Verwendung des Schriftlichen Bescheids der ISA im Verfahren nach Kapitel II (Regel 66.1 *bis*)

- Wenn der Anmelder einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellt:
 - gilt der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde als der schriftliche Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (Ausnahme: die IPEA entschließt sich, schriftliche Bescheide von bestimmten internationalen Recherchenbehörden nicht zu akzeptieren)
 - werden informelle Stellungnahmen des Anmelders zum schriftlichen Bescheid der ISA nicht an die IPEA gesandt (nur Änderungen und Gegenvorstellungen nach Artikel 34)
 - werden eventuelle informelle Stellungnahmen nicht an die Bestimmungsbüros oder ausgewählten Ämter übersandt, wenn ein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt wird



Ziele

- Reaktion auf die Bedenken der Anmelder, daß nach Zahlung der nationalen Gebühren neuer Stand der Technik gefunden wird
- Verringerung dieses Risikos durch Einführung der Option, ergänzende internationale Recherchen durchführen zu lassen
- Erweiterung des recherchierten Bereichs durch Berücksichtigung der wachsenden Sprachenvielfalt beim Stand der Technik

Grundzüge

- Fakultatives Verfahren:
 - derzeit angeboten von den Recherchenbehörden (SISA): AT, EP, FI, RU, SE, SG, TR, UA, XN and XV
 - weitere Behörden planen, SIS in der Zukunft anzubieten
- Der Anmelder kann die SISA frei wählen, mit Ausnahme der Recherchenbehörde, die die Hauptrecherche durchgeführt hat
- Jede SISA bestimmt den Umfang der ergänzenden Recherche und die dafür fälligen Gebühren
- Die SISA recherchiert nur eine Erfindung - zusätzliche Recherchegebühren gibt es nicht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-217
11.11.2020

Wann sollte man den Antrag stellen? (1)

- Der internationale Recherchenbericht (ISR) ist von hoher Qualität, ausreichend für normale Zwecke
- Eine ergänzende Recherche ist daher nur zu beantragen, wenn die weiteren Informationen die zusätzlichen Kosten rechtfertigen
- Folgendes ist zu berücksichtigen:
 - der internationale Recherchenbericht (ISR)
 - der kommerzielle Wert der einzelnen Anmeldung
 - die Anzahl der in einem bestimmten technischen Bereich einschlägigen Veröffentlichungen in von der Hauptrecherchenbehörde weniger bekannten Sprachen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-218
11.11.2020

Wann sollte man den Antrag stellen? (2)

- Interesse an einer Recherche durch eine bestimmte Internationale Behörde (freie Wahl der Recherchenbehörde)
- Interesse an einer Recherche in den zum Stand der Technik gehörenden Unterlagen in einer bestimmten Sprache
- Interesse an einem bestimmten Sachgebiet das, auf der Grundlage von Artikel 17(2), nicht durch die für die Hauptrecherche zuständige Recherchenbehörde recherchiert wird (Bsp. Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung, Regel 39.1(iv))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-219
11.11.2020

Fristen und Gebühren

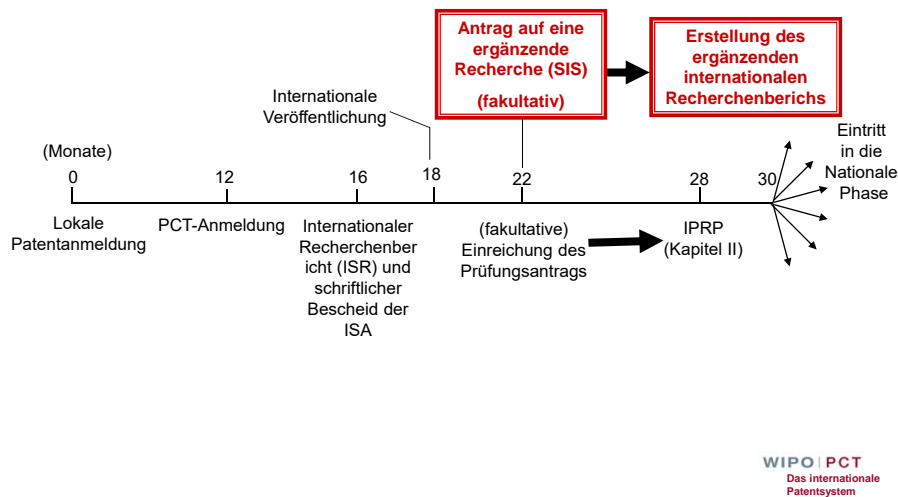
- Der Antrag auf eine ergänzende Recherche muß vor Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum beim Internationalen Büro eingereicht werden
- Die Gebühren* sind innerhalb 1 Monats ab Antragsstellung beim IB in Schweizer Franken zu zahlen:
 - Gebühr für die ergänzende Recherche
 - Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche
- Beginn der SIS: nach Erhalt des ISR oder spätestens nach Ablauf von 22 Monaten ab Prioritätsdatum
- Erstellung des ergänzenden internationalen Recherchenberichts: vor Ablauf von 28 Monaten ab Prioritätsdatum

* Siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anhang SISA

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-220
11.11.2020

Die ergänzende internationale Recherche im PCT System



Der Antrag (1)

- Das Formular PCT/IB/375 ist zu verwenden
- Es muß folgende Angaben enthalten:
 - die Behörde, die die ergänzende Recherche durchführen soll
 - ggf. welche Ansprüche recherchiert werden sollen (siehe "Einheitlichkeit der Erfindung")
- Zusammen mit dem Antrag sind ggf. einzureichen:
 - eine Übersetzung in eine von der Behörde zulässigen Sprache*
 - ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form*

* Siehe PCT-Leitfaden für Anmelder, Anhang SISA

Der Antrag (2)

- Ein Anwalt muß nicht, kann aber als Vertreter vor der mit der ergänzenden Recherche beauftragten Behörde bestellt werden
- Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, fordert das IB den Anmelder auf (Formular PCT/IB/377), die Gebühren zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung innerhalb eines Monats ab Datum der Aufforderung zu entrichten
- Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn keine Gebühren entrichtet werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-223
11.11.2020

Einheitlichkeit der Erfindung

- Nur eine Erfindung wird recherchiert – es gibt keine Möglichkeit, zusätzliche Gebühren für weitere Erfindungen zu entrichten
- Generell wird die zuerst beanspruchte Erfindung recherchiert
- Stellt die Hauptrecherchenbehörde (ISA) fehlende Einheitlichkeit fest, so kann der Anmelder eine ergänzende Recherche für eine andere als die zuerst genannte Erfindung beantragen
 - die Behörde ist nicht verpflichtet, von der ISA nicht recherchierte Erfindungen zu recherchieren (Regel 45bis.5(d))
- Die SISA muß der Auffassung der ISA bezüglich Einheitlichkeit nicht folgen
- Dem Anmelder steht ein Überprüfungsverfahren zur Verfügung, das dem Widerspruchsverfahren bei der Hauptrecherche entspricht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-224
11.11.2020

Umfang der Recherche (1)

- Grundlage für die Recherche ist die ursprünglich eingereichte Anmeldung: Änderungen nach Artikel 19 und/oder 34 werden nicht berücksichtigt
- Nicht recherchieren muß die Behörde:
 - einen Anmeldegegenstand, den sie nach Artikel 17(2) nicht recherchieren würde
 - Ansprüche, die von der ISA nicht recherchiert wurden
 - internationale Anmeldungen, die nach dem Abkommen zwischen der WIPO und der Behörde* von der ergänzenden Recherche ausgeschlossen sind
 - Begrenzung der Anzahl an ergänzenden Recherchen
 - Begrenzung der Anzahl an recherchierten Ansprüche

DE presentation-225
11.11.2020

* Siehe www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Umfang der Recherche (2)

- Die Behörde bestimmt den Umfang des recherchierten Standes der Technik
- Die Recherche kann umfassen:
 - eine neue Recherche unter Berücksichtigung des PCT-Mindestprüfstoffs als auch Dokumente, die der Behörde in anderen Sprachen zur Verfügung stehen
 - eine Recherche, die die Hauptrecherche ergänzt, generell unter Berücksichtigung von Dokumenten in zusätzlichen Sprachen

DE presentation-226
11.11.2020

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Verfügbares Angebot (1)

- SISA/AT: drei Optionen
 - Dokumente in deutscher Sprache
 - Europäische und nordamerikanische Dokumente
 - PCT-Mindestprüfstoff
- SISA/EP: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente
- SISA/FI und SISA/SE: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Dänisch, Finnisch, Norwegisch und Schwedisch

Verfügbares Angebot (2)

- SISA/RU: zwei Optionen
 - Dokumente in russischer Sprache sowie weitere Dokumente der ehemaligen Sowjetunion und der GUS-Staaten
 - Für Anmeldungen, für die eine Erklärung nach Artikel 17(2) abgegeben wurde, weil sie einen in Regel 39.1(iv) erwähnten Gegenstand betreffen (Behandlungsverfahren), mindestens den PCT-Mindestprüfstoff sowie die oben erwähnten Unterlagen
- SISA/SG: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Englisch und Chinesisch
- SISA/TR: PCT-Mindestprüfstoff und die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Türkisch

Verfügbares Angebot (3)

- SISA/UA: drei Optionen
 - PCT-Mindestprüfstoff
 - Dokumente der ehemaligen Sowjetunion in russischer Sprache sowie Dokumente in ukrainisch
 - Europäische und nordamerikanische Dokumente
- SISA/XN: PCT-Mindestprüfstoff sowie die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Dänisch, Islandisch, Norwegisch und Schwedisch
- SISA/XV: zwei Optionen
 - Dokumente in Polnischer, Slowakischer, Tschechischer und Ungarischer Sprache
 - PCT-Mindestprüfstoff sowie die der Behörde zur Verfügung stehenden Dokumente in Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-229
11.11.2020

Der ergänzende internationale Recherchenbericht - SISR (1)

- Der SISR (Formular PCT/SISA/501) ist dem ISR ähnlich, aber
 - enthält keine Klassifizierung des Anmeldegegenstandes
 - enthält keine Bemerkungen zur Bezeichnung der Erfindung und zur Zusammenfassung
 - muß im ISR zitierte Dokumente nur in Verbindung mit neuen nicht im ISR zitierten Dokumenten erwähnen
 - kann Erläuterungen enthalten betreffend:
 - Zitierungen, die als einschlägig gelten
 - den Umfang der ergänzenden Recherche, insbesondere wenn der ISR verspätet ist
- Es wird kein schriftlicher Bescheid erstellt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-230
11.11.2020

Der ergänzende internationale Recherchenbericht - SISR (2)

- Der SISR wird dem Anmelder und dem IB übermittelt
- Das IB macht den Bericht öffentlich zugänglich (nach Veröffentlichung der Anmeldung)
- Wenn nicht in Englisch, so wird der Bericht vom IB ins Englische übersetzt
- Das IB übermittelt den Bericht und, wenn erforderlich, dessen Übersetzung an die Prüfungsbehörde (IPEA) und an die Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-231
11.11.2020

Rückerstattung von Gebühren

- Beginnt die Behörde das Verfahren, führt aber keine Recherche durch wegen des Anmeldegegenstandes, fehlender Klarheit oder Fehlen des Sequenzprotokolls in elektronischer Form oder, weil die Hauptrecherchenbehörde eine Erklärung nach Artikel 17(2) abgegeben hat,
 - so wird die Gebühr für die ergänzende Recherche nicht zurückerstattet
- Beginnt die Behörde das Verfahren, führt aber keine Recherche durch wegen Beschränkungen bez. des Umfangs der von der Behörde durchgeführten ergänzenden Recherche, so gilt der Antrag auf eine ergänzende Recherche als nicht gestellt und
 - die Gebühr für die ergänzende Recherche wird zurückerstattet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-232
11.11.2020



Was ist ein Prüfungsantrag?

- Der Prüfungsantrag bezweckt eine internationale vorläufige Prüfung nach Kapitel II PCT durchführen zu lassen
- Die internationale vorläufige Prüfung ist ein fakultatives Verfahren und ermöglicht die Fortführung der Prüfung der internationalen Anmeldung
- Mit Einreichung des Prüfungsantrags sind automatisch aller Bestimmungsstaaten des PCT „ausgewählt“

Warum einen Prüfungsantrag einreichen (1)?

- Die Einreichung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung ermöglicht es, die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen zu ändern
- Es ist möglich, Argumente gegen etwaige Entgegenhaltungen der internationalen Recherchebehörde vorzubringen
- Die international vorläufige Prüfung ist die letzte Möglichkeit, noch während der internationalen Phase einen positiveren Bericht zur Einschätzung der Patentfähigkeit zu erreichen

Warum einen Prüfungsantrag einreichen (2)?

- Der Prüfungsantrag resultiert in der Erstellung eines internationalen vorläufigen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel II)
- Auf Grundlage eines positiven internationalen vorläufigen Berichts zur Patentfähigkeit ist eine günstigere Behandlung der Anmeldung in der nationalen Phase wahrscheinlich

Wer kann einen Prüfungsantrag einreichen? (Artikel 31(2)(a) und Regel 54)

- Jeder Anmelder oder, bei zwei oder mehr Anmeldern, wenigstens einer von ihnen,
 - der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, und
 - dessen internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Vertragsstaats eingereicht worden ist,
- ist berechtigt, einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-237
11.11.2020

Das Antragsformular

- ePCT
- Software oder elektronische Einreichungsmöglichkeiten, die bei der IPEA zur Verfügung stehen
- Gedrucktes Formblatt (Formular PCT/IPEA/401)
- Computerausdruck (Regel 53.1(a) und Abschnitt 102(h) und (i) der Verwaltungsvorschriften)
 - Formvorschriften wie beim Anmeldeantrag (PCT/RO/101)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-238
11.11.2020

Inhalt des Prüfungsantrags (Regel 53)

■ Der Prüfungsantrag muß folgende Angaben enthalten:

- ein Gesuch
- Angaben, die es ermöglichen, die internationale Anmeldung zu bestimmen (z. B. das internationale Aktenzeichen)
- den Namen der Anmelder für Kapitel II
- wenn zutreffend, den Namen des Anwalts
- die Grundlage, auf der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt werden soll (eine Erklärung zu Änderungen)
- die Sprache für den Zweck der internationalen vorläufigen Prüfung
- die Unterschrift mindestens eines Anmelders oder des Anwalts

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-239
11.11.2020

Unterschrift des Prüfungsantrags (Regel 53.8)

- Nur die Personen, die als Anmelder für die im Prüfungsantrag ausgewählten Staaten angegeben sind, müssen den Prüfungsantrag unterschreiben
- Wenn diese Anmelder einen Anwalt oder gemeinsamen Vertreter bestellt haben, kann dieser Anwalt oder gemeinsame Vertreter unterschreiben
- Wurde kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt, reicht es aus, daß der Prüfungsantrag von zumindest einem der Anmelder unterschrieben ist (Regel 60.1(a-ter))
- Zur Beachtung: Einige Behörden verlangen nicht, daß eine gesonderte Vollmacht oder die Kopie einer allgemeinen Vollmacht eingereicht wird (Regeln 90.4 und 90.5)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-240
11.11.2020

Wo ist der Prüfungsantrag einzureichen? (Regel 59) (1)

- Unmittelbar bei der zuständigen IPEA (fakultativ):
 - wird/werden vom RO bestimmt
 - ist mehr als eine IPEA von einem RO bestimmt worden, so hat der Anmelder die Wahl
- Oder über ePCT
- Hat der Anmelder die Wahl, so sollte er Folgendes in Betracht ziehen:
 - die von der IPEA akzeptierte(n) Sprache(n)
 - daß einige IPEAs nur solche internationale Anmeldungen akzeptieren, für die die internationale Recherche von bestimmten ISAs durchgeführt worden ist

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-241
11.11.2020

Wo ist der Prüfungsantrag einzureichen (Regel 59) (2)

- Ist die internationale Anmeldung beim IB als Anmeldeamt eingereicht worden, so sind diejenigen IPEAs zuständig, die zuständig gewesen wären, wenn die internationale Anmeldung bei dem oder einem der nationalen Ämter eingereicht worden wäre, die auf Grund des Sitzes, Wohnsitzes oder Staatsangehörigkeit des Anmelders zuständige Anmeldeämter gewesen wären
- Die Wahl der IPEA sollte im Antrag angegeben werden

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-242
11.11.2020

Übermittlung des Prüfungsantrags an die zuständige IPEA (Regel 59.3)

- Wird ein Antrag nach Kapitel II bei einer nicht zuständigen IPEA, einem RO, einer ISA oder dem IB eingereicht, muß dieses Amt oder diese Behörde:
 - das Eingangsdatum auf dem Antrag vermerken
 - den Antrag entweder an das IB übermitteln, welches ihn an die zuständige IPEA weiterleitet (ggf. nach Rücksprache mit dem Anmelder)
 - oder ihn unmittelbar an die zuständige IPEA (ggf. nach Rücksprache mit dem Anmelder) übermitteln
- Ein auf diese Weise an die zuständige IPEA übermittelter Antrag gilt als für diese Behörde eingegangen und zwar an dem Datum, an dem er bei dem RO, der ISA, dem IB oder der nicht zuständigen IPEA einging

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-243
11.11.2020

Wann sollte ein Prüfungsantrag eingereicht werden? (Regel 54bis.1(a))(1)

- Jederzeit vor dem Ablauf der zuletzt endenden der folgenden Fristen:
 - 3 Monate ab Absendedatum des Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde
 - 22 Monate ab dem Prioritätsdatum (Regel (54bis.1(a)))
- Hinsichtlich derjenigen Staaten, für die die 20-Monatsfrist gemäß Artikel 22(1) weiterhin gilt, vor Ablauf von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum, um den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate ab dem Prioritätsdatum aufzuschieben
 - Gilt nur für LU und TZ

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-244
11.11.2020

Wann sollte ein Prüfungsantrag eingereicht werden?(Regel 54*bis*.1(a)) (2)

- Empfehlung: Die zitierten Entgegenhaltungen sollten nach dem Erhalt des internationalen Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde bewertet werden und es sollte entschieden werden, ob die Anmeldung weiter verfolgt werden soll. Sofern so entschieden wird, sollte der Prüfungsantrag sobald wie möglich gestellt und eventuelle Änderungen und Entgegenhaltungen unter Berücksichtigung des schriftlichen Bescheids eingereicht werden, damit die längstmögliche Zeit für die Erstellung des Internationalen vorläufigen Prüfungsberichts zur Verfügung steht (das sind in der Regel 28 Monate ab dem Prioritätsdatum)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-245
11.11.2020

Mängel im Prüfungsantrag (1)

- Mängel, deren Berichtigung zu einem späteren Eingangsdatum des Antrags führen:
 - kein Anmelder ist zur Antragstellung berechtigt (Regel 54.2)
 - die internationale Anmeldung ist nicht hinreichend gekennzeichnet (Regel 60.1(b))
- Ein Prüfungsantrag, der nach Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum, aber innerhalb der anwendbaren Frist nach Regel 54*bis*.1(a) eingereicht wird, ist gültig, bewirkt aber nicht die Verlängerung der Frist für den Eintritt in die nationale Phase von 20 auf 30 Monate in LU und TZ

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-246
11.11.2020

Mängel im Prüfungsantrag (2)

- Mängel, die ohne irgendwelche nachteiligen Konsequenzen behoben werden können:
 - ❑ Prüfungsantrag nicht bei einer zuständigen IPEA gestellt (Regel 59.3)
 - ❑ Form des Prüfungsantrags (Regel 53.1)
 - ❑ Angaben zu Anmeldern und Anwälten (Regeln 53.4 und 53.5)
 - ❑ Sprache des Prüfungsantrags (Regel 55.1)
 - ❑ Fehlende Unterschrift (Regeln 53.8 und 60.1a-ter))
 - ❑ Bezugnahme auf nach Artikel 34 durchgeführte, aber nicht eingereichte Änderungen (Regel 53.9(a)(i))

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-247
11.11.2020

Einreichung eines Prüfungsantrags mittels ePCT

- ePCT **mit** starker Authentifizierung kann zur Erstellung und Einreichung des Prüfungsantrags verwendet werden
- Felder werden automatisch ausgefüllt
- Automatische Validierung bei der Erstellung des Antrags
- Dokumente, die zusammen mit dem Prüfungsantrag eingereicht werden sollen, können dem Antrag angehängt werden, z.B., Artikel 19 Änderungen, Artikel 34 Änderungen, Übersetzungen, etc.
- Das Internationale Büro übermittelt den Prüfungsantrag automatisch an die kompetente IPEA
- Gebühren und sämtliche nachfolgende Korrespondenz sind direkt an die IPEA zu übermitteln

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-248
11.11.2020

Berichtigungsverfahren

- Aufforderung durch die Prüfungsbehörde zur Mängelberichtigung (Regel 60.1)
- Aufforderung durch die Prüfungsbehörde zur Zahlung ausstehender Gebühren (Regel 58*bis*)
- Weitere Möglichkeiten:
 - Antrag auf Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers an die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (Regel 91)
 - Antrag auf Überprüfung durch und Berichtigung vor den Bestimmungsamtern oder ausgewählten Ämtern (Artikel 25, 26 und 29(3))



Internationale vorläufige Prüfung (1)

- Ziel der internationalen vorläufigen Prüfung ist die Erstellung eines vorläufigen nicht-bindenden Gutachtens über
 - Neuheit (nicht durch den Stand der Technik vorweggenommen) (Artikel 33(2) und Regel 64)
 - erfinderische Tätigkeit (Nichtoffensichtlichkeit) (Artikel 33(3) und Regel 65)
 - gewerbliche Anwendbarkeit (Artikel 33(4))
- Die internationale vorläufige Prüfung ermöglicht Änderungen vorzunehmen und Entgegenhaltungen der ISA zu begegnen

Internationale vorläufige Prüfung (2)

- Nur von der internationalen Recherchenbehörde recherchierte Erfindungen werden von der internationalen vorläufigen Prüfungsbehörde geprüft (Regeln 66.1(e) und 66.2(a)(vi))

Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 69.1)

- Wenn die IPEA Folgendes erhalten hat:
 - den Prüfungsantrag
 - den internationalen Recherchenbericht (oder die Erklärung nach Artikel 17(2)(a)) und den schriftlichen Bescheid der ISA
 - die Gebühr für die vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr mit der Maßgabe, daß die IPEA nicht bis zum Ablauf der anwendbaren Frist nach Regel 54bis.1 a) wartet, es sei denn der Anmelder beantragt ausdrücklich eine Aufschiebung
- Falls der Antrag nach Kapitel II eine Erklärung bezüglich Änderungen enthält, nach Erhalt dieser Änderungen (siehe Regel 69.1 c), d) und e))
- Falls die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage einer Übersetzung der internationalen Anmeldung durchgeführt werden soll, nach Erhalt dieser Übersetzung (siehe Regel 55.2 c))

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (Regel 68)

- Gleiche Kriterien wie für die internationale Recherche (Regel 13 und Paragraphen 10.20 bis 10.59 der internationalen Recherchen- und vorläufigem Prüfungs-Richtlinien)
- Einladung der internationalen vorläufigen Prüfungsbehörde die Ansprüche einzuschränken oder zusätzliche Gebühren zu zahlen (Gebühren können unter Widerspruch bezahlt werden)
- Der Anmelder kann eine „Haupterfindung“ bestimmen und weitere Erfindungen, für welche die zusätzlichen Gebühren gezahlt wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-254
11.11.2020

Stand der Technik für die internationale vorläufige Prüfung (Regel 64.1) (1)

- Alles, was der Öffentlichkeit irgendwo in der Welt durch schriftliche Offenbarung (unter Einschluß von Zeichnungen und anderen Darstellungen) vor dem maßgeblichen Zeitpunkt zugänglich war

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-255
11.11.2020

Stand der Technik für die internationale vorläufige Prüfung (Regel 64.1) (2)

■ Maßgeblicher Zeitpunkt:

- wenn die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht wird, das Prioritätsdatum, es sei denn, die Prüfungsbehörde ist der Auffassung, daß der Prioritätsanspruch nicht gültig ist
- das internationale Anmeldedatum

Zusätzliche Recherche (Regel 66.1 *ter*)

- Die abschließende Recherche bezweckt den Stand der Technik nach dem Datum der Erstellung des Internationale Recherchebericht aufzufinden, insbesondere den sog. "geheimen" Stand der Technik (Patentdokumente, die an oder nach dem Datum der Erstellung des Internationale Recherchebericht veröffentlicht wurden, aber mit früherem Prioritätsdatum)
- Ausnahmen:
 - gilt nur für Ansprüche, für die die IPEA auch einen internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) erstellt
 - in Fällen, in denen eine Recherche nicht sinnvoll erscheint, z.B. sofern die IPEA die im Recherchebericht zitierten Dokumente für ausreichend hält, um neuheitsschädlich für den gesamten Anmeldegegenstand zu sein

Schriftlicher Bescheid der IPEA (Regel 66.2 und 66.6)

- Der schriftliche Bescheid der ISA gilt als der schriftliche Bescheid der IPEA (Ausnahme: Die IPEA entschließt sich, den schriftlichen Bescheid bestimmter anderer ISAs nicht zu akzeptieren)
- Wenn der schriftliche Bescheid der Recherchenbehörde als schriftlicher Bescheid der Prüfungsbehörde angenommen wird, muß kein zweiter schriftlicher Bescheid erstellt werden
- Wenn ein zweiter schriftlicher Bescheid erstellt wird, kann der Anmelder innerhalb einer in dem zweiten schriftlichen Bescheid gesetzten Frist erwidern
- Es besteht die Möglichkeit einer Anhörung mit dem Prüfer der IPEA (Regel 66.6)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-258
11.11.2020

Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) (1)

- Muß von der IPEA erstellt werden innerhalb von:
 - 28 Monaten ab dem Prioritätsdatum oder
 - 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, der gemäß Regel 69.1 für den Beginn den internationalen vorläufigen Prüfung vorgesehen ist
 - 6 Monaten ab dem Datum des Eingangs der nach Regel 55.2 eingereichten Übersetzung bei der IPEA, je nachdem, welche Frist zuletzt abläuft (Regel 69.2)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-259
11.11.2020

Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) (2)

- Kann „Anlagen“ enthalten (Regel 70.16):
 - Ersatzblätter mit Änderungen nach Art. 19 oder Art. 34, und Begleitschreiben, welches die Grundlagen für die Änderungen angibt
 - Ersatzblätter mit Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers, denen die IPEA nach Regel 91 zugestimmt hat, und Begleitschreiben
 - Wenn der Bericht Angaben enthält, jedes Blatt oder Schreiben, das sich auf die Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers bezieht, der als nicht rechtzeitig nicht berücksichtigt wurde (Regel 66.4bis)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-260
11.11.2020

Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) (3)

- Kann „Anlagen“ enthalten (Regel 70.16):
 - Frühere Änderungen, wenn die späteren Änderungen nicht im Bericht berücksichtigt worden, weil
 - sie über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung, wie sie eingereicht wurde, hinausgehen, oder
 - den späteren Änderungen kein Begleitschreiben beigefügt war, in dem die Grundlagen für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben waren
 - Schreiben oder Kopien von Änderungen, die durch spätere Änderungen überholt sind, werden dem Bericht nicht beigefügt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-261
11.11.2020

Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) (4)

- Keine Beschwerde und kein weiteres Verfahren vor den internationalen Behörden möglich
- Übermittlung des Prüfungsberichts an den Anmelder und an das Internationale Büro (Regel 71.1)
- Das Internationale Büro übermittelt eine Kopie des Prüfungsberichts sowie notwendige Übersetzungen des Berichts ins Englische an die ausgewählten Ämter (Artikel 36(3)(a) und Regel 72.1)
- Die Anlagen werden vom Internationalen Büro nicht übersetzt (Artikel 36(3)(b))

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-262
11.11.2020

Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) (5)

- Weist auf Folgendes hin:
 - nicht-schriftliche Offenbarungen (siehe Regeln 64.2 und 70.9)
 - bestimmte veröffentlichte Unterlagen (siehe Regeln 64.3 und 70.10)
- Zitiert (Regel 70.7):
 - alle Unterlagen, soweit als wesentliche Grundlage für Feststellungen betreffend Ansprüche angesehen
 - im Recherchenbericht zitierte sowie nicht zitierte Unterlagen
 - im Recherchenbericht zitierte Unterlagen, soweit von der IPEA als erheblich angesehen

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-263
11.11.2020

Gründe für Verzögerungen der internationalen vorläufigen Prüfung (1)

■ Auf Seiten des Anmelders:

- verspätete Einzahlung von Gebühren
- verspätete Berichtigung von Mängeln im Antrag
- unvollständige Erklärung im Antrag betreffend Änderungen
- Versäumnis, in der Erklärung in Bezug genommene Änderungen beizufügen
- verspätete Einreichung der erforderlichen Übersetzung der internationalen Anmeldung oder der Änderungen
- verspätete Erwiderung auf Aufforderung, im Falle der mangelnden Einheitlichkeit der Erfindung zusätzliche Prüfungsgebühren zu zahlen
- verspätete Stellungnahme zu schriftlichem Bescheid
- Versäumnis, Ersatzblätter mit Änderungen einzureichen

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-264
11.11.2020

Gründe für Verzögerungen der internationalen vorläufigen Prüfung (2)

■ Auf Seiten der Internationalen Recherchenbehörde:

- verspätete Erstellung des internationalen Recherchenberichtes

■ Auf Seiten der Prüfungsbehörde:

- Feststellung mangelnder Einheitlichkeit der Erfindung
- verspätete Erstellung eines schriftlichen Bescheides

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-265
11.11.2020



Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der ISA (Artikel 17(3) und Regel 40) (1)

- Bei mehreren Erfindungen wird die erste beanspruchte Erfindung („Haupterfindung“) immer recherchiert, weitere Erfindungen jedoch erst nach Zahlung zusätzlicher Recherchegebühren
- Die ISA
 - teilt dem Anmelder die Gründe für die mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung mit (ISA/EP übersendet dem Anmelder zusammen mit dieser Mitteilung die Ergebnisse der Teilrecherche zu der Haupterfindung)
 - fordert den Anmelder auf, innerhalb eines Monats ab Datum der Aufforderung, zusätzliche Recherchegebühren zu zahlen und, falls der Anmelder die zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch zahlen möchte, eine Widerspruchsgebühr an die ISA zu zahlen, sofern diese eine solche Gebühr verlangt

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der ISA (Artikel 17(3) und Regel 40) (2)

- Nichtzahlung der zusätzlichen Gebühren ist ohne Einfluß auf die Anmeldung; allerdings werden die festgestellten weiteren Erfindungen nicht recherchiert und der schriftliche Bescheid wird die nicht recherchierten Ansprüche nicht vorläufig bewerten; infolgedessen brauchen die nicht recherchierten Ansprüche von der IPEA nicht geprüft zu werden
- Teilung von Anmeldungen ist für die internationale Phase nicht vorgesehen, ist aber vor bestimmten Bestimmungsämtern in der nationalen Phase möglich (siehe die jeweiligen nationalen Vorschriften)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-268
11.11.2020

Widerspruchsverfahren vor der ISA (1) (Regel 40.2)

- Wenn der Anmelder alle oder einen Teil der zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch entrichtet, recherchiert die ISA die weiteren festgestellten Erfindungen und überprüft gleichzeitig, ob die Aufforderung, zusätzliche Gebühren zu bezahlen, gerechtfertigt war
- Je nach ISA kann die Überprüfung von der Zahlung einer Widerspruchsgebühr abhängig gemacht werden
- Stellt die ISA fest, daß der Widerspruch gerechtfertigt war, werden die entrichteten zusätzlichen Gebühren entweder teilweise oder vollständig zurückerstattet; die Widerspruchsgebühr wird nur zurückerstattet, wenn die ISA feststellt, daß der Widerspruch in vollem Umfang begründet war

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-269
11.11.2020

Widerspruchsverfahren vor der ISA (2) (Regel 40.2)

- Wenn die ISA feststellt, daß die Aufforderung gerechtfertigt war, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Der Beschluß ist zu begründen
- Der Anmelder kann beantragen, daß der Wortlaut des Widerspruchs sowie die Entscheidung darüber an die Bestimmungsämter übermittelt wird; Vorsicht: die Bestimmungsstaaten können eine Übersetzung verlangen

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der IPEA (Artikel 34(3)(a) und Regel 68) (1)

- Die Kriterien für die Feststellung der Einheitlichkeit der Erfindung entsprechen denen, die im Rahmen der internationalen Recherche gelten (Regeln 13 und 68)
- Stellt die IPEA mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung fest, fordert sie den Anmelder auf, die Ansprüche einzuschränken oder zusätzliche Prüfungsgebühren zu entrichten
- Der Anmelder kann diejenigen Teile der Anmeldung bestimmen, welche als "Haupterfindung" geprüft werden sollen und für welche die zusätzlichen Gebühren entrichtet werden sollen

Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung vor der IPEA (Artikel 34(3)(a) und Regel 68) (2)

- Die zusätzlichen Gebühren können unter Widerspruch entrichtet werden, vorbehaltlich der Zahlung einer Widerspruchsgebühr
- Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt wie bei der internationalen Recherche

Widerspruchsverfahren vor der IPEA (1) (Regel 68.3)

- Wenn der Anmelder alle oder einen Teil der zusätzlichen Gebühren unter Widerspruch entrichtet, prüft die IPEA die zusätzlichen Erfindungen, und überprüft gleichzeitig, ob die Aufforderung, diese zusätzlichen Gebühren zu entrichten, gerechtfertigt war
- Je nach IPEA kann die Überprüfung von der Zahlung einer Widerspruchsgebühr abhängig gemacht werden
- Wenn die IPEA nach Überprüfung feststellt, daß der Widerspruch gerechtfertigt war, werden die betreffenden Gebühren entweder teilweise oder vollständig zurückerstattet; die Widerspruchsgebühr wird nur zurückerstattet, wenn die IPEA feststellt, daß der Widerspruch in vollem Umfang begründet war

Widerspruchsverfahren vor der IPEA (2) (Regel 68.3)

- Wenn die IPEA feststellt, daß die Aufforderung gerechtfertigt war, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Der Beschluß ist zu begründen
- Der Anmelder kann verlangen, daß der Wortlaut des Widerspruchs und die Entscheidung darüber dem Bericht über die internationale vorläufige Prüfung als Anhang beigefügt und an die ausgewählten Ämter übermittelt wird; Vorsicht: die ausgewählten Ämter können eine Übersetzung verlangen



Allgemeine Zuständigkeit im Rahmen des PCT (1)

- Internationale Koordination des PCT-Systems
- Unterstützung der PCT-Vertragsstaaten, die bereits dem PCT beigetreten sind oder Interesse an einem Beitritt gezeigt haben, und derer nationaler oder regionaler Ämter
 - Beratung bei der Umsetzung des PCT in nationales Recht
 - Beratung bei der Entwicklung interner Verfahren zur Behandlung von PCT-Anmeldungen, einschließlich der Schulung von Mitarbeitern der Anmeldeämter

Allgemeine Zuständigkeit im Rahmen des PCT (2)

- Veröffentlichung von Informationen über das PCT-System
 - PCT-Leitfaden für Anmelder
 - PCT-Newsletter
 - Amtliche Mitteilungen (Official Notices)
 - Email-Benachrichtigungen
 - PCT-Internetseite
- PCT-Seminare und Schulungen
- Anmeldeamt für Anmelder aus allen Vertragsstaaten

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-277
11.11.2020

Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen (1)

- Zweite Formalprüfung der Aktenexemplare der internationalen Anmeldungen
- Veröffentlichung internationaler Anmeldungen
- Eingangsstelle für Änderungen nach Art. 19 und Veröffentlichung derselben
- Übermittlung von Kopien der internationalen Anmeldungen, internationalen Recherchenberichte und damit im Zusammenhang stehenden Schriftstücke an die Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-278
11.11.2020

Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen (2)

- Registrierung von Änderungen nach Regel 92*bis* in den Angaben bezüglich Anmelder, Erfinder und Anwälte
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf eine ergänzende internationale Recherche und Einnahme der diesbezüglichen Gebühren
- Übermittlung an die zuständige Recherchenbehörde
- Zweite Formalprüfung der Prüfungsanträge

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-279
11.11.2020

Aufgaben im Zusammenhang mit internationalen Anmeldungen (3)

- Übermittlung der internationalen vorläufigen Berichte zur Patentfähigkeit (Kapitel I) an die Bestimmungsämter
- Übermittlung der internationalen vorläufigen Berichte zur Patentfähigkeit (Kapitel II) an die ausgewählten Ämter
- Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung und der Zusammenfassung in die englische und französische Sprache
- Übersetzung internationaler Recherchenberichte in die englische Sprache
- Übersetzung internationaler vorläufiger Berichte zur Patentfähigkeit (Kapitel I oder II) in die englische Sprache

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-280
11.11.2020



Die internationale Veröffentlichung (1) (Artikel 21 und Regel 48)

- Wann?
Unverzüglich nach Ablauf von 18 Monaten ab Prioritätsdatum im Internet
(<https://patentscope.wipo.int>)
- Veröffentlichungssprachen:
 - Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch
 - Erfindungsbezeichnung, Zusammenfassung und internationaler Recherchenbericht immer auch in Englisch
- Inhalt der veröffentlichten internationalen Anmeldung
 - Immer (kostenlos):
 - Titelseite mit bibliographischen Daten und Zusammenfassung
 - Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen (falls vorhanden)
 - internationaler Recherchenbericht

Die internationale Veröffentlichung (2) (Artikel 21 und Regel 48)

■ Gegebenenfalls (kostenlos):

- geänderte Ansprüche nach Artikel 19 und ggf. Erklärung dazu
- Erklärungen nach Regel 4.17 (Regel 48.2(a)(x))
- gemäß Regel 13*bis* eingereichte maßgebliche Daten aus den Angaben über hinterlegtes biologisches Material (Regel 48.2(a)(viii))
- Angaben über Anträge auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regel 48.2(a)(xi))
- Angaben über nach Veröffentlichung eingegangener bewilligter Anträge auf Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 48.2(ii))
- Angaben über als nicht erhoben geltende Prioritätsansprüche (Regel 26*bis*.2(d))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-283
11.11.2020

Die internationale Veröffentlichung (3) (Artikel 21 und Regel 48)

■ auf Antrag des Anmelders (gebührenpflichtig*):

- Angaben über eine nach Ablauf der Frist nach Regel 26*bis*.1(a) vom Anmelder erwünschte Berichtigung oder Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs (Regel 26*bis*.2(e))
- zurückgewiesener Antrag auf Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91.3(d))

* Siehe Anhang B/IB des PCT-Leitfadens für Anmelder

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-284
11.11.2020

Die internationale Veröffentlichung (4) (Artikel 21 and Regel 48)

- Ausschluss bestimmter Informationen von der Veröffentlichung (Regel 48.2)
 - Nur auf begründeten Antrag des Anmelders an das IB
 - mit Ersatzblättern und Begleitschreiben, das auf die Unterschiede zwischen den zu ersetzenden und den Ersatzblättern hinweist
 - Frist für den Antrag nach Regel 48.2:
 - Vor Abschluß der technischen Druckvorbereitungen für die internationale Veröffentlichung (in der Regel 15 Tage vor dem tatsächlichen Veröffentlichungsdatum)
 - Informationen werden von der internationalen Veröffentlichung ausgenommen, wenn,
 - diese Information nicht offensichtlich dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über die Anmeldung zu informieren,
 - die Veröffentlichung oder der öffentlicher Zugang zu dieser Information die persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen einer Person möglicherweise beeinträchtigen würde, und
 - es kein überwiegendes öffentliches Interesse auf Zugang zu dieser Information gibt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-285
11.11.2020

Die internationale Veröffentlichung (5) (Article 21 and Rule 48)

- Ausschluss bestimmter Informationen von der Veröffentlichung (Rule 48.2) (*fortgesetzt*)
 - RO, ISA, SISA oder das IB können den Anmelder darauf hinweisen, dass in der Anmeldung oder Akte Informationen enthalten sind, die nach Ansicht des Amtes/der Behörde die Voraussetzungen für die Auslassung bei der Veröffentlichung nach Regel 48 erfüllen, und dem Anmelder vorschlagen, einen entsprechenden Antrag (nach Regel 48) zu stellen
 - Wenn das IB dem Antrag nach Regel 48 stattgibt, informiert es alle Ämter und Behörden, um diese Information in deren Akte aufzunehmen und entsprechend keinen Zugang an Dritte zu geben

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-286
11.11.2020

Übermittlung der veröffentlichten internationalen Anmeldung (Artikel 20 und Regel 47)

- Druckschriften der veröffentlichten internationalen Anmeldung werden dem Anmelder nur noch auf Antrag übermittelt
- Übermittlung durch das Internationale Büro (IB) an die Bestimmungsämter (DOs)
- Die Mitteilung des Internationalen Büros über die Übermittlung der internationalen Anmeldung an die Bestimmungsämter dient als Nachweis, daß die Übermittlung an die Bestimmungsämter ordnungsgemäß erfolgt ist (Regel 47.1(c-bis):
 - Formular PCT/IB/308 (First Notice) für Bestimmungsämter, die den geänderten Artikel 22(1) noch nicht anwenden
 - Formular PCT/IB/308 (Second and Supplementary Notice) für alle anderen Bestimmungsämter

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-287
11.11.2020

Frühzeitige Veröffentlichung (Artikel 21(2)(b) und Regel 48.4(a))

- Auf Antrag des Anmelders
- Keine Gebühr, wenn der internationale Recherchenbericht vorliegt
- Gebühr falls noch kein internationaler Recherchenbericht vorliegt: siehe Band I, Anhang B2/IB des PCT-Leitfadens für Anmelder

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-288
11.11.2020

Form der Veröffentlichung

- Veröffentlichte internationale Anmeldungen sind verfügbar auf:
<https://patentscope.wipo.int/search/de/structuredSearch.jsf>
- Amtliche Mitteilungen, “Official Notices (PCT Gazette)”, sind verfügbar auf: www.wipo.int/pct/en/official_notices

Häufigkeit der internationalen Veröffentlichung

- Die Veröffentlichung der internationalen Anmeldungen und der amtlichen Mitteilungen (“Official Notices”) erfolgt wöchentlich
- Veröffentlichungstag ist normalerweise Donnerstag, es sei denn, Donnerstag ist ein Tag, an welchem das Internationale Büro nicht für Amtsgeschäfte geöffnet ist, wie z. B., oder an bestimmten Donnerstagen in der Weihnachts- und Neujahrszeit
- In diesen Fällen ist das Internationale Büro um Auskunft zu bitten, an welchen Tagen die Internationale Veröffentlichung erfolgen wird (normalerweise, aber nicht immer, an dem dem fraglichen Donnerstag vorhergehenden Mittwoch)

Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung (1)

- Die technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung werden normalerweise 15 Kalendertage vor dem tatsächlichen Veröffentlichungsdatum abgeschlossen

Zum Beispiel: Veröffentlichungsdatum ist Donnerstag, der *21. Januar 2021*, Abschluß der technischen Vorbereitungen erfolgt am Mittwoch, den *6. Januar 2021*

Dementsprechend werden alle Unterlagen, die das Internationale Büro am Dienstag, den *5. Januar 2021* erreichen, für die internationale Veröffentlichung berücksichtigt (zum Beispiel Änderungen von Namen oder Anschriften, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19, Zurücknahme der internationalen Anmeldung, einer Bestimmung oder eines Prioritätsanspruches)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-291
11.11.2020

Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung (2)

- Die technischen Vorbereitungen können unter Umständen bereits früher als 15 Tage vor dem gewöhnlichen Veröffentlichungsdatum an einem Donnerstag abgeschlossen werden, wenn dieses Veröffentlichungsdatum auf einen der Donnerstage fällt, an denen das Internationale Büro nicht für Amtsgeschäfte geöffnet ist, oder falls offizielle Feiertage in die 15-Tagesfrist fallen. In Zweifelsfällen sollte das Internationale Büro um Auskunft über das Datum, an dem die technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind, gebeten werden

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-292
11.11.2020

Wirkungen der Veröffentlichung (1)

- Die Wirkungen der internationalen Veröffentlichung sind, was den Schutz der Rechte des Anmelders in einem Bestimmungsstaat betrifft, die gleichen, wie sie nach dem nationalen Recht dieses Bestimmungsstaats der gesetzlich vorgeschriebenen inländischen Veröffentlichung einer ungeprüften nationalen Anmeldung zukommen (Artikel 29)

Wirkungen der Veröffentlichung (2)

- Das nationale Recht eines jeden Bestimmungsstaats kann bestimmen, daß diese Wirkungen
 - erst ab dem Zeitpunkt eintreten, an dem eine Übersetzung (evtl. nur der Ansprüche) veröffentlicht oder einem (mutmaßlichen) unberechtigten Benutzer der Erfindung zugänglich gemacht worden ist
 - erst ab dem Zeitpunkt eintreten, an dem das Bestimmungsamt ein Exemplar der nach Artikel 21 veröffentlichten internationalen Anmeldung erhalten hat
 - im Falle einer vorzeitigen internationalen Veröffentlichung nach Artikel 21(2)b), erst eintreten mit dem Ablauf von 18 Monaten ab dem Prioritätsdatum

Wirkungen der Veröffentlichung (3)

- Für weitere Informationen über die genauen Voraussetzungen der einzelnen Bestimmungssämter, siehe PCT Leitfaden für Anmelder, Band 1, Anlagen B1 und B2
- Internationale Anmeldungen zählen ab internationalem Veröffentlichungsdatum zum Stand der Technik (Regel 34.1(b)(ii))

Verhinderung der Veröffentlichung (1) (Regel 90bis.1(c))

Wie: durch Zurücknahme der internationalen Anmeldung

Wann: vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung

Die Zurücknahmeerklärung muß:

- schriftlich erfolgen (Empfehlung: Formblatt PCT/IB/372)
- von allen Anmeldern oder deren gemeinsamen Anwalt oder vom bestellten gemeinsamen Vertreter unterschrieben sein, und
- dem Internationalen Büro vor Abschluß der technischen Vorbereitungen vorliegen

Verhinderung der Veröffentlichung (2) (Regel 90*bis*.1(c))

- Sicherung:** die Zurücknahme sollte unter der Bedingung erklärt werden, daß sie das Internationale Büro rechtzeitig erreicht, um die Veröffentlichung zu verhindern
- Folge:** die internationale Anmeldung wird nicht veröffentlicht und die internationale Bearbeitung der internationalen Anmeldung wird eingestellt

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-297
11.11.2020

Aufschiebung der Veröffentlichung (1) (Regel 90*bis*.3(d) und (e))

- Wie:** durch Zurücknahme des frühesten Prioritätsanspruchs
- Wann:** vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung

Die Zurücknahmeerklärung muß:

- schriftlich erfolgen (Empfehlung: Formblatt PCT/IB/372)
- von allen Anmeldern oder für sie von ihrem gemeinsamen Anwalt oder bestellten gemeinsamen Vertreter unterschrieben sein und
- beim Internationalen Büro vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung eingehen

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-298
11.11.2020

Aufschiebung der Veröffentlichung (2) (Regel 90*bis*.3(d) und (e))

Sicherung: die Zurücknahme sollte unter der Bedingung erklärt werden, daß sie das Internationale Büro rechtzeitig erreicht, um die Veröffentlichung aufzuschieben

Folgen: alle Fristen, die noch nicht abgelaufen sind, werden auf der Grundlage verbleibender Prioritätsdaten oder des internationalen Anmeldedatums neu berechnet, insbesondere für:

- die 18-Monatsfrist für die internationale Veröffentlichung
- die 19-Monatsfrist für die Einreichung des Antrags auf internationale ergänzende Recherche
- Die Frist für die Einreichung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung
- den Eintritt in die nationale Phase



Akteneinsicht

- Allgemeine Richtlinien
- Akteneinsicht bei Ämtern und Behörden

Allgemeine Richtlinien

- RO, ISA, IPEA, DO, EO und das IB halten alle ihre eigenen Akten im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung
- Der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat jederzeit Einsicht in die Akte der internationalen Anmeldung
- Internationale Anmeldungen sind gegenüber Dritten und anderen Ämtern bis zur internationalen Veröffentlichung vertraulich
- DOs haben Einsicht in Dokumente der Akte des IB, soweit sie sich auf das Verfahren nach Kapitel I beziehen
- EOs haben darüber hinaus vollständige Einsicht in die Akte der IPEA, sobald der IPRP Kapitel II erstellt ist

Akteneinsicht beim IB (1)

- Vor Veröffentlichung der IA: Nur der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat Einsicht in den vollständigen Akteninhalt (bevorzugt über ePCT mit starker Authentifizierung)
- Alle veröffentlichten PCT-Anmeldungen sind auf PATENTSCOPE verfügbar
- Ab dem 1. Juli 2020 muss die IPEA, wenn sie technisch dazu bereit ist, Dokumente aus ihrer Akte an das IB übermitteln (d.h. vom Anmelder eingereichte schriftliche Bescheide, Stellungnahmen und Änderungen), damit das IB sie der Öffentlichkeit zugänglich machen kann (im Namen der ausgewählten Ämter)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-302
11.11.2020

Akteneinsicht beim IB (2)

- Die Einsicht Dritter in andere Dokumenten der Akte des IB nach Veröffentlichung:
 - Internationale Anmeldungen, die nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurden:
 - Der gesamte öffentlich verfügbare Akteninhalt ist auf PATENTSCOPE
 - Internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 1998 und vor dem 1. Januar 2009 eingereicht wurden:
 - Bestimmte Dokumente sind auf PATENTSCOPE verfügbar
 - Einige Dokumente sind nur auf Papier verfügbar und werden auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt
 - Internationale Anmeldungen, die vor dem 1. Juli 1998 eingereicht wurden: Keine Einsicht des Akteninhalts

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-303
11.11.2020

Akteneinsicht beim IB (3)

- Einschränkungen:
 - Kopien des IPRP (Kapitel I oder II), jede Übersetzung davon und andere von der IPEA an das IB übermittelte Dokumente werden erst nach 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum in PATENTSCOPE öffentlich zugänglich gemacht
 - Keine Einsicht in:
 - Rein interne Dokumente und Mitteilungen zwischen den Ämtern
 - Angaben, die nach Regel 48.2 Absatz I von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden
 - Angaben, die von der Akte des IB nach Regel 94.1 Absatz e ausgeschlossen wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-304
11.11.2020

Akteneinsicht beim IB (4)

- Anforderungen, um bestimmte Angaben von der öffentlichen Akteneinsicht nach Regel 94.1 Absatz e auszuschließen
 - Begründeter Antrag des Anmelders an das IB
 - Begleitet von Ersatzblättern und einem Schreiben, das auf die Unterschiede zwischen dem ersetzten und dem Ersatzblatt hinweist (wo zutreffend)
 - Frist zur Stellung eines Antrags nach Regel 94.1: Keine
 - Angaben können von der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen werden, wenn
 - diese nicht offensichtlich dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über die internationale Anmeldung zu unterrichten,
 - die öffentliche Einsicht in diese Angaben eindeutig persönliche oder wirtschaftliche Interessen einer Person beeinträchtigen würde, und
 - kein vorherrschendes öffentliches Interesse an der Einsicht in diese Angaben besteht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-305
11.11.2020

Akteneinsicht beim IB (5)

- Anforderungen, um bestimmte Angaben von der öffentlichen Akteneinsicht nach Regel 94.1 Absatz e auszuschließen (*Fortsetzung*):
 - Das IB kann den Anmelder auch auf Angaben hinweisen, von denen es glaubt, dass sie für den Ausschluss von der öffentlichen Akteneinsicht nach Regel 94.1 Absatz e in Frage kommen könnten, und dem Anmelder vorschlagen, einen Antrag nach Regel 94.1 Absatz e zu stellen
 - Gibt das IB einem Antrag nach Regel 94.1 Absatz e statt, informiert es auch alle Ämter und Behörden, die diese Angaben in ihren Akten haben, diese Angaben ebenfalls nicht zugänglich zu machen
 - Unabhängig davon, ob einem Antrag auf Ausschluss bestimmter Angaben stattgegeben wird oder nicht, wird der Antrag auf Ausschluss solcher Angaben in irgendeinem Dokumentteil dieses Antrags von dem IB nicht öffentlich zugänglich gemacht

Einsicht Dritter in Akten des IB (1)

- PATENTSCOPE (<https://patentscope.wipo.int>)
 - Einsicht in veröffentlichte internationale Anmeldungen, neueste bibliografische Daten, bestimmte Dokumente und Formblätter
 - Einzelheiten über die Verfügbarkeit von Dokumenten finden Sie durch Klicken auf "Datenbestand" unter dem "HILFE"-Tab

Einsicht Dritter in Akten des IB (2)

- Per E-Mail an pct.infoline@wipo.int oder per Fax* an die Abteilung für Rechts- und Benutzerbeziehungen des PCT unter (41 22) 910 00 30
 - Papierkopien von Dokumenten werden gegen Kostenerstattung versandt
 - Informationen über die Kosten des Dienstes sind verfügbar unter: www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexb2/ax_b_ib.pdf
 - Rechnung wird separat gesendet, sobald die Dokumente versandt wurden

* Hinweis: Fax-Übertragungen werden seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr empfohlen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-308
11.11.2020

Akteneinsicht bei RO/ISA/IPEA (1)

- Vor Veröffentlichung der IA: Nur der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat Einsicht in Dokumente der Akte von RO, ISA oder IPEA
- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte des RO:
 - Dritte haben Einsicht in jedes Dokument der Akte (Artikel 30 Absatz 3), mit Ausnahme von Angaben, die vom IB von der Veröffentlichung oder der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen wurden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-309
11.11.2020

Akteneinsicht bei RO/ISA/IPEA (2)

- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte der ISA und SISA:
 - Dritte haben Einsicht in jedes Dokument der Akte (Artikel 30 Absatz 1) (auch in schriftliche Bescheide und alle informellen Stellungnahmen des Anmelders für internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 eingereicht wurden), mit Ausnahme von Angaben, die vom IB von der Veröffentlichung oder der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen wurden

Akteneinsicht bei RO/ISA/IPEA (3)

- Dokumente in der Akte der IPEA:
 - EOs: Dokumente aus der Akte der IPEA werden im Namen der ausgewählten Ämter an das IB übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, mit Ausnahme von Angaben, die vom IB von der Veröffentlichung oder der öffentlichen Akteneinsicht ausgeschlossen wurden
 - Dritte: Keine Einsicht (Artikel 38)

Akteneinsicht bei DO/EO (1)

- Vor Veröffentlichung der IA: Nur der Anmelder oder eine vom Anmelder bevollmächtigte Person hat Einsicht in Dokumente der Akte von DO oder EO
- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte des DO:
 - Dritte haben Zugang zu jedem Dokument nach Erhalt einer Kopie der internationalen Anmeldung durch das DO (Artikel 30)

Akteneinsicht bei DO/EO (2)

- Nach Veröffentlichung, und nur wenn das anwendbare nationale Recht dies vorsieht:
 - Dokumente in der Akte des EO:
 - Am oder nach dem 1. Juli 1998 eingereichte internationale Anmeldungen:
 - Dritte haben Zugang zu jedem Dokument nach Erhalt einer Kopie der internationalen Anmeldung durch das EO (Artikel 30)
 - Vor dem 1. Juli 1998 eingereichte internationale Anmeldungen:
 - Dritte haben Zugang zu jedem Dokument betreffend das Verfahren nach Kapitel I, aber im Allgemeinen nicht zu den Dokumenten betreffend das Verfahren nach Kapitel II



An das Anmeldeamt zu zahlende Gebühren

- **Übermittlungsgebühr**
- **Recherchegebühr** (wird für ISA erhoben)
- **Internationale Anmeldegebühr** (wird für IB erhoben)
- **Zuschlag für jedes Blatt über 30** (wird für IB erhoben)
- *Gebühr für Prioritätsbeleg*
- *Gebühr für verspätete Zahlung*
- *Gebühr für verspätete Einreichung einer Übersetzung*
- *Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts*
- *Gebühr für Kopien von Dokumenten*

DE presentation 11.11.2020 (Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)

An das Internationale Büro zu zahlende Gebühren

- *Gebühr für vorzeitige Veröffentlichung (vor der Erstellung des Internationalen Recherchenberichtes)*
- *Gebühr für die Veröffentlichung*
 - *eines verweigerten Antrags auf Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers*
 - *eines nach Ablauf der Frist gestellten Antrags auf Berichtigung/Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs*
- *Gebühr für die ergänzende Recherche*
- *Bearbeitungsgebühr für die ergänzende Recherche*
- *Gebühr für Kopien von Dokumenten*

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-314 (Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)
11.11.2020

An die internationale Recherchenbehörde zu zahlende Gebühren

- *zusätzliche Recherchegebühr*
- *Widerspruchsgebühr (wenn erforderlich)*
- *Gebühr für Kopien von Dokumenten*
- *Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls*

(Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-317
11.11.2020

An die internationale Prüfungsbehörde zu zahlende Gebühren

- **Gebühr für vorläufige Prüfung**
- **Bearbeitungsgebühr** (wird für IB erhoben)
- *Gebühr für verspätete Zahlung*
- *zusätzliche Prüfungsgebühr*
- *Widerspruchsgebühr*
- *Gebühr für Kopien von Dokumenten*
- *Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls*

(Gebühren, die in Kursivschrift wiedergegeben sind, sind nur in besonderen Fällen zu zahlen)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-318
11.11.2020

Zahlungsfristen nach Kapitel I

- **Übermittlungsgebühr, internationale Anmeldegebühr, Recherchegebühr:**
1 Monat ab dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt
(Regeln 14.1(c), 15.4 und 16.1(f))
- **Besondere Vorschriften für Fälle, in denen die internationale Anmeldung nach Regel 19.4 an das Internationale Büro als Anmeldeamt übermittelt wird**
(Regel 19.4(c))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-319
11.11.2020

Zahlungsfristen nach Kapitel II

- Gebühr für die vorläufige Prüfung und Bearbeitungsgebühr:
1 Monat ab dem Datum des Eingangs des Prüfungsantrags auf internationale vorläufige Prüfung bei der IPEA oder 22 Monate ab dem Prioritätsdatum je nachdem, welche Frist später abläuft (Regeln 57.3(a) und 58.1(b))
- Besondere Vorschriften für Fälle, in denen der Prüfungsantrag nach Regel 59.3 an die zuständige IPEA übermittelt wird (Regeln 57.3(b) und 58.1(b))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-320
11.11.2020

Zusätzliche Sicherungen für den Anmelder

- Für die Zahlung der Übermittlungsgebühr, der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchegebühr, die an das Anmeldeamt zu zahlen sind: Regel 16*bis*.1(d)
- Für die Zahlung der Bearbeitungsgebühr und der Gebühr für die vorläufige Prüfung, die an die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde zu zahlen sind: Regel 58*bis*.1(d)
- Wenn die jeweiligen Gebühren nach dem Ablauf der anwendbaren Frist gezahlt werden, aber bevor das zuständige Amt oder die zuständige Behörde eine weitere Handlung durchführt, gelten sie als innerhalb der anwendbaren Frist gezahlt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-321
11.11.2020

Zahlungsaufforderung nach Kapitel I (Regel 16*bis*) (1)

- Werden die fälligen Gebühren (d.h. Übermittlungsgebühr, Recherchegebühr, internationale Anmeldegebühr) nicht innerhalb der anwendbaren Frist(en) gezahlt,
 - fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, die ausstehenden Gebühren innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu zahlen und
 - kann das Anmeldeamt die Zahlung einer Gebühr für verspätete Zahlung in Höhe von 50% der ausstehenden Gebühren verlangen (Mindestbetrag: Übermittlungsgebühr, Höchstbetrag: 50% der internationalen Anmeldegebühr)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-322
11.11.2020

Zahlungsaufforderung nach Kapitel I (Regel 16*bis*) (2)

- Das Anmeldeamt wird das Recherchenexemplar nicht an die ISA übermitteln, solange die Recherchegebühr nicht bezahlt ist (Regel 23.1(a))
- Folgen im Fall der Nichtzahlung:
 - die internationale Anmeldung wird vom Anmeldeamt für zurückgenommen erklärt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-323
11.11.2020

Zahlungsaufforderung nach Kapitel II (Regel 58bis) (1)

- Werden die fälligen Gebühren (d.h. vorläufige Prüfungsgebühr, Bearbeitungsgebühr) nicht innerhalb der anwendbaren Frist gezahlt:
 - so fordert die IPEA den Anmelder auf, die ausstehenden Gebühren innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu zahlen; und
 - die IPEA kann die Zahlung einer Gebühr für verspätete Zahlung in Höhe von 50% der ausstehenden Gebühren verlangen (Mindestbetrag: Bearbeitungsgebühr; Höchstbetrag: das Doppelte der Bearbeitungsgebühr)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-324
11.11.2020

Zahlungsaufforderung nach Kapitel II (Regel 58bis) (2)

- Die Prüfung beginnt nicht, solange die Gebühren nicht bezahlt werden (Regel 69.1(a)(ii))
- Konsequenz im Fall der Nichtzahlung:
 - ist der gezahlte Betrag nicht ausreichend zur Deckung der Prüfungsgebühr, der Bearbeitungsgebühr und gegebenenfalls der Gebühr für die verspätete Zahlung, so wird die IPEA den Antrag auf vorläufige Prüfung als nicht gestellt betrachten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-325
11.11.2020

Sicherungen für den Anmelder

Sowohl für Kapitel I als auch Kapitel II:

- Jede Zahlung, die bei dem zuständigen Anmeldeamt (Kapitel I) bzw. der zuständigen IPEA (Kapitel II) eingeht, bevor dieses Amt bzw. diese Behörde die Aufforderung zur Zahlung ausstehender Gebühren absendet, gilt als vor Ablauf der anwendbaren Fristen eingegangen
- Jede Zahlung, die bei dem zuständigen Anmeldeamt (Kapitel I) bzw. der zuständigen IPEA (Kapitel II) eingeht, bevor dieses Amt die internationale Anmeldung als zurückgenommen betrachtet bzw. diese Behörde den Antrag auf vorläufige Prüfung als nicht gestellt betrachtet, gilt als vor Ablauf der anwendbaren Fristen eingegangen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-326
11.11.2020

Rückerstattung von Gebühren durch das Anmeldeamt (Regeln 15.4 und 16.2) (1)

- wenn kein internationales Anmeldedatum erteilt wurde (Artikel 11(1)) oder wenn die internationale Anmeldung auf Grund von Vorschriften über die nationale Sicherheit nicht als solche behandelt wird: internationale Anmeldegebühr und Recherchegebühr
- wenn die internationale Anmeldung zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt:
 - vor Übermittlung des Aktenexemplars an das Internationale Büro internationale Anmeldegebühr
 - vor Übermittlung des Recherchenexemplars an die internationale Recherchebehörde: Recherchegebühr

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-327
11.11.2020

Rückerstattung von Gebühren durch das Anmeldeamt (Regeln 15.4 und 16.2) (2)

- Für alle anderen Gebühren, z.B. die Übermittlungsgebühr, können bestimmte Gebühren unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Informationen sind von dem zuständigen Amt oder der zuständigen Behörde erhältlich

Rückerstattung von Gebühren durch die Prüfungsbehörde (IPEA)

- Bearbeitungsgebühr: volle Rückerstattung (Regel 57.4):
 - wenn der Antrag vor seiner Weiterleitung durch diese Behörde an das Internationale Büro zurückgenommen wird, oder
 - wenn der Antrag nach Regel 54.4 als nicht gestellt gilt
- Gebühr für die vorläufige Prüfung: Rückerstattung von bis zu 100%, abhängig von den Umständen und der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde,
 - wenn der Antrag als nicht gestellt gilt (Regel 58.3), oder
 - wenn der Antrag vor Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung zurückgenommen wurde (Vereinbarung zwischen der WIPO und den mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden); vgl. Anhang E, Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder für weitere Einzelheiten

Warnhinweis – betrügerische Zahlungsaufforderungen

- PCT-Anmelder und Vertreter erhalten Zahlungsaufforderungen, die nicht vom Internationalen Büro der WIPO stammen und die nicht in Zusammenhang mit PCT-Anmeldungen stehen
- Diese angebotenen Dienstleistungen zur Eintragung in ein Patentregister stehen in keinem Zusammenhang mit der WIPO oder ihren offiziellen Veröffentlichungen
- Diese angebotenen Dienstleistungen sind ohne Wert für den Anmelder, da PCT-Anmeldungen ohnehin vom Internationalen Büro auf Patentscope ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr veröffentlicht werden (<https://patentscope.wipo.int>)
- Beispiele solcher betrügerischer Zahlungsaufforderungen können auf unserer Website eingesehen werden:
www.wipo.int/pct/en/warning/pct_warning.htm



■ Änderung von PCT-Anmeldungen

- Änderungen nach Artikel 19
- Änderungen nach Artikel 34
- Wie werden Änderungen gemacht?
- Änderungen bei Eintritt in die nationale Phase

Änderungen nach Artikel 19 (Regel 46) (1)

- Nur eine Gelegenheit zur Änderung der Ansprüche nach Erhalt des Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids
- Geänderte Ansprüche dürfen nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung am Anmeldezeitpunkt hinausgehen (Artikel 19(2)) (Einhaltung dieses Kriteriums wird jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht überprüft)
- Geänderte Ansprüche kann eine Erklärung beigefügt werden (Artikel 19(1), Regel 46.4)
- Einreichung in der Regel innerhalb von 2 Monaten ab Übermittlung (Absendedatum) des internationalen Recherchenberichts (Regel 46.1)

Änderungen nach Artikel 19 (Regel 46) (2)

- Einreichung beim IB (nicht bei der Recherchenbehörde oder dem Anmeldeamt) (Regel 46.2)
- Änderungen gemäß Artikel 19 können zur genaueren Bestimmung des vorläufigen Schutzes nützlich sein
- Veröffentlichung als Teil der internationalen Anmeldung nach 18 Monaten ab Prioritätsdatum zusammen mit den Ansprüchen in der ursprünglich eingereichten Fassung (Regel 48.2(f))

Änderungen nach Artikel 34 (Regeln 53.9 und 66.3 bis 66.9) (1)

- Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen können im Zusammenhang mit der internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II geändert werden
- Die Änderungen sollten eingereicht werden:
 - zusammen mit dem Prüfungsantrag, so daß die Prüfung auf der Grundlage der geänderten Anmeldung durchgeführt werden kann (Regel 53.9), oder
 - zumindest vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Prüfungsantrages (Regel 54*bis*.1(a))
- Achtung: Änderungen müssen nicht vom Prüfer berücksichtigt werden, wenn sie eingehen, nachdem der Prüfer mit der Erstellung eines weiteren schriftlichen Bescheides oder des Berichts begonnen hat (Regel 66.4*bis*)

Änderungen nach Artikel 34 (Regeln 53.9 und 66.3 bis 66.9) (2)

- Änderungen dürfen nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung zum Anmeldezeitpunkt hinausgehen (Artikel 34(2)(b))
- Falls eine Änderung über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung hinausgeht, soll der internationale Prüfungsbericht ohne Berücksichtigung der Änderungen erstellt werden und dies im Bericht angezeigt werden
- Der vorläufige Prüfungsbericht soll ebenso die Gründe dafür darlegen, weshalb die Änderungen über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung hinausgehen (Regel 70.2(c))

Vergleich zwischen den Arten der Änderungen während der internationalen Phase (1)

Kapitel I (Artikel 19)

- haben Auswirkungen vor allen Bestimmungsbüros
- nur Ansprüche
- einzureichen nach Erhalt des Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde
- Einreichung direkt beim Internationalen Büro

Kapitel II (Artikel 34)

- haben Auswirkungen vor allen ausgewählten Ämtern
- Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen
- Einreichung vorzugsweise zusammen mit dem Prüfungsantrag oder während des Prüfungsverfahrens
- Einreichung bei der internationalen vorläufigen Prüfungsbehörde

Vergleich zwischen den Arten der Änderungen während der internationalen Phase (2)

Kapitel I (Artikel 19)

- formale Prüfung durch das Internationale Büro
- werden als Teil der internationalen Anmeldung durch das Internationale Büro veröffentlicht
- dienen als Grundlage für die Prüfung durch die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (es sei denn, sie werden zurückgezogen)

Kapitel II (Artikel 34)

- formale und inhaltliche Prüfung durch die Prüfungsbehörde
- sind zwischen der Prüfungsbehörde und dem Anmelder vertraulich und werden während der internationalen Phase nicht veröffentlicht
- dienen als Grundlage für die Prüfung durch die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde, es sei denn, sie werden ersetzt

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-337
11.11.2020

Wie werden Änderungen gemacht? (Regeln 46.5 und 66.8)

- Bei Änderungen von Ansprüchen nach Artikel 19 oder 34 müssen Ersatzblätter mit einem vollständigen Satz aller Ansprüche eingereicht werden
- Der Anmelder muß die Grundlage der Änderungen in der wie ursprünglich eingereichten Anmeldung angeben, anderenfalls wird der vorläufige internationale Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) erstellt als ob die Änderungen nicht vorgenommen wären
- Falls ein Anspruch gestrichen wird, ist es nicht erforderlich, die restlichen Ansprüche neu zu nummerieren
- Ein Begleitschreiben, das auf die Unterschiede zu den ursprünglich eingereichten Ansprüchen hinweist, ist ebenfalls erforderlich
- Weitere Einzelheiten: Verwaltungsvorschrift 205

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-338
11.11.2020

Ersatzblätter, die Änderungen nach Artikel 19 enthalten

- Änderungen nach Artikel 19 können nicht beim Anmeldeamt eingereicht werden
- Änderungen nach Artikel 19 (nur Ansprüche) müssen direkt beim Internationalen Büro eingereicht werden, vorzugsweise per ePCT
- Sofern Ersatzblätter zusätzliche Berichtigungen offensichtlicher Fehler (Regel 91) enthalten, sollten diese von den Änderungen nach Artikel 19 unterschieden und separat bei der ISA eingereicht werden

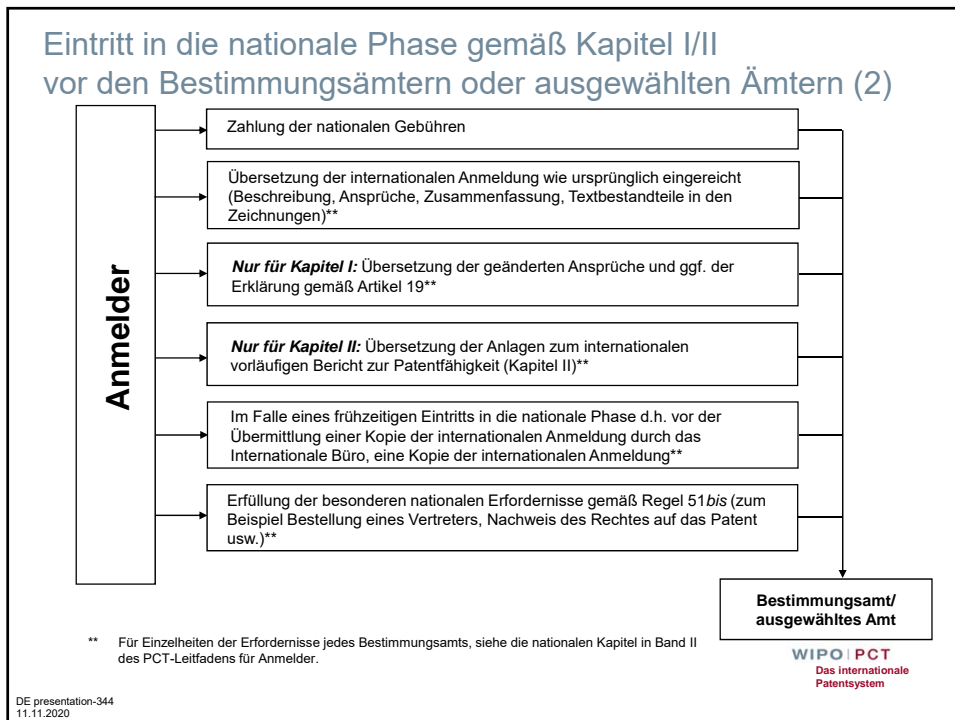
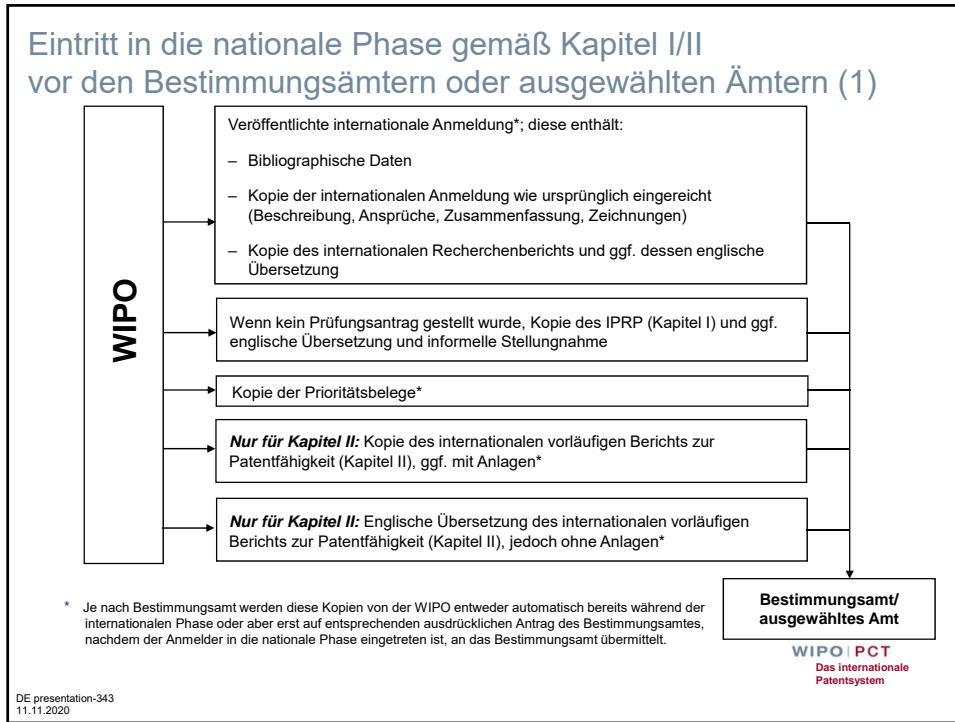
Ersatzblätter, die Änderungen nach Artikel 34 enthalten

- Änderungen nach Artikel 34 (Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen) können bei Vorbereitung des Prüfungsantrag per ePCT eingereicht werden
- Andernfalls, können sie direkt bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingereicht werden
- Berichtigungen von offensichtlichen Fehlern (Regel 91) sollten von den Änderungen nach Artikel 19 unterschieden werden, und sind an die zuständige Behörde zu schicken

Änderungen bei Eintritt in die nationale Phase (Artikel 28 und 41 und Regeln 52 und 78)

- Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen können geändert werden
- Frist = in der Regel mindestens ein Monat ab dem Datum der Erfüllung aller Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase (d.h. nicht von der Frist gemäß Artikel 22 oder 39(1) an gerechnet)
- Nach nationalem Recht sind u.U. längere Fristen anwendbar
- Verschiedene Änderungen sind möglich für verschiedene Bestimmungsämter und ausgewählte Ämter
- Generell werden jegliche Anspruchsgebühren, die für die nationale Phase gezahlt werden müssen, nach der Anzahl der gültigen Ansprüche zum Zeitpunkt des Eintritts in die nationale Phase berechnet





Der Anmelder muß entscheiden (1)

■ Ob

- die internationale Anmeldung weiterverfolgt oder aufgegeben werden soll

■ Wann

- vor Ablauf von 30 Monaten (in manchen Fällen 31 Monate oder mehr)
 - am Ende des Verfahrens nach Kapitel I*?
 - am Ende des Verfahrens nach Kapitel II?
- frühzeitiger Eintritt?

* Für LU und TZ gilt allerdings weiterhin eine 20-Monatsfrist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-345
11.11.2020

Der Anmelder muß entscheiden (2)

■ Wo

- bei welchen nationalen Ämtern
- bei welchen regionalen Ämtern

(die Auswahl beschränkt sich auf die Bestimmungsstaaten, bzw. die ausgewählten Staaten)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-346
11.11.2020

Allgemeine nationale Erfordernisse (Art. 22(1) und 39(1)(a))

- Erfordernisse:
 - Übersetzung, wenn nötig
 - Zahlung der nationalen Gebühr
 - Kopie der internationalen Anmeldung, nur im Ausnahmefall
- Frist nach Art. 22(1): 30 Monate ab Prioritätsdatum
 - Für längere Fristen, siehe die Zusammenfassungen, nationale Phase, PCT-Leitfaden für Anmelder
 - Für Ausnahmen, siehe:
www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html
- Frist nach Art. 39(1)(a): 30 Monate ab Prioritätsdatum
 - Für längere Fristen, siehe die Zusammenfassungen, nationale Phase, PCT-Leitfaden für Anmelder

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-347
11.11.2020

Besondere nationale Erfordernisse (Art. 27 und Regel 51 bis.1)

- Frist nach Regel 51 bis.3:
 - Wurden bestimmte besondere nationale Erfordernisse nicht innerhalb der Frist nach Artikel 22 oder 39 erfüllt,
 - erfolgt eine Aufforderung durch das Bestimmungsamt
 - Frist: zwei Monate ab dem Datum der Aufforderung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-348
11.11.2020

Beispiele besonderer nationaler Erfordernisse nach Regel 51*bis* (1)

■ Beeidete Erklärung oder Erfindererklärung (nur US):

Soweit eine entsprechende Erklärung während der internationalen Phase oder im Zusammenhang mit dem Eintritt in die nationale Phase eingereicht wurde, darf DO/EO/US keine Unterlagen oder Nachweise diesbezüglich verlangen, es sei denn, das Amt hat berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Angaben oder Erklärung

■ Unterlagen über die Abtretung des Rechts auf die Anmeldung oder der Prioritätsanmeldung:

Soweit eine entsprechende Erklärung während der internationalen Phase oder im Zusammenhang mit dem Eintritt in die nationale Phase eingereicht wurde, darf kein DO/EO Unterlagen oder Nachweise diesbezüglich verlangen, es sei denn, das Amt hat berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Angaben oder Erklärung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-349
11.11.2020

Beispiele besonderer nationaler Erfordernisse nach Regel 51*bis* (2)

■ Übersetzung des Prioritätsdokuments (Regel 51*bis*.1(e)) kann nur verlangt werden

- wenn die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs für die Feststellung der Patentfähigkeit der Erfindung erheblich ist
- wenn das internationale Anmeldedatum aufgrund einer Einbeziehung durch Verweis zuerkannt wurde

■ Benennung eines Inlandsvertreters und Vorlage der Vertretungsvollmacht

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-350
11.11.2020

Beispiele besonderer nationaler Erfordernisse nach Regel 51*bis* (3)

- Vorlage der Übersetzung oder anderer im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung stehender Unterlagen in mehr als einer Kopie
- Beglaubigte Übersetzung der internationalen Anmeldung (nur falls im Laufe der nationalen Prüfung das Amt hinlänglich Grund hat, an der Richtigkeit der Übersetzung zu zweifeln)

Nationale Anforderungen für PCT- Anmeldungen vereinfacht (1)

- **Prioritätsbeleg:**
 - da das IB Kopien an die Bestimmungsämter/ausgewählten Ämter übermittelt, braucht der Anmelder den Prioritätsbeleg nicht vorzulegen
 - sollte das Bestimmungsamt/ausgewählte Amt keinen Prioritätsbeleg vom IB erhalten haben, so muß es diesen vom IB (und nicht vom Anmelder) anfordern
- **Zeichnungen:**
 - soweit Zeichnungen keinerlei zu übersetzende Textbestandteile enthalten, können Bestimmungsämter lediglich eine einfache Kopie der eingereichten Zeichnungen verlangen
 - soweit Zeichnungen Textbestandteile enthalten, die übersetzt werden müssen, muß ein Satz Zeichnungen, die die übersetzten Textbestandteile enthalten, eingereicht werden

Nationale Anforderungen für PCT- Anmeldungen vereinfacht (2)

- Keine beglaubigte Übersetzung der internationalen Anmeldung
 - einige wenige Ämter (z.B. AU, GB, NZ, SG, ZA) verlangen eine bestätigte ("verified") Übersetzung
 - ansonsten ist eine einfache Übersetzung ausreichend

- Keine speziellen Formulare notwendig für den Eintritt in die nationale Phase

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-353
11.11.2020

Übermittlungen an DOs/EOs (Regel 93bis)

- Jede Übermittlung, Benachrichtigung, Korrespondenz oder andere Schriftstücke mit Bezug auf eine internationale Anmeldung werden den Bestimmungsämtern/ausgewählten Ämtern nur auf ihren Antrag und zu einem von dem Amt bestimmten Zeitpunkt übermittelt

- Die meisten Bestimmungsämter/ausgewählten Ämter werden die meisten der betroffenen Schriftstücke nur erhalten, nachdem der Anmelder in die nationale Phase eingetreten ist

- Nahezu alle PCT-Vertragsstaaten erhalten nunmehr die DVD Sammlung die den gesamten Text aller veröffentlichten internationalen Anmeldungen enthalten

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-354
11.11.2020

Übermittlung von Prioritätsbelegen an die nationalen Ämter (Regel 17.2(a))

- Das Internationale Büro übermittelt Prioritätsbelege an die Ämter
 - auf Antrag
 - nach Veröffentlichung, es sei denn, der Anmelder hat vorzeitige Veröffentlichung nach Artikel 23(2) beantragt
- Die meisten Ämter verlangen die Prioritätsbelege erst nach Eintritt der Anmeldung in die nationale Phase
- Nur das Europäische Patentamt erhält systematisch Kopien aller Prioritätsbelege

Ratschläge für den Anmelder (1)

- Es sollte ausreichend Zeit für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung reserviert werden
- Ein möglicherweise beauftragter ortsansässiger Anwalt sollte Kopien relevanter Unterlagen erhalten: die PCT-Schrift, den internationalen Recherchenbericht, den schriftlichen Bescheid der Recherchenbehörde, den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, Prioritätsbelege;
ZU BEACHTEN: Keine dieser Unterlagen muß vom ortsansässigen Anwalt beim dortigen Patentamt eingereicht werden

Ratschläge für den Anmelder (2)

- Sofern die Zahlung zusätzlicher Anspruchsgebühren oder anderer nach dem nationalen Recht zahlbarer Gebühren vermieden werden soll, so können die Anmeldung und eventuelle Änderungen in Übereinstimmung mit der nationalen Praxis vorbereitet werden
- Obwohl einige Bestimmungsämter bzw. ausgewählte Ämter Fristen für den Eintritt in die nationale Phase vorsehen, die später als 30 Monate ab dem Prioritätsdatum ablaufen (für LU, TZ und UG gilt jedoch weiterhin die Frist von 20 Monaten nach Artikel 22(1)), sollte man trotzdem für alle Ämter die 30-Monatsfrist vormerken

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-357
11.11.2020

Einige weitere Hinweise

- Überwachen Sie die Fristen für den Eintritt in die nationale Phase
- Machen Sie den Anwalt bzw. das Amt deutlich darauf aufmerksam, daß es sich um den Eintritt einer internationalen Anmeldung in die nationale Phase handelt, und nicht um eine direkte nationale Anmeldung
- Vermeiden Sie eine ungenaue oder unvollständige Übersetzung (keine zusätzlichen Offenbarungen, keine Streichungen und keine Korrekturen von im Original vorhandenen Fehlern)
- Bezahlen Sie alle fälligen Gebühren in voller Höhe (die Höhe der Gebühren kann sich von denen für nationale Anmeldungen unterscheiden)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-358
11.11.2020

Wiedereinsetzung in die Rechte durch DOs/EOs (Regel 49.6) (1)

- Möglich vor bestimmten DOs/EOs, wenn der Anmelder die Frist zum Eintritt in die nationale Phase gemäß den Artikeln 22 oder 39(1)
 - Unbeabsichtigt
oder – nach Wahl des Amtes –
 - trotz Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt versäumt hat
- Anmelder können einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen und die Handlungen zum Eintritt in die nationale Phase vornehmen innerhalb von:
 - 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Grund für die Fristversäumung weggefallen ist, oder
 - 12 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zum Eintritt in die nationale Phase,je nachdem, welche Frist zuerst endet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-359
11.11.2020

Wiedereinsetzung in die Rechte durch DOs/EOs (Regel 49.6) (2)

- Längere Fristen und weitere Anforderungen können im anwendbaren nationalen Recht vorgesehen sein
- Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der DOs/EOs siehe die nationalen Kapitel in Band II des *PCT-Leitfadens für Anmelder*

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-360
11.11.2020

DOs/EOs, auf die Regel 49.6 keine Anwendung findet

- Mitteilung der Unvereinbarkeit mit dem anzuwendenden nationalen Recht gemäß Regel 49.6(f):

CA Kanada	LV Lettland
CN China	MX Mexiko
DE Deutschland	NZ Neuseeland
IN Indien	PH Philippinen
KR Republik Korea	PL Polen

- Das von einigen dieser Ämter anzuwendende nationale Recht kann dennoch andere Formen des Schutzes gegen Rechtsverluste vorsehen – siehe wegen weiterer Einzelheiten für jedes DO/EO das jeweilige nationale Kapitel in Band II des *PCT Leitfadens für Anmelder*

Weitere Fälle der Sicherung gegen Rechtsverluste

- Zusätzlich zu der Sicherung nach Regel 49.6:
Entschuldigung von Verzögerungen bei der Einhaltung von Fristen durch Bestimmungsämter/ausgewählte Ämter (Artikel 48 und Regel 82*bis*)
- Berichtigung von Fehlern des Anmeldeamtes oder Internationalen Büros durch Bestimmungsämter/ausgewählte Ämter (Regel 82*ter*)
- Überprüfung durch die und Gelegenheit zu Korrektur vor den Bestimmungsämtern/ausgewählten Ämtern (Artikel 24(2), 25, 26, 39(3) und 48 sowie Regeln 82*bis* und 82*ter*)



Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90*bis*) (1)

Was?

- internationale Anmeldung, Bestimmungen (auch für bestimmte Schutzrechtsarten), Prioritätsanspruch

Wann?

- vor Ablauf von 30 Monaten ab Prioritätsdatum

Wie?

- durch Einreichung einer von allen Anmeldern, ihrem Anwalt oder dem bestellten gemeinsamen Vertreter unterzeichneten Rücknahmeerklärung beim Anmeldeamt oder Internationalen Büro (Empfehlung: Formular PCT/IB/372)

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90*bis*) (2)

Wirkung?

- Zurücknahme mit Eingang beim Anmeldeamt oder Internationalen Büro wirksam
- Zurücknahme hat keine Wirkungen vor Bestimmungsämtern, in denen das nationale Verfahren oder die Prüfung bereits begonnen hat

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-365
11.11.2020

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90*bis*) (3)

- Zurücknahme von internationalen Anmeldungen oder Bestimmungen:
 - Wirkung in allen betreffenden Bestimmungsstaaten mit den gleichen Folgen wie eine Zurücknahme einer nationalen Anmeldung in diesen Staaten
 - internationale Veröffentlichung unterbleibt, wenn Zurücknahmeerklärung vor Abschluß der technischen Druckvorbereitungen beim Internationalen Büro eingeht; Zurücknahme kann von dem rechtzeitigen Eingang abhängig gemacht werden, um die Veröffentlichung zu verhindern

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-366
11.11.2020

Zurücknahme nach Kapitel I (Artikel 24(1)(i) und Regel 90*bis*) (4)

- Zurücknahme des Prioritätsanspruchs:
 - noch nicht abgelaufene Fristen werden von dem sich aus der Änderung ergebenden Prioritätsdatum neu berechnet

Zurücknahme nach Kapitel II (Artikel 37 und Regel 90*bis*) (1)

Was?

- internationale Anmeldung, Bestimmungen, Antrag auf internationale vorläufige Prüfung, Auswählerklärungen, Prioritätsanspruch

Wann?

- vor Ablauf von 30 Monaten ab Prioritätsdatum

Zurücknahme nach Kapitel II (Artikel 37 und Regel 90*bis*) (2)

Wie?

- durch Einreichung einer von allen Anmeldern, ihrem Anwalt oder dem bestellten gemeinsamen Vertreter unterschriebenen Zurücknahmeerklärung, die einzureichen ist:
 - beim Anmeldeamt, dem Internationalen Büro oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde, wenn eine internationale Anmeldung oder ein Prioritätsanspruch zurückgenommen wird
 - beim Internationalen Büro, wenn der vorläufige Prüfungsantrag oder eine Auswählerklärung zurückgenommen wird

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-369
11.11.2020

Zurücknahme nach Kapitel II (Artikel 37 und Regel 90*bis*) (3)

Wirkung?

- Zurücknahme mit Eingang bei der zuständigen Behörde (s.o.) wirksam
- hat keine Wirkung in Bestimmungsämtern oder ausgewählten Ämtern, in denen mit der nationalen Bearbeitung oder Prüfung bereits begonnen wurde
- Zurücknahme eines Prüfungsantrags oder einer Auswählerklärung: Zurücknahme nach Ablauf der gemäß Kapitel I für den Eintritt in die nationale Phase geltenden Fristen gilt als Zurücknahme der internationalen Anmeldung in bezug auf die betreffenden Staaten
- Zurücknahme eines Prioritätsanspruchs: Fristen, die noch nicht abgelaufen sind, werden auf der Grundlage des sich aus der Änderung ergebenden Prioritätsdatums neu berechnet

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-370
11.11.2020

■ Erfordernisse in Bezug auf Angaben über biologisches Material und Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Mikrobiologische Erfindungen

- Hinterlegung einer Probe, um das Erfordernis der Offenlegung zu erfüllen:
 - Das nationale Recht vieler Staaten verlangt für Patentanmeldungen, die Bezug auf biologisches Material nehmen, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, die Hinterlegung der Mikroorganismen bei einer anerkannten Kultursammlung
- Nach dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapester Vertrag) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, eine Hinterlegung bei jeder internationalen Hinterlegungsstelle anzuerkennen
- Die Hinterlegungsstellen werden von allen PCT-Vertragsstaaten, die in Annex L des *PCT-Leitfadens für Anmelder* aufgelistet sind, anerkannt, unabhängig davon ob sie Vertragsstaaten des Budapester Vertrags sind

Wann muss die Hinterlegung erfolgen?

- Viele Ämter schreiben vor, daß die Hinterlegung vor der Einreichung der PCT-Anmeldung erfolgen muß
- Eine verspätete Hinterlegung ist keine Entschuldigung für die Einreichung einer PCT-Anmeldung nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Prioritätsdatum. (Ein Antrag auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts könnte abgelehnt werden)
- Einige Ämter schreiben vor, daß die Hinterlegung vor der Einreichung der früheren Anmeldung erfolgt, deren Priorität in der PCT-Anmeldung beansprucht wird und daß die frühere Anmeldung eine Bezugnahme auf das hinterlegte biologische Material enthält, z.B. BY, CN, US

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-373
11.11.2020

Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material in einer PCT-Anmeldung (Regel 13bis)

- Nur erforderlich, wenn durch das nationale Recht eines Bestimmungsstaats vorgeschrieben; wird normalerweise für eine ausreichende Offenbarung der Erfindung benötigt
- Die Anlage L des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthält Angaben über die Erfordernisse der Bestimmungsstaaten, deren nationales Recht die Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material vorschreibt und gibt an, wann und in welcher Form diese Angaben zu machen sind

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-374
11.11.2020

Wann müssen die Angaben über die Hinterlegung des biologischen Materials gemacht werden (Regel 13*bis*.4)?

- Am Anmeldetag, als Teil der internationalen Anmeldung (in der Beschreibung): Angaben gemäß Regel 13.*bis*.3(a)(i) bis (iv)
- Innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum, oder vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung: alle weiteren Angaben in Bezug auf hinterlegtes biologisches Material, die nicht Teil der internationalen Anmeldung sind
- Im Falle eines Antrags auf vorzeitige Veröffentlichung: vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-375
11.11.2020

In der Beschreibung erforderliche Angaben über die Hinterlegung des biologischen Materials

- Gemäß Regel 13*bis*.3 müssen folgende Angaben gemacht werden:
 - Name und Anschrift der Hinterlegungsstelle
 - Datum der Hinterlegung des biologischen Materials bei dieser Stelle
 - Eingangsnummer, welche diese Stelle der Hinterlegung zugeteilt hat
 - Jede weitere maßgebliche Angabe über die Merkmale des biologischen Materials
- Die Angaben werden üblicherweise am Anfang der Beschreibung gemacht
- Alternativ kann auch das Formblatt PCT/RO/134 für dieses Angaben benutzt werden; es sollte dann als Teil der Beschreibung nummeriert werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-376
11.11.2020

Bezugnahme auf hinterlegtes biologisches Material (nicht Teil der Beschreibung)

- Erklärung in Bezug auf eine “Sachverständigenlösung”
- Falls das biologische Material nicht vom Anmelder hinterlegt wurde, Zustimmungserklärung des Hinterlegers, daß er den Anmelder ermächtigt hat, auf das hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen und es öffentlich zugänglich zu machen
- Formblatt BP/4: Eingangsbestätigung der Hinterlegungsstelle
- Formblatt BP/9: Lebensfähigkeitsbescheinigung
- Alle oben genannten Schriftstücke werden vom Internationalen Büro mit der PCT-Anmeldung veröffentlicht

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-377
11.11.2020

Die “Sachverständigenlösung” (Regel 13bis.6)

- Vor einzelnen Ämtern kann auf Antrag des Anmelders die Herausgabe einer Probe auf einen vom Antragssteller benannten Sachverständigen beschränkt werden
- Dieser Antrag sollte vorzugsweise auf dem Formblatt PCT/RO/134 gemacht werden
- Der Antrag muß das Internationale Büro vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung erreichen
- Einige Ämter schreiben vor, daß der Anmelder sie vor der internationalen Veröffentlichung über den Antrag unterrichtet, z.B. DO/AU, DO/DE, DO/DK

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-378
11.11.2020

Anmelder und Hinterleger der Probe sind nicht die gleiche Person

- Erfordernisse bei DO/GB und DO/EP:
 - Vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum oder vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung
 - Angabe von Name und Anschrift des Hinterlegers
 - Erklärung, daß der Hinterleger den Anmelder ermächtigt hat, in der Anmeldung auf das biologische Material Bezug zu nehmen und vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung erteilt hat, daß das von ihm hinterlegte Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- Werden die Erfordernisse nicht erfüllt, kann die Anmeldung in der nationalen Phase wegen unzureichender Offenbarung von der Weiterbehandlung ausgeschlossen werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-379
11.11.2020

Welche Art von Bezugnahmen können nach Regel 13*bis* gemacht werden?

- Nur Bezugnahmen auf Hinterlegungen aufgrund des Budapester Vertrags werden als Bezugnahmen auf biologisches Material nach Regel 13*bis* behandelt
- Bescheinigungen über Erteilung von Gemeinschaftlichem Sortenschutz durch das Gemeinschaftliche Sortenamnt, einer Agentur der Europäischen Union, fallen nicht unter den Budapester Vertrag oder Regel 13*bis*
- Bezugnahmen, die nicht unter Regel 13*bis* fallen, werden nicht als Teil der internationalen Anmeldung veröffentlicht, sind aber auf PATENTSCOPE unter "Verwandte Dokumente in den Akten des Internationalen Büros" einsehbar

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-380
11.11.2020

Darstellung von Protokollen von Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen (1)

- Anzuwendende Vorschriften:
 - Regeln 5.2 und 49.5 (*a-bis*)
 - Abschnitt 208 und Anlage C der Verwaltungsvorschriften
- Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen, so muß die Beschreibung ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem durch Anlage C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht ("PCT-Sequenzprotokoll-Standard") (dieser Standard ersetzt die bisher geltenden verschiedenen Anforderungen der ISAs, IPEAs und Bestimmungs- bzw. ausgewählten Ämter)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-381
11.11.2020

Darstellung von Protokollen von Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen (2)

- Soweit dies von der zuständigen ISA verlangt wird, muß zusätzlich zu dem in der Anmeldung enthaltenen Sequenzprotokoll eine Kopie des Sequenzprotokolls in elektronischer und dem Standard entsprechender Form eingereicht werden; diese Kopie
 - muß identisch sein mit dem Sequenzprotokoll in Papierform
 - muß zusammen mit einer die Identität bestätigenden Erklärung eingereicht werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-382
11.11.2020

Darstellung von Protokollen von Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen (3)

- Ein Sequenzprotokoll, das dem Standard entspricht, muß akzeptiert werden:
 - von allen Anmeldeämtern, ISAs und IPEAs während der internationale Phase und
 - von allen Bestimmungs- bzw. ausgewählten Ämtern während der nationalen Phase

PCT-Sequenzprotokoll-Standard (1)

- Siehe Abschnitt 208 und Anlage C der Verwaltungsvorschriften
- Wird das Sequenzprotokoll zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht, so
 - muß es als gesonderter "Sequenzprotokollteil" der Beschreibung abgefaßt sein
 - muß es als letzter Teil der Anmeldung angeordnet sein
 - muß es auf einem neuen Blatt beginnen
 - sollte für die Numerierung der Blätter eine gesonderte Nummernfolge verwandt werden

PCT-Sequenzprotokoll-Standard (2)

- Der vorgeschriebene Standard enthält weitere Details bezüglich
 - ❑ der für die Darstellung von Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen vorgeschriebenen Symbole und des vorgeschriebenen Formats
 - ❑ der Frage, ob weitere verfügbare Informationen in das Sequenzprotokoll aufgenommen werden müssen oder ob sie lediglich aufgenommen werden können, sowie bezüglich der vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Angaben
 - ❑ der vorgeschriebenen Beschreibung der Charakteristiken (“features”) von Sequenzen
 - ❑ der Darstellung “freien Texts”

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-385
11.11.2020

PCT-Sequenzprotokoll-Standard: Darstellung freien Texts (1)

- Der vorgeschriebene Standard definiert “freien Text” als Text, der die Charakteristiken einer Sequenz beschreibt, ohne dazu “sprachneutrales Vokabular” zu verwenden, d.h., “kontrolliertes,” in Sequenzprotokollen gebräuchliches Vokabular, bestehend aus von Sequenzdatenbanken vorgeschriebenen wissenschaftlichen Fachausdrücken (einschließlich naturwissenschaftlicher Namen, “qualifiers”, “controlled vocabulary values”, “symbols” und den in den Anlagen zum Standard aufgelisteten “feature keys”)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-386
11.11.2020

PCT-Sequenzprotokoll-Standard: Darstellung freien Texts (2)

- Soweit der Sequenzprotokollteil der internationalen Anmeldung freien Text enthält
 - kann (und sollte möglichst) der freie Text auf Englisch sein (unabhängig von der Sprache des Hauptteils der Beschreibung) (Regel 12.1(d))
 - muß der freie Text im Hauptteil der Beschreibung, in der Sprache dieses Hauptteils, wiederholt werden (“Freier Text des Sequenzprotokolls”) (falls dies nicht erfolgt, wird die ISA zu einer Berichtigung auffordern) (Regeln 5.2(b) und 13ter.1(f))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-387
11.11.2020

PCT-Sequenzprotokoll-Standard: Darstellung freien Texts (3)

- Kein Bestimmungsamt ist berechtigt, für die Zwecke der nationalen Phase (Regel 49.5(a-bis)) vom Anmelder eine Übersetzung von im Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthaltenen Textbestandteilen zu verlangen, soweit diese Textbestandteile
 - dem Standard entsprechen, und
 - im Hauptteil der Beschreibung wiederholt worden sind (und damit auch in der jeweiligen Übersetzung)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-388
11.11.2020

Einreichung von Sequenzprotokollen als Teil der internationalen Anmeldung

- Es sind keine Seitengebühren für Sequenzprotokolle zu zahlen, die elektronisch im ST.25 **Text-Format** als Teil der Anmeldung eingereicht werden
- Es sind Seitengebühren für alle Seiten eines Sequenzprotokolls zu zahlen, wenn das Sequenzprotokoll in **Bild-Format** (z.B. PDF) als Teil der Anmeldung elektronisch eingereicht wird
- Es sind Seitengebühren für alle Seiten eines auf Papier eingereichten Sequenzprotokolls zu zahlen
- **WARNUNG:** gemischte Einreichungsformen (ehemaliger Teil 8 der Verwaltungsvorschriften) sind nicht mehr zulässig

Tabellen im Zusammenhang mit Sequenzprotokollen

- Seiten von Tabellen im Zusammenhang mit Sequenzprotokollen gelten für die Berechnung der Seitengebühren als Seiten der Beschreibung
- Seitengebühren sind für alle Seiten zu zahlen, die Tabellen bezüglich Sequenzprotokolle enthalten, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch eingereicht werden

Sequenzprotokolle, die nicht Teil der internationalen Anmeldung sind

- In Fällen, wo lediglich eine elektronische Kopie des Sequenzprotokolls im ST.25 konformen Text-Format bei der ISA nach Regel 13ter.1 eingereicht wurde, wird die ISA eine Kopie dieses Sequenzprotokolls an das Internationale Büro weiterleiten
- Das Internationale Büro wird alle in Text-Format erhaltenen Sequenzprotokolle auf PATENTSCOPE öffentlich zugänglich machen

Verfahren, wenn das Sequenzprotokoll nicht dem Standard entspricht (1)

- Falls die internationale Anmeldung am Anmeldedatum
 - kein dem Standard entsprechendes Sequenzprotokoll in Papierform, und/oder
 - kein dem Standard entsprechendes Sequenzprotokoll in elektronischer Form

enthält, fordert die ISA den Anmelder auf, ein dem Standard entsprechendes Sequenzprotokoll in entsprechender Form einzureichen, es sei denn, ihr ist ein solches Protokoll bereits zugänglich, und fordert den Anmelder gegebenenfalls zur Zahlung einer Verspätungsgebühr auf (Regel 13ter.1(a) und (b))

Verfahren, wenn das Sequenzprotokoll nicht dem Standard entspricht (2)

- Jedes Sequenzprotokoll, das nicht bereits als Teil der internationalen Anmeldung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wird, darf nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgehen; eine entsprechende Erklärung ist beizufügen (Regel 13ter.1(e))
- Falls der Anmelder der Aufforderung der ISA nicht innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist nachkommt, ist die ISA nicht verpflichtet, eine Recherche durchzuführen, soweit eine sinnvolle Recherche ohne das Sequenzprotokoll nicht möglich ist (Regel 13ter.1(d))

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-393
11.11.2020

Sequenzprotokoll für die Prüfungsbehörde (Regel 13ter.2)

- Die Anforderungen hinsichtlich des Verfahrens vor der ISA finden entsprechende Anwendung auf das Verfahren vor der IPEA

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-394
11.11.2020

Sequenzprotokolle für die nationale Phase (Regel 13^{ter}.3)

- Hat ein Bestimmungs- bzw. ausgewähltes Amt mit der Bearbeitung der internationalen Anmeldung begonnen, finden die Anforderungen hinsichtlich des Verfahrens vor der ISA (und der IPEA) entsprechende Anwendung auf das Verfahren vor diesem Amt
- Kein Bestimmungs- bzw. ausgewähltes Amt darf vom Anmelder die Einreichung eines anderen Sequenzprotokolls verlangen als eines Sequenzprotokolls, welches dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht

PatentIn-Software

- Auf Windows basierende Softwareversion (kostenlos erhältlich vom EPA, JPO und vom USPTO), die der leichteren Erstellung von dem PCT-Sequenzprotokoll-Standard entsprechenden Sequenzprotokollen in standardisierter, computerlesbarer Form dient
- Erleichtert den Aufbau von Datenbanken im Hinblick auf in Patentverfahren offenbarte Sequenzen
- Erleichtert den Datenaustausch im Hinblick auf veröffentlichte Sequenzen zwischen dem Europäischen Patentamt, dem Japanischen Patentamt und dem Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika im Zuge ihres Trilateralen Sequenz-Austausch-Projekts



Schutzvorkehrungen im Verfahren (1)

- Übermittlung der internationalen Anmeldung durch ein nicht zuständiges Anmeldeamt an das Internationale Büro als Anmeldeamt (Regel 19.4)
- Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln (formelle Mängel, Prioritätsansprüche)
- Fristverlängerung durch das Anmeldeamt (außer für Gebührenzahlungen, Berichtigungen und/oder Hinzufügung von Prioritätsansprüchen)
- Aufforderung zur Zahlung fehlender oder unvollständig gezahlter Gebühren (Regeln 16*bis* und 58*bis*)
- Einbeziehung durch Verweis (Regel 20)

Schutzvorkehrungen im Verfahren (2)

- Wiederherstellung des Prioritätsrechts (Regeln 26*bis*.3 und 49*ter*)
- Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91)
- Rücknahme der Anmeldung, um die Veröffentlichung zu verhindern
- Rücknahme von Prioritätsansprüchen, um die Veröffentlichung oder den Eintritt in die nationale Phase aufzuschieben
- Verzögerung bei der Postzustellung an den Anmelder: 7-Tage-Regel (Regel 80.6)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-399
11.11.2020

Schutzvorkehrungen im Verfahren (3)

- Verzögerung oder Verlust der vom Anmelder versandten Post: 5-Tage-Regel, Luftpost per Einschreiben und Zustelldienste (Regel 82.1)
- Wiedereinsetzung in die Rechte nach Versäumung der anwendbaren Frist zum Eintritt in die nationale Phase (Regel 49.6)
- Entschuldigung von Fristüberschreitungen durch die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter (Artikel 48 und Regel 82*bis*)
- Berichtigung durch die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter von Fehlern des Anmeldeamts oder des Internationalen Büros (Regel 82*ter*)
- Nachprüfung durch die Bestimmungsämter oder die ausgewählten Ämter (Artikel 24, 25 und 26)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-400
11.11.2020

Schutzvorkehrungen im Verfahren (4)

- Entschuldigung des Fristversäumnisses in Fällen höherer Gewalt (Regel 82*quater*.1)
 - RO, ISA, SISA, IPEA und IB müssen das Versäumnis einer in der Ausführungsordnung vorgesehenen Frist entschuldigen, wenn zur Zufriedenheit der Behörde bewiesen wird, daß
 - die Frist wegen Krieg, Revolution, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, aufgrund eines allgemeinen Ausfalles von elektronischen Kommunikationsdiensten oder ähnlicher Ereignisse nicht eingehalten werden konnte, und
 - der Nachweis dafür nicht später als sechs Monate ab Ablauf der Frist erbracht wird
 - Die Regel findet keine Anwendung auf
 - die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach der Pariser Verbandsübereinkunft
 - die Frist für den Eintritt in die nationale Phase
 - Die Fristentschuldigung muß von einem Bestimmungsamt, vor dem der Eintritt in die nationale Phase schon erfolgt ist, nicht berücksichtigt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-401
11.11.2020

Schutzvorkehrungen im Verfahren (5)

- Entschuldigung von Fristüberschreitungen aufgrund der Unerreichbarkeit von elektronischen Kommunikationsmitteln an diesem Amt (Regel 82*quater*.2)
 - Ermöglicht einem Amt, Fristüberschreitungen aufgrund der Unerreichbarkeit von elektronischen Kommunikationsmitteln an diesem Amt zu entschuldigen, beispielsweise unvorhergesehene Ausfälle sowie planmäßige Wartung
 - Die Regel findet keine Anwendung auf
 - die Prioritätsfrist von 12 Monaten nach der Pariser Verbandsübereinkunft
 - die Frist für den Eintritt in die nationale Phase
 - Die Fristentschuldigung muß von einem Bestimmungsamt, vor dem der Eintritt in die nationale Phase schon erfolgt ist, nicht berücksichtigt werden

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-402
11.11.2020

Schutzvorkehrungen im Verfahren (6)

- Informationen zu den jeweiligen RO, ISA, IPEA und IB, welche die Entschuldigung von Fristüberschreitungen nach Regel 82*quater*.2 anwenden, werden vom IB in der *PCT Gazette* veröffentlicht
 - Fristüberschreitungen beim IB, auch als Anmeldeamt, können entschuldigt werden wenn ePCT oder der Ersatz-Hochladedienst mehr als eine zusammenhängende Stunde an einem Arbeitstag des IB nicht verfügbar war, insofern der Anmelder:
 - einen Antrag einreicht, dass die Frist aufgrund dessen nicht eingehalten wurde und
 - die Handlungen am nächsten Arbeitstag am IB nachgeholt wurde, wenn ePCT oder der Ersatz-Hochladedienst wieder verfügbar ist

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-403
11.11.2020

Schutzvorkehrungen im Verfahren (7)

- RO, ISA, SISA, IPEA und IB müssen das Versäumnis einer in der Ausführungsordnung vorgesehenen Frist entschuldigen, wenn zur Zufriedenheit der Behörde bewiesen wird, daß
 - der Anmelder einen Antrag auf Entschuldigung mit der Angabe, daß die Fristüberschreitung aufgrund der Unerreichbarkeit der elektronischen Kommunikationsmittel erfolgte,
 - die Behörde bestätigt, daß die jeweiligen elektronischen Kommunikationsmittel der Behörde zum Zeitpunkt des Nutzungsversuchs durch den Anmelder nicht erreichbar waren, und
 - die bezügliche Handlungen am nächsten Arbeitstag, an dem die elektronischen Kommunikationsmittel wieder erreichbar wurden
- Zum Zeitpunkt der Unerreichbarkeit (Ausfall oder geplante Wartung), veröffentlicht die Behörde
 - Informationen über die Unerreichbarkeit, einschliesslich der Dauer der Unerreichbarkeit, und
 - informiert das IB, welches ebenso Informationen in der *PCT Gazette* veröffentlicht

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-404
11.11.2020



Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 (1)

- Änderung der Regeln 4, 12, 20, 48, 51*bis*, 55 und 82*ter*, und neue Regel 20.5*bis* und 40*bis*
 - Klarstellung, daß ebenso wie bei der Einbeziehung durch Verweis fehlender Bestandteile und Teile auch im Falle fälschlicherweise eingereichter Bestandteile oder Teile, der richtige Bestandteil oder Teil durch Verweis einbezogen werden kann, sofern in einer früheren Anmeldung enthalten
 - Neue Rechtsgrundlage für Fälle, in denen die Einbeziehung durch Verweis nicht erfolgreich war, fälschlicherweise eingereichte Bestandteile oder der Teile durch den richtigen Bestandteil oder Teil zu ersetzen (wirkt sich auf den internationalen Anmeldetag aus)
 - Anwendbar auf internationale Anmeldungen, die an oder nach dem 1 Juli 2020 eingereicht werden

Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 (2)

- Änderung der Regel 82*quater* HT2
 - Ermöglicht einem Amt, Fristüberschreitungen aufgrund der Unerreichbarkeit von elektronischen Kommunikationsmitteln an diesem Amt zu entschuldigen, beispielsweise unvorhergesehene Ausfälle sowie planmäßige Wartung
 - Ist nicht auf die Prioritätsfrist und die Frist zum Eintritt in die nationale Phase anwendbar
 - Anwendbar auf alle Fristen in der Ausführungsordnung, die am oder nach dem 1. Juli 2020 ablaufen

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-407
11.11.2020

Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 (3)

- Anwendung der Regel 82*quater.2(a)* beim IB (auch als Anmeldeamt) HT2
 - Fristüberschreitungen können entschuldigt werden, wenn ePCT oder der Ersatz-Hochladedienst für mindestens eine zusammenhängende Stunde an einem bestimmten Arbeitstag am IB nicht verfügbar waren, insofern der Anmelder:
 - einen Antrag einreicht, dass die Frist aufgrund dessen nicht eingehalten wurde und
 - die Handlungen am nächsten Arbeitstag am IB nachgeholt wurde, wenn ePCT oder der Ersatz-Hochladedienst wieder verfügbar ist

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-408
11.11.2020

Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 (4)

■ Neue Regel 26^{quater}

- Ermöglicht die Berichtigung oder das Hinzufügung von im Antragsformular enthaltenen Angaben nach Regel 4.11, d.h. hinsichtlich der Absicht des Anmelders, daß die internationale Anmeldung in einem Bestimmungsstaat als Anmeldung für

- eine Fortsetzung oder Teilfortsetzung einer früheren Anmeldung oder
- ein Zusatzpatent oder -zertifikat, einen Zusatzerfinderschein oder ein Zusatzgebrauchszertifikat behandelt werden soll

Anmelder können innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum beim IB eine entsprechende Mitteilung einreichen

- Die Änderungen finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, die an oder nach dem 1. Juli 2020 eingereicht werden

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-409
11.11.2020

Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 (5)

■ Auslegung durch die PCT-Versammlung

- Bei Annahme der Regel 20.5^{bis} ist sich die PCT-Versammlung darüber einig, daß in Fällen, in denen ein richtiger Bestandteil oder Teil durch Verweis nach Regel 20.5^{bis}(d) einbezogen worden ist, die ISA keinen fälschlicherweise eingereichten Bestandteil oder Teil berücksichtigen muss, welcher in der Anmeldung verblieben ist
- Bei Annahme der Regel 20.8(a-^{bis}) ist sich die PCT-Versammlung darüber einig, daß in Fällen, in denen ein Anmeldeamt aufgrund einer Unvereinbarkeitserklärung hinsichtlich dieser Regel einen richtigen Bestandteil oder Teil nicht durch Verweis einbeziehen kann, das betreffende Anmeldeamt und das IB übereinkommen sollen, mit Zustimmung des Anmelders Regel 19.4 anzuwenden
- In Fällen, in denen der Anmelder auf Aufforderung die zusätzliche Gebühr (Regel 40^{bis}) nicht bezahlt (sofern die ISA eine Mitteilung erhalten hat, daß ein richtiger Bestandteil oder Teil in die internationale Anmeldung eingefügt wurde oder durch Verweis einbezogen wurde, nachdem die ISA mit Erstellung des Recherchenberichts begonnen hat), sei die ISA nicht gehalten, den richtigen Bestandteil oder Teil im Rahmen der internationalen Recherche zu berücksichtigen

WIPO PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-410
11.11.2020

Änderungen der Ausführungsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 (6)

- Änderung der Regeln 15, 16, 57 und 96
 - Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Überweisung von Gebühren durch ein einziehendes Amt an ein begünstigtes Amt via das IB
 - Die Änderungen finden Anwendung auf Gebühren, die von einziehenden Ämtern hinsichtlich internationaler Anmeldungen, die an oder nach dem 1. Juli 2020 eingereicht werden, überwiesen werden
- Änderung der Regeln 71 und 94
 - Verpflichtet die IPEA, Kopien bestimmter Dokumente in der Akte an das IB zu übermitteln, welche das IB im Namen der Bestimmungsämter der Öffentlichkeit zugänglich macht
 - Die Änderungen finden Anwendung auf Dokumente die am oder nach dem 1. Juli 2020 durch die IPEA erstellt werden



Neueste Entwicklungen im PCT-System

- Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro
- Neue ISAs/IPEAs
- PCT „Highlights“
- Lizenzen
- Einwendungen Dritter
- PATENTSCOPE
- WIPO Pearl
- IP-Portal
- PCT-Direkt
- PCT-PPH
- Zusammenarbeit bei der PCT-Recherche und -Prüfung (CS&E)
- Gebührenermäßigungen beim AMC

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (1)

- Einreichung neuer Anmeldungen beim RO/IB:
 - Anmelder sollten ePCT (*empfohlen*) oder PCT-SAFE verwenden;
 - Sofern keiner dieser Dienste verfügbar ist, können Anmeldungen über den “Ersatz-Hochladedienst” eingereicht werden (siehe <https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/UploadDocument.xhtml>)

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (2)

- Übermittlung von Dokumenten an das IB und RO/IB nach der Einreichung:
 - Anmelder sollten ePCT benutzen (*empfohlen*);
 - Für den Fall das ePCT nicht verfügbar ist, können Anmelder den “Ersatz-Hochladedienst” nutzen
- Um Formulare oder Mitteilungen vom IB in dringenden Fällen zu erhalten:
 - Zugang zur Akte in ePCT (mit starker Authentifizierung) (*empfohlen*)
 - E-Mail-Ermächtigung an das IB für Formulare und andere Mitteilungen (idealer Weise “ausschließlich in elektronischer Form”)
 - Seit 1. Januar 2020, werden dringende Mitteilungen nicht mehr per Fax gesendet

Beste Kommunikation mit dem Internationalen Büro (3)

- Aufgrund folgender Gründe rät das IB dringend vom Gebrauch von Fax für Kommunikation mit dem IB ab:
 - Technische Unzuverlässigkeit von Fax-Übertragungen
 - Übermittlungsfehler oder Lesbarkeitsprobleme fallen stets in den Verantwortungsbereich des Anmelders (Regel 92.4(c))
 - Ein positiver Übertragungsbericht seitens des Anmelders ist kein Beweis für eine erfolgreiche Übertragung
- Seit 1. Januar 2020 bietet das IB trotzdem weiterhin einen eingeschränkten Faxdienst als zusätzliche Sicherheit für Anmelder an, die technische Schwierigkeiten haben, Dokumente elektronisch einzureichen
 - Die verbleibenden zwei PCT Fax-Nummern finden sich auf der PCT-Ressourcen Webseite: www.wipo.int/pct/de/index.html
 - Anmeldern wird empfohlen, den "zuständigen Sachbearbeiter" vor Fax-Übertragungen während der regulären Geschäftszeiten telefonisch zu informieren (oder andernfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-416
11.11.2020

Neue ISAs/IPEAs

- 23 Ämter haben nun den Status als ISA/IPEA
 - Das philippinische Amt (IPOP HL) hat seine Arbeit als ISA/IPEA am 20. Mai 2019 aufgenommen

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-417
11.11.2020

PCT „Highlights“

- Zusammenfassung der aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im PCT, mit Hyperlinks zu ausführlichen Informationen, Datenbanken, Videos, etc.
- Richtet sich insbesondere an Führungskräfte und Anwälte
- Möglichkeit, sich bei der „PCT Highlights mailing list“ (E-Mail-Versandliste) anzumelden, um Nachrichten über neuste Entwicklungen zu erhalten
- www.wipo.int/pct/en/highlights/index.html

Lizenzbereitschaft (1)

- Anmelder können das Internationale Büro ersuchen, ihre Bereitschaft, Lizenzvereinbarungen einzugehen, auf PATENTSCOPE zu veröffentlichen:
 - Wie? Anmelder kann einen “Antrag auf Angabe der Lizenzbereitschaft” direkt beim IB via ePCT “Handlungen” einreichen
 - Alternativ, kann Formblatt „Lizenzbereitschaft“ (PCT/IB/382) benutzt werden
 - Wann? Mit der Anmeldung oder innerhalb von 30 Monaten ab Prioritätsdatum
 - Kostenlos
 - Anmelder können mehrere solche Gesuche übermitteln, bzw. übermittelte Gesuche abändern (innerhalb von 30 Monaten ab Prioritätsdatum)

Lizenzbereitschaft (2)

- ❑ Veröffentlichung der Lizenzbereitschaft auf PATENTSCOPE
- ❑ Auf PATENTSCOPE sichtbar unter „*Bibliographische Daten*“, mit einem Link zum übersandten Formblatt
- ❑ Auf PATENTSCOPE gibt es zudem eine Suchfunktion für internationale Anmeldungen, die einen Vermerk zur Lizenzbereitschaft enthalten
- ❑ Der Vermerk zur Lizenzbereitschaft in den „*Bibliographischen Daten*“ der internationalen Anmeldung kann jederzeit wieder zurückgenommen werden (auch nach 30 Monaten ab Prioritätsdatum)

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-420
11.11.2020

Einwendungen Dritter

- Ermöglicht Dritten, dem IB Veröffentlichungen mitzuteilen, welche die Neuheit oder erfinderische Tätigkeit einer in einer PCT Anmeldung enthaltenen Erfindung ausschließen
- Via Online System (e-PCT oder PATENTSCOPE integriert)
- Kostenlos
- Einreichungsfrist: ab Veröffentlichung bis 28 Monate ab Prioritätsdatum
- Anmelder können bis 30 Monate ab Prioritätsdatum erwidern
- Keine anonymen Eingaben möglich, aber Dritte können angeben, dass ihre Identität nicht an den Anmelder oder die Öffentlichkeit weitergegeben wird
- Von Dritten übermittelte Dokumente werden an die zuständigen Internationalen Behörden und nationalen Ämter weitergeleitet, aber nicht auf PATENTSCOPE veröffentlicht

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-421
11.11.2020

Einwendungen Dritter – Aufgaben des IB

- Überprüfung der Einwendungen auf Spam
- Benachrichtigung des Anmelders über Einwendungen
- Veröffentlichung der Einwendungen auf PATENTSCOPE
- Übermittlung der Einwendungen und Erwidern an die zuständigen Internationalen Behörden und nationalen Ämter
- Nutzbar seit Juli 2012

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-422
11.11.2020

PATENTSCOPE

- Interface verfügbar in 10 Sprachen (plus Handy-Version)
- Der Reiter "Dokumente" enthält die neue Unterkategorie "Dokumente in Bezug auf Recherche und Prüfung"
- Daten zum Eintritt in die nationale Phase für mehr als 65 Ämter
- Zugriff auf mehr als 55 recherchierbare nationale und regionale Patentsammlungen
- Neuer sicherer Zugang zu PATENTSCOPE via https
- WIPO Translate
 - Übersetzungshilfe, die auf der Technologie der neuronalen Maschinenübersetzung basiert und es ermöglicht, hochgradig technische Patentdokumente in eine zweite Sprache in einen Stil und eine Syntax umzuwandeln, die weitgehend dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht
- Cross-Lingual Expansion
 - Ermöglicht die Suche von Begriffen/Phrasen und deren Varianten in verschiedenen Sprachen durch die Eingabe eines Suchbegriffes in einer Sprache. Die entsprechenden Varianten werden angezeigt und die (ausgewählten) Begriffe übersetzt, wodurch Patentdokumente in mehreren Sprachen recherchiert werden können

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-423
11.11.2020

WIPO Pearl

- Mehrsprachiges Terminologieportal, das Zugang zu aus Patentdokumenten abgeleiteten wissenschaftlichen und technischen Begriffen ermöglicht
- Verfügbar in den 10 Veröffentlichungssprachen
- Unterstützt die genaue und einheitliche Verwendung von Begriffen in verschiedenen Sprachen und erleichtert das Recherchieren und Teilen von wissenschaftlichem und technischem Wissensstand
- Die gesamte Terminologie wird mit Zuverlässigkeitswahrscheinlichkeit validiert
- Integriert in PATENTSCOPE
- Weitere Informationen:
www.wipo.int/wipopearl/search/home.html

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-424
11.11.2020

IP-Portal am 17. September 2019 eröffnet

Widgets give a summary of all your WIPO IP services.

The screenshot displays the WIPO IP-Portal interface with several key features highlighted:

- Portfolio overview:** A widget showing 14 Applications and 0 Payments.
- Transaction history:** A widget showing 14 Unpaid, 5 Banned, 6 Pending, and 1 History items, with a total of 2295.00 CHF.
- wPCT PENDING ITEMS:** A central widget showing 6 Drafts, 3 Actions, 0 External Signatures, 10 Received, 2 Rejected, and 6 Expired items.
- Quick search:** A search bar with a search icon and a 'Quick search' label.
- Outstanding actions:** A list of items with their respective statuses and actions, such as '123456 - Registered - NZ', '8076543 - Registered and fully published', and '842672 - Registered - UK'.

https://www.wipo.int/portal/en/news/2019/article_0033.html (News: IP-Portal)

<https://pct.wipo.int> (ePCT via IP-Portal)

<https://ipportal.wipo.int/> (WIPO IP-Portal)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-425
11.11.2020

PCT-Direkt (1)

- Neuer Dienst, angeboten vom
 - EPA seit dem 1. November 2014
 - Israelischen Patentamt seit dem 1. April 2015
 - Finnisches Patent- und Registrieramt (RPH) seit dem 1. April 2019
- Während der Recherche können Anmelder auf Einwände hinsichtlich der Patentierbarkeit der Erfindung, die im Recherchebericht zur Prioritätsanmeldung vorgebracht wurden, reagieren
- Ziel: Verbesserung der Effizienz und Qualität des internationalen Rechercheverfahrens vor der ISA
- Weitere Informationen befinden sich auf der Website des EPA:
www.epo.org/law-practice/legal-texts/official-journal/2014/09/a89_de.html
- Weitere Informationen befinden sich auf der Website des israelischen Patentamtes:
www.justice.gov.il/En/Units/ILPO/Departments/PCT/News/Pages/PCTDirect.aspx
- Weitere Informationen befinden sich auf der Website des finnischen Patentamtes : www.prh.fi/en/asiakastiedotteet/2019/P_17863.html

DE presentation-426
11.11.2020

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

PCT-Direkt (2)

- Voraussetzungen:
 - die informellen Kommentare werden zusammen mit der PCT-Anmeldung eingereicht
 - mit jedem RO, wenn ISA/EP, ISA/FI oder ISA/IL gewählt wird
 - EPA, RPH oder das israelische Patentamt als ISA ausgewählt;
 - die PCT-Anmeldung beansprucht die Priorität einer früheren Anmeldung, die vom selben Amt recherchiert wurde
 - EPA (Europäische Erstanmeldung oder nationale Erstanmeldung)¹, RPH oder Israelisches Patentamt
- Form der Einreichung:
 - Das "PCT-Direkt-Schreiben" ist der PCT Anmeldung als separates Dokument beizufügen. Das Schreiben ist in einem einzigen Dokument in PDF-Format einzureichen, und der Text "PCT-Direkt/informelle Stellungnahme" ist unter "Sonstige" in Box IX des PCT-Antragsformulars (Formblatt PCT/RO/101) anzugeben

DE presentation-427
11.11.2020

¹ The EPA führt nationale Recherchen für Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, San Marino, Türkei, Zypern, Lettland und Monaco durch

WIPO PCT
Das internationale
Patentsystem

PCT-Direkt (3)

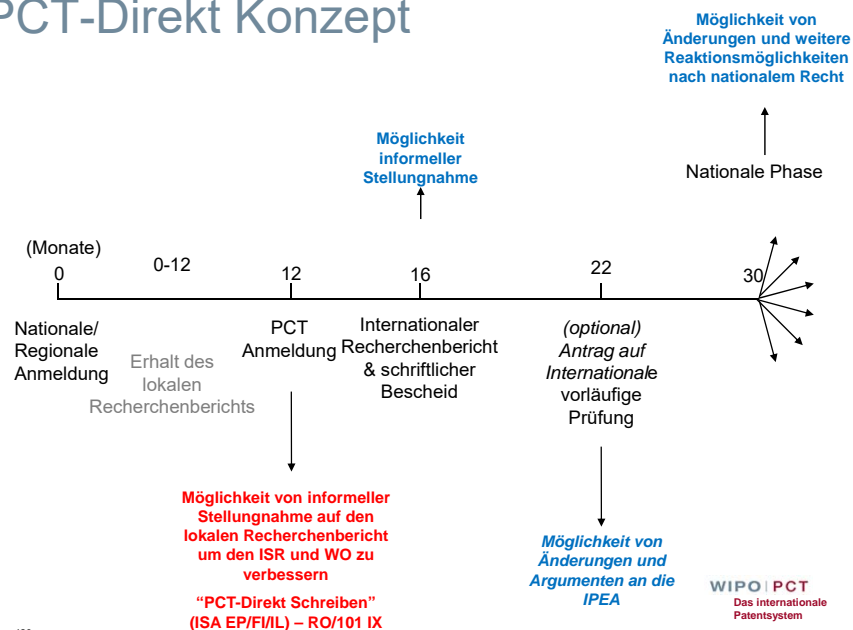
■ Informelle Stellungnahme:

- ❑ Argumente zur Patentierbarkeit der Ansprüche der internationalen Anmeldung
- ❑ gegebenenfalls Erläuterungen zu etwaigen Änderungen der Anmeldungsunterlagen und insbesondere der Ansprüche gegenüber der früheren Anmeldung (z.B. Kopie, in der die Änderungen hervorgehoben sind)
- ❑ Ziel: Während der Recherche vor ISA/EP können Anmelder auf Einwände hinsichtlich der Patentierbarkeit der Erfindung, die im Recherchebericht zur Prioritätsanmeldung vorgebracht wurden, reagieren
- ❑ Sie sind nicht Teil der PCT-Anmeldung, werden aber auf PATENTSCOPE öffentlich zugänglich gemacht

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-428
11.11.2020

PCT-Direkt Konzept



DE presentation-429
11.11.2020

Patent Prosecution Highway (PPH) und PCT (1)

- Beschleunigte Prüfung in der nationalen Phase aufgrund eines positiven Ergebnisses einer Internationalen Behörde (schriftlicher Bescheid der ISA oder IPEA, IPRP Kapitel I oder II)
- Voraussetzungen:
 - mindestens ein Anspruch wurde von der ISA oder IPEA als vereinbar mit den Kriterien der Neuheit, erfinderischen Tätigkeit und industrieller Anwendbarkeit befunden, und
 - alle Ansprüche müssen den von der ISA oder IPEA als mit den PCT Kriterien übereinstimmend erachteten Ansprüchen in ausreichendem Maße entsprechen, d.h. sie müssen denselben oder einen ähnlichen Schutzzumfang haben oder ihr Schutzzumfang muss begrenzter sein als in der PCT-Anmeldung
- Globales PPH und PCT
 - Einführung als Pilotprojekt im Januar 2014
 - Vereinfachung des derzeitigen PPH Programms für Anmelder, da die beteiligten Ämter die gleichen Kriterien bei der Bewertung der jeweiligen Anträge anwenden

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-430
11.11.2020

Patent Prosecution Highway (PPH) und PCT (2)

- Das globale PPH ergänzt die existierenden bilateralen Abkommen
- Informationen auf der PCT-Webseite:
www.wipo.int/pct/en/filing/pct_pph.html
- Informationen auf dem PPH Portal:
www.jpo.go.jp/cgi/linke.cgi?url=/torikumi_e/t_torikumi_e/patent_highway_e.htm
- Informationen bzgl. Verfahren und Formularen auf den Webseiten der teilnehmenden Ämter
- Das IB bittet um Rückmeldung über Erfahrungen mit dem PPH-Verfahren: pct.legal@wipo.int

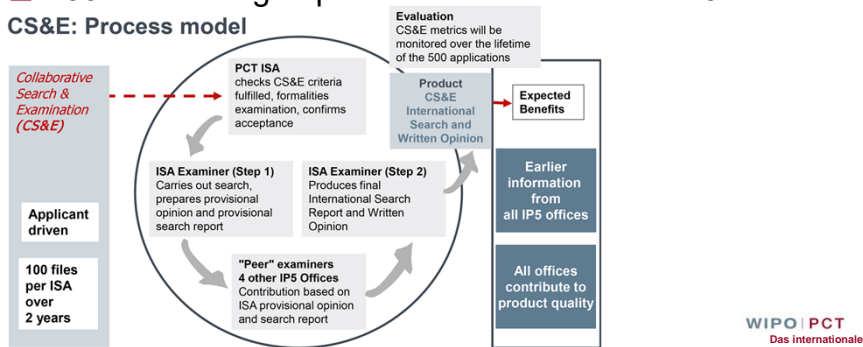
WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

DE presentation-431
11.11.2020

Zusammenarbeit bei der PCT-Recherche und -Prüfung (CS&E)

- Drittes Pilotprojekt
- IP5 Ämter (EPO, USPTO, JPO, CNIPA, KIPO)
- 100 Anmeldungen per Amt in den ersten zwei Jahren

CS&E: Process model



DE presentation-432
11.11.2020

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

WIPO Schieds- und Mediationszentrum (AMC)

- Unabhängige und neutrale Institution im Bereich der alternativen Streitbeilegung, die zeit- und kostensparende Alternativen zur gerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen anbietet
- Dienstleistungen: Mediation, Schiedsgerichtsverfahren und Sachverständigengutachten für Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz und anderen Wirtschaftsstreitigkeiten
- Lebenslange Ermäßigung von 25% auf die Antrags- und Verwaltungsgebühren in Fällen, in denen zumindest eine der Streitparteien als Anmelder oder Erfinder in einer veröffentlichten PCT-Anmeldung genannt ist (keine Beziehung zur jeweiligen Streitigkeit notwendig)
- Gebührenrechner

DE presentation-433 www.wipo.int/amc/en/calculator/adr.jsp
11.11.2020

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem



Im Internet verfügbar (1)

- PCT-Vertrag und Ausführungsordnung
(www.wipo.int/pct/de/texts/)
- PCT-Verwaltungsvorschriften ("Administrative Instructions")
(www.wipo.int/pct/en/texts/ – auf Englisch)
- PCT-Leitfaden für Anmelder ("PCT Applicant's Guide")
(wöchentlich aktualisiert – auf Englisch) (www.wipo.int/pct/guide/en/)
- PCT Newsletter (monatlich – auf Englisch)
(www.wipo.int.pct/en/newslett/)
- PCT-Rechtstextverzeichnis mit Verweisen auf PCT-Artikel, Regeln, Verwaltungsvorschriften, Formulare und verschiedene PCT-Richtlinien (www.wipo.int/pct/en/texts/pdf/legal_index.pdf – auf Englisch)
- Amtliche Mitteilungen ("Official Notices")
(www.wipo.int/pct/en/official_notices/index.html)

Im Internet verfügbar (2)

- PCT-Richtlinien für Anmeldeämter (“PCT Receiving Office Guidelines”) (www.wipo.int/pct/en/texts/gdlines.html – in Englisch)
- PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und vorläufige Prüfung (“PCT International Search and Preliminary Examination Guidelines”) (www.wipo.int/pct/en/texts/gdlines.html – in Englisch)
- WIPO-Standards (www.wipo.int/standards/en/part_03_standards.html)
- PCT-Mindestprüfstoff, Patent- und Nicht-Patentliteratur (“PCT Minimum Documentation”) (www.wipo.int/scit/en/standards/pdf/04-01-01.pdf und www.wipo.int/scit/en/standards/pdf/04-02-01.pdf – in Englisch)
- Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Büro der WIPO und den internationalen Recherchenbehörden und den mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden (www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.html – **WIPO | PCT** Das Internationale Patentsystem in Englisch)

DE presentation-436
11.11.2020

PCT-Leitfaden für Anmelder

- Verfügbar im Internet: www.wipo.int/pct/guide/en
- Internationale Phase
 - allgemeine Hinweise betreffend die Vorbereitung, Einreichung und Weiterverfolgung einer internationalen Anmeldung
 - Blankoformulare (Anmeldeantrag, Antrag auf internationale vorläufige Prüfung, Vollmacht, usw.)
- Nationale Phase
 - allgemeine Information betreffend den Eintritt in die nationale Phase
 - besondere Erfordernisse der einzelnen Ämter
 - Fristen
 - Gebühren
 - Blankoformulare

DE presentation-437
11.11.2020

WIPO | PCT
Das Internationale
Patentsystem

Weiterbildung

- PCT-Fernlehrgang (Grundkurs) in den 10 Veröffentlichungssprachen
- PCT-Fernlehrgang für Fortgeschrittene in Vorbereitung
- PCT-Webinars als weiterer Service an die Nutzer des PCT-Systems, zusätzlich zu Schulungskursen und Seminaren
 - Möglichkeit kostenloser Updates zum PCT
 - können auch speziell für einzelne Unternehmen und Kanzleien angeboten werden
- Weitere Informationen auf der Internetseite für Anmelder:
www.wipo.int/pct/de

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-438
11.11.2020

Deutsches Patent- und Markenamt

- Internet: www.dpma.de
- Telefonzentrale: (+49 89) 2195 0
- Telefax: (+49 89) 2195 2221
- Auskunftsstelle: (+49 89) 2195 3402
(für Fragen zur Anmeldung und zu allen Verfahren)

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-439
11.11.2020

Europäisches Patentamt (1)

- Internet: www.epo.org
- Grundsatz- und Rechtsfragen
E-Mail: international_PCT_affairs@epo.org
- Allgemeine Anfragen
 - Infostelle Wien:
E-Mail: infowien@epo.org
Tel: (+ 43 1) 521 26 0

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-440
11.11.2020

Europäisches Patentamt (2)

- Allgemeine Anfragen
 - Infostelle München:
E-Mail: infomunich@epo.org
Tel: (+ 49 89) 2399 4512
 - EPOline®Helpdesk/Infostelle Den Haag:
E-Mail: epoline@epo.org
Tel: (+31 70) 3 40 4500
- Fragen betreffend RO/ISA/IPEAEP
 - ro.ep.helpdesk@epo.org
 - isa.ep.helpdesk@epo.org
 - pct.ipea.ep.helpdesk@epo.org

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-441
11.11.2020

WIPO (1)

PCT Information Service	Telefon E-Mail	(41 22) 338 83 38 pct.infoline@wipo.int
Internationales Büro Anmeldeamt und Formalprüfung	Ting Zhao E-Mail	(41 22) 338 92 22 ro.ib@wipo.int
PCT eServices Help Desk	Telefon URL E-Mail	(41 22) 338 95 23 www.wipo.int pct.eservices@wipo.int

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-442
11.11.2020

WIPO (2)

Abteilung für Marketing und Vertrieb (PCT Veröffentlichungen)	Telefon	(41 22) 338 96 18 (41 22) 338 99 30 (41 22) 338 95 90
Online Bestellungen	URL E-Mail	www.wipo.int/ebookshop publications.mail@wipo.int
WIPO Telefonzentrale		(41 22) 338 91 11
PCT Internetseite	URL	www.wipo.int/pct/en

WIPO | PCT
Das internationale
Patentsystem

DE presentation-443
11.11.2020

PCT-Informationssdienst

<https://www.wipo.int/pct/de/inline.html>

- Der **PCT-Informationssdienst erteilt allgemeine Auskünfte** über die Einreichung internationaler Patentanmeldungen und die internationale Phase des PCT-Verfahrens. Für einen allgemeinen Überblick über das PCT-System vgl. *Schutz Ihrer Erfindungen im Ausland: Häufig gestellte Fragen zum PCT (Patent Cooperation Treaty)* [PDF](#).

Der PCT-Informationssdienst ist wie folgt zu erreichen:

- per Telefon: +41 22 338 83 38
- per E-Mail: pct.infoline@wipo.int

Der Telefonsdienst ist von 9.00 bis 18.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit erreichbar.

- Bitte richten Sie Korrespondenz betreffend eine **bestimmte internationale Anmeldung** an die **PCT Operations Division**, vorzugsweise indem Sie das Dokument über **ePCT** hochladen (dies ist möglich über **ePCT** mit oder ohne starke Authentifizierung), den **Ersatz-Hochladedienst (FAQs)**. Sie können auch den "zuständigen Sachbearbeiter" direkt kontaktieren.

- Für Anfragen in Bezug auf:

- direkt beim **Internationalen Büro (IB) als Anmeldeamt (RO/IB)** eingereichte internationale Anmeldungen, oder
- Internationale Anmeldungen, welche an das IB als Anmeldeamt (RO/IB) nach der **PCT Regel 19.4** übermittelt wurden (das heißt: in Fällen, in denen das nationale (oder regionale) Amt für die Entgegennahme der Anmeldung nicht zuständig war; in Fällen, in denen die internationale Anmeldung nicht in einer vom nationalen Amt zugelassenen Sprache abgefaßt war; oder aus jedem anderen Grund, wenn das nationale Amt und das Internationale Büro übereingekommen sind, das Verfahren nach dieser Regel anzuwenden),

Direkte Links


- Für Bestellungen von PCT-Informationenprodukten oder -Publikationen oder Abonnements benutzen Sie bitte den **WIPO Electronic Bookshop** oder wenden Sie sich an die "Marketing and Distribution" Section per E-mail (publications.mail@wipo.int).
- Tage an denen das Internationale Büro geschlossen ist

Bitte kontaktieren Sie die **PCT-Anmeldeamt-Abteilung beim IB**:

- Telephon: +41 22 338 92 22
- E-mail: ro.ib@wipo.int

Weitere Informationen zur [Einreichung direkt beim Internationalen Büro](#).

- Ab **1. Januar 2020** übermittelt das Internationale Büro (IB) auch als Anmeldeamt (RO/IB) keine Unterlagen mehr per Fax. Auch wenn Anmeldern dringend davon abgeraten wird, und nur als "Notlösung", können Sie Anmeldungen weiterhin beim IB, auch als RO/IB, per Fax unter +41 22 338 82 70 oder +41 22 338 90 90 einreichen. Anmelder, die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten des IB (9.00 bis 18.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) per Fax übermitteln möchten, werden gebeten, sich telefonisch mit dem auf den PCT-Formblättern genannten "zuständigen Sachbearbeiter" in Verbindung zu setzen, um diesen über die bevorstehende Telefax-Übermittlung zu informieren (die Telefonnummer finden Sie unter <https://pct.wipo.int/ePCTExternal/pages/TeamLookup.xhtml>). Außerhalb der Geschäftszeiten des IB können Anmelder auf dem Telefonbeantworter eine Nachricht hinterlassen. Auch wenn Unterlagen dem IB per Fax übermittelt werden, muss das Original der Unterlagen spätestens 14 Tage nach Übermittlung der Telefax-Kopie eingereicht werden, wenn es sich bei den Unterlagen um die internationale Anmeldung oder Ersatzblätter mit Korrekturen oder Änderungen hinsichtlich der internationalen Anmeldung handelt. (auf Englisch) [PDF](#)

WIPO IP PORTAL MENU ePCT HELP  WIPO

GENEVA JAN 16, 2020 3:03 PM CET

SEARCH FOR CONTACT DETAILS OF THE TEAM IN CHARGE OF YOUR PCT APPLICATION


International Application Number *

US2017051003

e.g. EP1702, B201702, AU2017023456.

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

DE presentation-446
11.11.2020

WIPO IP PORTAL MENU ePCT HELP  WIPO

GENEVA FEB 18, 2020 9:22 AM CET

PCT/US2017/051003

Assigned team PCT Operations Team 2
Coordinator Xiaofan Tang
Telephone +41 22 338 74 02
Email pct.team2@wipo.int

WIPO | PCT
Das internationale Patentsystem

DE presentation-447
11.11.2020

PCT Ressourcen/Informationen

- Für allgemeine Fragen den PCT betreffend, kontaktieren Sie den PCT-Informationssdienst:

Telefon: (+41-22) 338 83 38

E-Mail: pct.infoline@wipo.int

- Kontaktieren Sie den Referenten:

Thomas.Henninger@wipo.int

+41-22-338-8429